



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Die Entwicklung der Berichterstattung über Risiken
österreichischer Versicherungsunternehmen –
eine empirische Analyse

verfasst von / submitted by

Johanna Schütz, BSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Science (MSc)

Wien, 2018 / Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung und Ziel der Arbeit	1
1.2 Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes	2
1.3 Aufbau der Arbeit	4
2 Grundlagen der externen Berichterstattung über Risiken	6
2.1 Einordnung der Berichterstattung über Risiken in die für Versicherungsunternehmen geltenden Regelungen	6
2.2 Exkurs Solvabilität II	7
2.3 Geltende Regelungen bis 2015	12
2.3.1 Grundlegende Anforderungen	12
2.3.2 Konkrete Anforderungen an die Darstellung der Risiken im Risikobericht	13
2.3.2.1 Stellungnahmen und Leitlinien	13
2.3.2.2 Darstellung des Risikomanagementsystems	14
2.3.2.3 Darstellung der wesentlichen Risiken	18
2.4 Geltende Regelungen ab 2016	20
2.4.1 Grundlegende Anforderungen	20
2.4.2 Konkrete Anforderungen an die Darstellung der Risiken im SFCR	23
2.4.2.1 Vorgaben zur Darstellung im Allgemeinen	23
2.4.2.2 Darstellung des Risikomanagementsystems	25
2.4.2.3 Darstellung des Risikoprofils	26
2.5 Wichtige Begriffe	29
2.5.1 Risikomanagementsystem	29
2.5.1.1 Begriffsdefinition	29
2.5.1.2 Risikopolitik und Risikostrategie	30

2.5.1.3	Risikomanagementorganisation.....	31
2.5.1.4	Risikomanagementprozess.....	32
2.5.1.5	ORSA.....	35
2.5.2	Wesentliche Risiken	36
2.5.2.1	Kategorienbildung im Allgemeinen.....	36
2.5.2.2	Versicherungstechnisches Risiko	37
2.5.2.3	Marktrisiko.....	38
2.5.2.4	Kreditrisiko	39
2.5.2.5	Liquiditätsrisiko	39
2.5.2.6	Operationelles Risiko	40
3	Konzeptionierung der empirischen Untersuchung.....	41
3.1	Fragestellung und Hypothesen.....	41
3.1.1	Allgemeine Fragestellung.....	41
3.1.2	Hypothese 1 – Risikoberichterstattung im Lagebericht	41
3.1.3	Hypothese 2 – Berichterstattung über Risiken im SFCR.....	42
3.2	Angaben zu den Erhebungseinheiten.....	42
3.3	Methodisches Vorgehen	44
3.3.1	Allgemeines Vorgehen	44
3.3.2	Analyse der Entwicklung der Risikoberichterstattung im Lagebericht von 2014 bis 2017.....	46
3.3.3	Vergleich zwischen der Berichterstattung über Risiken im Lagebericht und im SFCR.....	49
4	Ergebnisse der Untersuchung	51
4.1	Methodenreflexion	51
4.2	Analyse der Entwicklung der Risikoberichterstattung im Lagebericht von 2014 bis 2017	52
4.2.1	Ergebnisse zu den Angaben über das Risikomanagement.....	52

4.2.2 Ergebnisse zu den Angaben über die Risiken	55
4.3 Vergleich zwischen der Berichterstattung über Risiken im Lagebericht und im SFCR	61
4.3.1 Vergleich der Berichtsteile im Hinblick auf Aufbau und Inhalt im Allgemeinen.....	61
4.3.2 Vergleich der Angaben zum Risikomanagement.....	63
4.3.3 Vergleich der Angaben zu den Risiken.....	65
4.4 Zusammenfassung der Ergebnisse	67
4.5 Schlussfolgerung und Ausblick	70
5 Zusammenfassung.....	72
Quellenverzeichnis	74
Anhang 1: Codebuch.....	86
Anhang 2: Kurzfassung / Abstract.....	92

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Säulen-Modell.....	9
Abbildung 2: Risikomanagementprozess	32
Abbildung 3: Ausschnitt Codebuch.....	45
Abbildung 4: Anzahl an Angaben zum Risikomanagement im Lagebericht von jenen Versicherungsunternehmen, die von 2014 - 2017 keine Veränderung vornehmen	53
Abbildung 5: Veränderung der Angaben zum Risikomanagement im Lagebericht von 2014 bis 2017	54
Abbildung 6: Anzahl an Angaben zu den Risiken im Lagebericht von jenen Versicherungsunternehmen, die von 2014 - 2017 keine Veränderung vornehmen	56
Abbildung 7: Veränderung der Angaben zu den einzelnen Risiken im Lagebericht von 2014 bis 2017	57
Abbildung 8: Änderung der Risikokategorien von 2014 bis 2017 im Lagebericht....	59
Abbildung 9: Art der Kategorienbildung 2017 im Lagebericht.....	60
Abbildung 10: Vergleich zwischen den Angaben zum Risikomanagement im Lagebericht und im SFCR	63
Abbildung 11: Vergleich zwischen der Anzahl an Angaben zum Risikomanagement im Lagebericht und im SFCR für das Jahr 2017	65
Abbildung 12: Vergleich zwischen der Anzahl an Angaben zu den Risiken im Lagebericht und im SFCR für das Jahr 2017	66
Abbildung 13: Gesamtdarstellung der Anzahl an Angaben zum Risikomanagement und zu den wesentlichen Risiken im Vergleich zwischen Lagebericht und SFCR für das Jahr 2017	69

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BlgNR	Beilagen Nummer
bzw.	beziehungsweise
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
DIIR	Deutsches Institut für Interne Revision
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
EG	Europäische Gemeinschaft
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
ErläutRV	Erläuterung zur Regierungsvorlage
Erw.	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
FMA	Finanzmarktaufsicht
GP	Gesetzgebungsperiode
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IFRS	International Financial Reporting Standards
IIA Austria	Institut für Interne Revision Österreich
IKS	Internes Kontrollsystem
iVm	in Verbindung mit
L2-VO (EU)	Delegierte Verordnung der Europäischen Union
lit.	litera
MCR	Minimum Capital Requirement
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
PIE	Unternehmen von öffentlichem Interesse
RÄG	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz
RL	Richtlinie

Rz.	Randziffer
S.	Seite
SCR	Solvency Capital Requirement
SE	Societas Europaea
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
Tz.	Textziffer
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VorblRV	Vorblatt zur Regierungsvorlage
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVO	Verband der Versicherungsunternehmen Österreich
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

1.1 Problemstellung und Ziel der Arbeit

Seit 1. Jänner 2016 ist das neue Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) in Österreich anzuwenden. Mit dem neuen Gesetz wurde das Projekt Solvabilität II in Österreich umgesetzt und das bisherige Versicherungsaufsichtssystem nach Solvabilität I aufgehoben.¹ Auslöser für die Reform waren die veränderten Marktbedingungen, die sich durch das aktuell niedrige Zinsniveau und Ereignisse wie die Weltwirtschaftskrise 2007 für Versicherungsunternehmen ergeben haben.² Um den Schutz der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen weiter zu gewährleisten, wurde aus Sicht der Europäischen Union (EU) eine Modernisierung der Regelungen immer notwendiger und das Projekt Solvabilität II gestartet.³

Die Versicherungsunternehmen in Österreich sind nun gefordert, ihr Unternehmen auf das neue Regelwerk umzustellen. Neben neuen Anforderungen an die Kapitalausstattung der Versicherungsunternehmen, rücken auch qualitative Anforderungen sowie Offenlegungs- und Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit in den Vordergrund.⁴ Um die Transparenz der Solvabilitäts- und Finanzlage der Versicherungsunternehmen zu gewährleisten, führt der Gesetzgeber einen neuen Bericht an die Öffentlichkeit ein.⁵ Dieser wird als Solvency and Financial Condition Report (SFCR) bezeichnet.⁶ Ein bedeutender Teil des SFCR beschäftigt sich, ähnlich wie im Lagebericht, mit der Beschreibung und quantitativen Erfassung der wesentlichen Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens. Seit der Umsetzung von Solvabilität II hat sich somit die externe Berichterstattung über Risiken für Versicherungsunternehmen verändert. Neben dem Lagebericht sind nun auch im SFCR Informationen über die Risikosituation des Unternehmens zu finden.

¹ Vgl. *BMF*: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – Solvabilität II.

² Vgl. *Pscheidl* (2014), S. 5.

³ Vgl. Erw. 14 zur RL 2009/138/EG.

⁴ Vgl. *FMA* (2016), S. 19 – 20.

⁵ Vgl. Erw. 38 zur RL 2009/138/EG.

⁶ Vgl. *Wagner* (2017), S. 854.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Informationsgehalt der beiden Berichte. Ziel der Arbeit ist es, die Frage zu beantworten, wie sich die externe Berichterstattung über Risiken österreichischer Versicherungsunternehmen durch die Umsetzung von Solvabilität II verändert hat. Dazu wird die Veränderung einerseits durch eine Literaturrecherche, andererseits anhand einer empirischen Untersuchung der Lageberichte und SFCR österreichischer Versicherungsunternehmen untersucht.

1.2 Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes gilt es zunächst den Begriff der externen Berichterstattung von Versicherungsunternehmen zu konkretisieren. In den Bereich der externen Berichterstattung fallen sowohl Berichte an die Finanzaufsicht (FMA), als auch Berichte an die Öffentlichkeit. Im Fokus dieser Arbeit stehen jene Berichte über Risiken, die an die Öffentlichkeit gerichtet sind. Dazu zählen der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der SFCR.

Alle risikorelevanten Angaben in den Berichten würden den Umfang dieser Masterarbeit überschreiten. Deshalb werden nur die Berichtselemente über das Risikomanagement und über die einzelnen Risiken der Unternehmen als Untersuchungsgegenstand herangezogen. Im Lagebericht sind diese Berichtsteile im Risikobericht⁷ zu finden. Der SFCR enthält im Abschnitt über das Governance-System und bei den Angaben über das Risikoprofil die relevanten Informationen. Während der Risikobericht auch Angaben über das interne Kontrollsystem (IKS) des Unternehmens beinhalten kann, ist dies im SFCR nicht der Fall. Im SFCR ist eine ausführliche Beschreibung des IKS in einem separaten Abschnitt zu finden. Deshalb werden mögliche Angaben im Risikobericht über das IKS in der empirischen Untersuchung nicht berücksichtigt. Ebenso sind die Konzernberichte nicht Teil der Untersuchung.

In der Literatur wird häufig darüber diskutiert, dass nicht nur über Risiken, sondern auch im gleichen Ausmaß über Chancen berichtet werden soll.⁸ Im deutschen Handelsgesetzbuch wird in § 289 Abs. 1 HGB sogar explizit die Berichterstattung über

⁷ Vgl. *Geirhofer* (2016), § 243 UGB, Rz. 19.

⁸ Vgl. *AFRAC* (2017), Rz. 59.

Chancen verlangt.⁹ Im Gegensatz dazu ist im Unternehmensgesetzbuch (UGB) in § 243 UGB nur die Verpflichtung zur Risikoberichterstattung zu finden. Zwar empfiehlt das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC), neben den Risiken auch die Chancen in die Berichterstattung aufzunehmen, es verzichtet in seiner Stellungnahme allerdings auf eine präzisere Erläuterung über den Inhalt eines solchen Chancenberichts. Daraus lässt sich konkludieren, dass der österreichische Gesetzgeber und der österreichische Standardsetter bei der Lageberichterstattung den Chancen weniger Bedeutung zusprechen als den Risiken.¹⁰ Auch der Fokus dieser Arbeit liegt primär auf den Risiken und setzt sich deshalb nicht mit der Berichterstattung über Chancen auseinander.

Als Ausgangspunkt für die Beurteilung, inwiefern sich die Berichterstattung über Risiken verändert hat, dienen grundsätzlich die Vorgaben des UGB und des VAG 2016. Für den Lagebericht werden darüber hinaus die Stellungnahme des AFRAC und die Richtlinie des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) zur Lageberichterstattung herangezogen. Diese beiden Institutionen orientieren sich an dem deutschen Rechnungslegungsstandard DRS 20, der somit auch teilweise als Grundlage verwendet wird. Der SFCR wird neben den Vorschriften im VAG 2016 auf Basis der Vorgaben der FMA und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verglichen.

Versicherungsunternehmen können verschiedene Rechtsformen aufweisen. Als Untersuchungsgegenstand werden nur jene Unternehmen betrachtet, welche die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) aufweisen und dem österreichischen Gesetz unterliegen. Deshalb wird im Folgenden ausschließlich auf die für eine AG relevanten Sachverhalte näher eingegangen.

⁹ Vgl. DRS 20 (2012), Tz. 165 – 167.

¹⁰ Vgl. *Urnik / Meier* (2016), S. 88.

1.3 Aufbau der Arbeit

Zu Beginn erfolgt anhand der Problemstellung eine Einführung in die Thematik der Masterarbeit. Daraufgehend wird das Ziel der Untersuchung definiert und der Untersuchungsgegenstand eingegrenzt. Der übrige Aufbau der Arbeit gliedert sich in einen Theorieteil und einen empirischen Teil.

Das zweite Kapitel beginnt mit den Grundlagen der externen Berichterstattung über Risiken. Dabei wird der Untersuchungsgegenstand in die für die Versicherungsunternehmen geltenden Regelungen eingeordnet. Der Fokus liegt primär auf den Änderungen, die sich durch die Umsetzung von Solvabilität II in Österreich ergeben. Zum besseren Verständnis wird das Projekt um Solvabilität II in diesem Kapitel näher erläutert.

Im weiteren Verlauf des Kapitels werden zuerst die geltenden Regelungen zur externen Berichterstattung über Risiken bis 2015 erklärt. Anschließend erfolgt die Darstellung der neuen Regelungen ab dem Jahr 2016. Innerhalb dieses Unterkapitels wird jeweils mit grundlegenden allgemeinen Anforderungen an die Berichterstattung begonnen. Danach werden die Vorschriften für die Darstellung des Risikomanagementsystems und der einzelnen Risiken getrennt voneinander betrachtet. Abschließend werden im zweiten Kapitel wichtige Begriffe zum Risikomanagementsystem und zu den wesentlichen Risiken der Versicherungsunternehmen beschrieben. Das zweite Kapitel bildet somit die Basis für die weitere empirische Untersuchung.

Auf den Theorieteil folgt im dritten Kapitel die Konzeptionierung der empirischen Untersuchung. Hier wird erläutert, welche Frage mithilfe der Analyse beantwortet werden soll. Dazu werden zwei Hypothesen aufgestellt, sowie die Anzahl der untersuchten Unternehmen und das weitere methodische Vorgehen festgelegt. Bei der empirischen Analyse wird im ersten Schritt die Entwicklung der Risikoberichterstattung im Lagebericht untersucht. Damit soll die erste Hypothese überprüft werden. Danach werden die Inhalte der Berichterstattung über Risiken von Lagebericht und SFCR miteinander verglichen, um Hypothese zwei zu verifizieren.

Im vierten Kapitel sind die Ergebnisse der Untersuchung zu finden. Diese werden in der gleichen Reihenfolge wie das methodische Vorgehen beschrieben ist, dargestellt.

Zuvor wird die verwendete Methode auf mögliche Fehlerquellen und Verbesserungen analysiert, die bei einer erneuten Untersuchung zu berücksichtigen sind. Den Abschluss des Kapitels bilden die Zusammenfassung der Ergebnisse und die daraus resultierende Schlussfolgerung.

Abschließend werden im fünften Kapitel alle gesammelten Informationen zur Veränderung der Berichterstattung über Risiken zusammengefasst. Danach sind die verwendeten Quellen im Literaturverzeichnis aufgelistet. Im Anhang ist das Codebuch der empirischen Untersuchung zu finden.

2 Grundlagen der externen Berichterstattung über Risiken

2.1 Einordnung der Berichterstattung über Risiken in die für Versicherungsunternehmen geltenden Regelungen

In Österreich ergibt sich die Verpflichtung zur externen Berichterstattung über Risiken aus den Vorschriften über die Rechnungslegung. Grundsätzlich sind die allgemeinen Rechnungslegungsbestimmungen im dritten Buch des UGB zu finden. Für Versicherungsunternehmen gibt es aufgrund ihrer Besonderheit zusätzliche branchenspezifische Sondervorschriften. Diese sind in Österreich als Teil des Aufsichtsrechts im VAG 2016 normiert und ergänzen die allgemeinen Vorschriften des UGB.¹¹ Die rechnungslegungsrelevanten Bestimmungen sind hier im siebenten Hauptstück zu finden.¹²

Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer AG werden gemäß § 136 Abs. 1 Z 1 VAG 2016, der in der Neufassung des VAG 2016 ohne wesentliche Änderungen aus § 80 VAG 1978 übernommen wurde, unabhängig von ihrer Größe als große Kapitalgesellschaften und Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs) eingestuft.¹³ Zusätzlich wird dieser Sachverhalt mit der Einführung des § 189a UGB im Zuge des Rechnungslegungs-Änderungsgesetz (RÄG) 2014 untermauert. Gemäß § 189a Z 1 lit. c UGB sind Versicherungsunternehmen, die Kapitalgesellschaften sind, als PIEs einzustufen. Zu einer rechnungslegungsrelevanten Veränderung kommt es durch das RÄG 2014 allerdings nicht.¹⁴ Somit sind alle Rechnungslegungsbestimmungen des UGB, die für große Kapitalgesellschaften und PIEs gelten, auch auf Versicherungsaktiengesellschaft anzuwenden, sofern das VAG 2016 keine besonderen Vorschriften vorsieht. Darüber hinaus kann die FMA gemäß § 139 VAG 2016 zusätzlich Verordnungen zur Rechnungslegung erlassen, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen.¹⁵

Bis zum Geschäftsjahr 2015 waren für die Öffentlichkeit Informationen über die Risikolage von Versicherungsunternehmen hauptsächlich im Lagebericht zu finden.

¹¹ Vgl. *FMA* (2016), S. 85.

¹² Vgl. *Weinberger* (2016), Rz. 7.

¹³ Vgl. ebenda, Rz. 7.

¹⁴ Vgl. ebenda, Rz. 2 – 3.

¹⁵ Vgl. ebenda, Rz. 7.

Hierzu definieren § 243 UGB und § 243a UGB in welchem Ausmaß im Lagebericht über die wesentlichen Risiken zu berichten ist. Im VAG 2016 sind im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung des Risikoberichts keine branchenspezifischen Sondervorschriften zu finden.¹⁶

Seit der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2016 werden neben dem Lagebericht auch im SFCR Informationen zu den Risiken der Versicherungsunternehmen veröffentlicht.¹⁷ Die rechtlichen Bestimmungen zum Inhalt des SFCR sind größtenteils in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zu finden. Darüber hinaus regelt das 10. Hauptstück des VAG 2016 grundlegende Anforderungen an den Bericht.¹⁸ In diesem Hauptstück wird festgelegt, welche Informationen für die Öffentlichkeit aufbereitet werden müssen und welche Berichtspflichten gegenüber der FMA bestehen.¹⁹

2.2 Exkurs Solvabilität II

Der SFCR ist das Kernstück der neuen Berichtspflichten, welche mit der Umsetzung von Solvabilität II in Österreich eingeführt wurden.²⁰ Seit 1999 wird in der EU die Erneuerung der Versicherungsaufsicht diskutiert,²¹ um ein harmonisiertes Aufsichtssystem in Europa einzuführen.²² Im Jahr 2010 wird schließlich der Grundstein für die Modernisierung des Aufsichtsrechts mit der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) gelegt.²³

Der Hauptfokus von Solvabilität II liegt beim Schutz der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen bzw. der Personen, die einen Anspruch aufgrund eines Versicherungsvertrages haben.²⁴ Diese Schutzfunktion wird in § 267 Abs. 1 VAG

¹⁶ Vgl. *Hirner* (2016), § 156 VAG, Rz. 6 .

¹⁷ Vgl. *FMA* (2016), S. 161.

¹⁸ Vgl. *Gruber / Sprohar-Heimlich* (2016), § 241 VAG, Rz.6.

¹⁹ Vgl. ebenda, § 241 VAG, Rz. 1.

²⁰ Vgl. ebenda, § 241 VAG, Rz. 6.

²¹ Vgl. *Baran / Peschetz* (2015), S. 7.

²² Vgl. Erw. 2 zur RL 2009/138/EG.

²³ Vgl. *Baran / Peschetz* (2015), S. 7.

²⁴ Vgl. Erw. 16 zur RL 2009/138/EG.

2016 ausdrücklich als Hauptziel der Versicherungsaufsicht bestimmt.²⁵ Darüber hinaus soll das Reformprojekt auch zur Finanzstabilität beitragen sowie faire und stabile Märkte schaffen.²⁶

Im Mittelpunkt von Solvabilität II stehen die Eigenmittelerfordernisse der Versicherungsunternehmen. Unter Solvabilität I floss nur ein Teil der Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, in die Berechnung der Kapitalanforderungen ein. Ab 2016 sollen die Eigenmittel dem tatsächlichen Risikoprofil entsprechen. Neben dem versicherungstechnischen Risiko werden nun auch Kapitalanlagerisiko und operationelles Risiko berücksichtigt.²⁷ Der neue Ansatz soll dabei helfen, die Kapitalallokation zu verbessern, den Ausbau der Risikomanagementsysteme im Unternehmen voranzutreiben und die Aufsichtsfunktion der FMA zu erleichtern. Auf Versicherungsgruppen wird dabei ein besonderes Augenmerk gelegt.²⁸

Umgesetzt wird das Projekt Solvabilität II mithilfe des Lamfalussy-Verfahrens. Üblicherweise werden EU-Rechtsvorschriften anhand des Mitentscheidungsverfahrens erlassen. Aufgrund der spezifischen Bedürfnisse im Bereich des Finanzdienstleistungssektors wird dieses Verfahren allerdings als ineffizient empfunden. Zudem soll auch die Aufsichtsbehörde in den Rechtssetzungsprozess miteinbezogen werden. Deshalb findet das Mitentscheidungsverfahren hierbei nur noch für den Erlass von Rahmenrichtlinien Anwendung.²⁹

Das Lamfalussy-Verfahren basiert auf einem vier-Stufen-Plan, der den Gesetzgebungsprozess vereinfachen und beschleunigen soll. In Stufe eins erfolgt der Erlass der Rahmenrichtlinie durch das EU-Parlament und den Rat. Die technischen Detailvorschriften werden in einer zweiten Stufe anhand von Durchführungsverordnungen zunächst von Ausschüssen erarbeitet und anschließend von der Europäischen Kommission festgelegt. Die Europäische Kommission hat hierzu den Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörde für Versicherungswesen und betriebliche Altersvorsorge errichtet, der 2011 in die europäische Behörde EIOPA umgewandelt wurde.

²⁵ Vgl. *Baran / Peschetz* (2015), S. 22.

²⁶ Vgl. Erw. 16 zur RL 2009/138/EG; siehe auch VorlIRV 354 BlgNR 25. GP, S. 4.

²⁷ Vgl. *Romeike* (2008), S. 118.

²⁸ Vgl. VorlIRV 354 BlgNR 25. GP, S. 5.

²⁹ Vgl. *Baran / Peschetz* (2015), S. 6.

EIOPA soll in Stufe drei, sofern es notwendig ist, Empfehlungen und Leitlinien zur Konkretisierung der Durchführungsbestimmungen herausgeben. Stufe vier wickelt schließlich die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten ab, die von der Europäischen Kommission überwacht wird.³⁰

Solvabilität II ist ähnlich wie Basel III im Bankensektor auf einem Drei-Säulen-Modell aufgebaut. Es beinhaltet quantitative Bestimmungen für die finanzielle Ausstattung der Versicherungsunternehmen, sowie qualitative Anforderungen an die Geschäftsorganisation. Abgerundet wird das Regelungssystem mit verschiedenen Offenlegungs- und Berichtspflichten.³¹

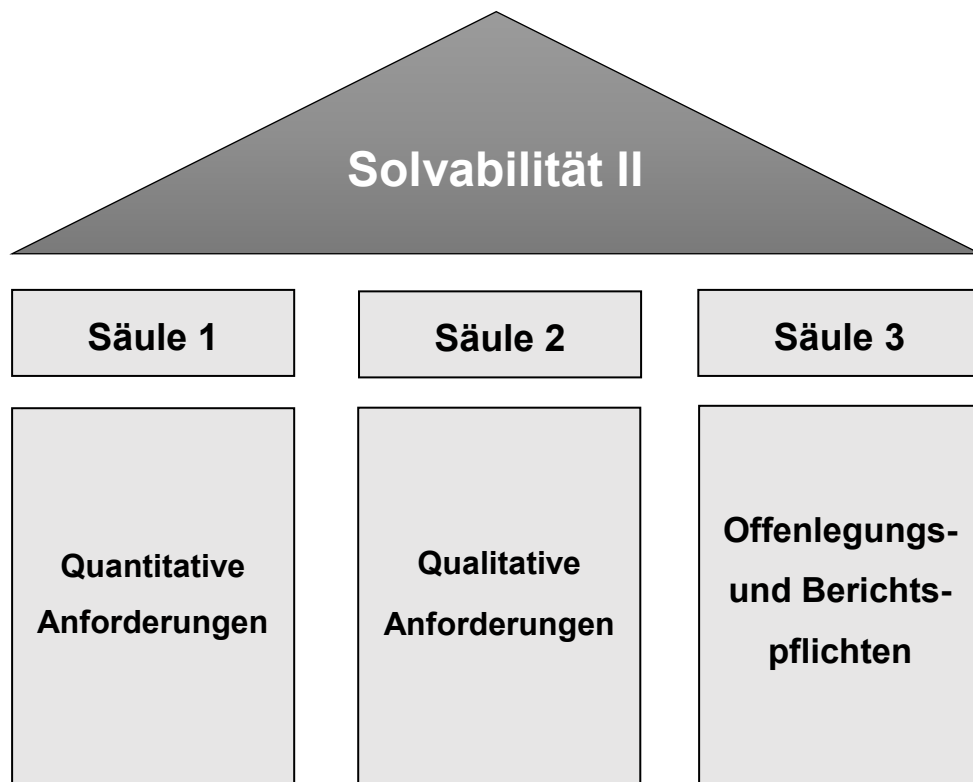


Abbildung 1: Drei-Säulen-Modell

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an FMA (2016), S. 19.

³⁰ Vgl. Baran / Peschetz (2015), S. 6 – 9.

³¹ Vgl. Wagner (2017), S. 853.

Säule 1

Säule 1 konzentriert sich auf die quantitativen Anforderungen zur Bewertung der Aktiva und Passiva.³² Das Kernstück von Säule 1 bilden die Vorschriften zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel. Das VAG 2016 enthält für die Berechnung nur Grundzüge. Zu finden sind diese im vierten Abschnitt des 8. Hauptstücks. Für die genaue Berechnung und weitere wesentliche Vorschriften ist die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, sowie eine Reihe von Durchführungsverordnungen und Leitlinien heranzuziehen.³³

Der Grundgedanke der Solvenzkapitalanforderung ist, die Existenz des Versicherungsunternehmens zu sichern. Deshalb müssen die tatsächlichen Risiken durch das Kapital des Versicherungsunternehmens gedeckt sein. Hierzu gibt es zwei Kapitalanforderungen:³⁴

- Die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) gibt vor, welches Kapitalniveau Versicherungsunternehmen einhalten müssen, um unvorhergesehene Verluste auffangen zu können.³⁵ Die Berechnung erfolgt entweder nach einer Standardformel oder anhand eines internen Modells.³⁶
- Die Mindestkapitalgrenze (Minimum Capital Requirement, MCR) stellt die Untergrenze dar. Unterschreitet ein Versicherungsunternehmen diese Grenze, schreitet die Aufsicht ein. Dabei können konkrete Sanierungsmaßnahmen aufgelegt werden, die zur Wiederherstellung führen sollen,³⁷ oder die Geschäftserlaubnis entzogen werden.³⁸

³² Vgl. *FMA* (2016), S. 19.

³³ Vgl. *Peschetz* (2015), S. 33.

³⁴ Vgl. *FMA* (2016), S. 19.

³⁵ Vgl. ebenda, S. 19.

³⁶ Vgl. *Romeike* (2008), S. 136.

³⁷ Vgl. *Romeike* (2008), S. 118.

³⁸ Vgl. *Wagner* (2017), S. 853.

Säule 2

Säule 2 beinhaltet die qualitativen Anforderungen. Hier wird beschrieben, wie die Ergebnisse der ersten Säule in das Risikomanagement und in die Unternehmenssteuerung einzubeziehen sind. Darüber hinaus enthält Säule 2 Grundsätze und Methoden der Aufsicht, wie diese bei Mängel vorzugehen hat.³⁹

Das wesentliche Element von Säule 2 bildet das Governance-System. Die rechtlichen Bestimmungen zu den Governance-Funktionen sind im 5. Hauptstück des VAG 2016 verankert. Dazu zählen unter anderem auch die Risikomanagementfunktion und das Risikomanagementsystem. Detailliertere Vorschriften sind wieder in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, sowie in den Leitlinien von EIOPA zu finden.⁴⁰

Säule 3

Mit Säule 3 soll die Transparenz und die Marktdisziplin gefördert werden. Sie beinhaltet die qualitativen und die quantitativen Berichtspflichten gegenüber der Aufsicht und der Öffentlichkeit.⁴¹ Den Mittelpunkt von Säule 3 bilden der regelmäßige aufsichtliche Bericht und der SFCR.⁴² Der Grundgedanke des SFCR ist, die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen in leicht verständlicher Weise über die Risiko- und Finanzsituation des Versicherunternehmens zu informieren. Diese Informationen können einen Einfluss auf deren Entscheidungsfindung haben. Dadurch soll für die Versicherungsunternehmen ein Anreiz geschaffen werden, sich bereits selbst um eine stabile Finanzausstattung zu bemühen.⁴³

³⁹ Vgl. *Heep-Altiner et al.* (2017), S. 8.

⁴⁰ Vgl. *Peschetz* (2015), S. 31.

⁴¹ Vgl. *Heep-Altiner et al.* (2017), S. 9.

⁴² Vgl. *Peschetz* (2015), S. 35.

⁴³ Vgl. *Wagner* (2017), S. 854.

2.3 Geltende Regelungen bis 2015

2.3.1 Grundlegende Anforderungen

Die Berichterstattung über Risiken im Lagebericht wurde durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 in Österreich verpflichtend.⁴⁴ Seit 2004 müssen österreichische Versicherungsunternehmen im Lagebericht gemäß § 243 Abs. 1 UGB über die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, berichten. Eingegrenzt wird die Berichterstattung über Risiken durch den Begriff wesentlich. Damit der Lagebericht praktikabel, klar und übersichtlich bleibt, können nicht alle Risiken erläutert werden. Deshalb beschränkt sich die Berichterstattungspflicht nur auf die wesentlichen Risiken. Darunter fallen jene Risiken, die bestandsgefährdend sind oder auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versicherungsunternehmens einen wesentlichen Einfluss haben.⁴⁵

Eine weitere Verpflichtung zur Risikoberichterstattung ergibt sich aus § 243 Abs. 3 Z 5 UGB im Hinblick auf die Verwendung von Finanzinstrumenten. Im Jahr 2003 wurde mit der Umsetzung der Fair Value-Richtlinie in Österreich die Berichtspflicht für Risiken aus dem Einsatz von Finanzinstrumenten eingeführt.⁴⁶ Allerdings sind auch diese Angaben gemäß § 243 Abs. 3 Z 5 UGB nur vorzunehmen, sofern sie für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind. Werden die Voraussetzungen erfüllt, so schreibt das Gesetz vor, nicht nur die daraus resultierenden Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken anzugeben, sondern auch die Ziele und Methoden des Risikomanagements darzustellen, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden. Der Begriff Finanzinstrumente wurde im Gesetz bewusst nicht näher definiert, da man sich an der Definition der maßgeblichen IFRS orientieren soll.⁴⁷ Maßgebend sind IFRS 9, IAS 32 und

⁴⁴ Vgl. *Maresch / Hadl* (2018), § 243 UGB, Rz. 31.

⁴⁵ Vgl. *Maresch* (2010), § 243 UGB, Rz. 37.

⁴⁶ Vgl. *Nowotny* (2011), § 243 UGB, Rz. 47.

⁴⁷ Vgl. RV 176 BlgNr. 22. GP, S. 3; siehe auch *Maresch / Hadl* (2018), § 243 UGB, Rz. 34.

IFRS 7.⁴⁸ Beispielsweise fallen Finanzanlagen, Wertpapiere und Derivate unter diesen Begriff.⁴⁹

Im Hinblick auf die Beschreibung des Risikomanagementsystems gibt es für Versicherungsunternehmen, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, noch weitere Darstellungspflichten. Gemäß § 243a Abs. 2 UGB müssen diese Unternehmen über die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Zusammenhang mit dem Rechnungslegungsprozess berichten.

§ 222 Abs. 1 UGB schreibt vor, dass der Lagebericht gemeinsam mit dem Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen ist. Für die Veröffentlichung haben Unternehmen gemäß § 277 Abs. 1 UGB grundsätzlich neun Monate ab dem Bilanzstichtag Zeit. Bis dahin müssen der Jahresabschluss und der Lagebericht beim Firmenbuchgericht eingereicht werden. Für Versicherungsunternehmen sieht das VAG 2016 allerdings gesonderte Vorschriften für die Veröffentlichung vor. Diese müssen ihren Lagebericht gemäß § 246 Abs. 1 VAG 2016 bereits nach sechs Monaten veröffentlichen. Neben dem Firmenbuchgericht werden der Jahresabschluss und der Lagebericht am Sitz des Versicherungsunternehmens und in allen Betriebsstätten drei Jahre lang zur Einsichtnahme bereitgestellt.

2.3.2 Konkrete Anforderungen an die Darstellung der Risiken im Risikobericht

2.3.2.1 Stellungnahmen und Leitlinien

Das UGB beinhaltet keine spezifischen Anforderungen an den Aufbau und den Inhalt des Lageberichts.⁵⁰ Dadurch ergeben sich Gestaltungsspielräume, die einen zwischenbetrieblichen Vergleich der berichteten Informationen erschweren können.⁵¹ Deshalb wurden Stellungnahmen und Leitlinien von verschiedenen Institutionen aus-

⁴⁸ Vgl. *Aschauer* (2017), § 243 UGB, Rz. 45.

⁴⁹ Vgl. *Nowotny* (2011), § 243 UGB, Rz. 48.

⁵⁰ Vgl. *Egger / Samer / Bertl* (2018), S. 588.

⁵¹ Vgl. *Schuschnig* (2017), § 243 UGB, Rz. 32.

gearbeitet, die als Orientierungshilfe und für eine bessere Vergleichbarkeit der verschiedenen Lageberichte dienen sollen.⁵² Eine Stellungnahme zur „Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB“⁵³ hat das AFRAC veröffentlicht. Hier werden die gesetzlichen Bestimmungen unter anderem durch die Grundsätze der Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit, Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit konkretisiert.⁵⁴ Branchenspezifische Besonderheiten betreffend Versicherungsunternehmen werden vom AFRAC allerdings nicht behandelt. Deshalb hat der VVO zusätzlich eine eigene Leitlinie für Versicherungsunternehmen zur Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht herausgegeben.⁵⁵ Der VVO verweist in der Gestaltung des Lageberichts überwiegend auf die Stellungnahme des AFRAC. Darüber hinaus orientiert sich der Verband auch am deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20), der in der Anlage 2 branchenspezifische Regelungen zur Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen enthält.

2.3.2.2 Darstellung des Risikomanagementsystems

Die Darstellung des Risikomanagementsystems im Lagebericht wird nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gefordert. Zunächst ist zu prüfen, ob das Unternehmen Finanzinstrumente verwendet. Bei Versicherungsunternehmen ist dieser Tatbestand in den meisten Fällen erfüllt, da diese überwiegend mit Finanzinstrumenten arbeiten. Als Nächstes ist festzustellen, bei welchen Finanzinstrumenten Risiken bestehen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben. Gibt es solche Risiken, so müssen die Ziele und Methoden des Risikomanagements beschrieben werden.⁵⁶ Bei der Beschreibung der Ziele und Methoden können ähnliche Finanzinstrumente zusammengefasst werden. Hierbei wird eine verbale Beschreibung als ausreichend erachtet.⁵⁷

Die Darstellung der Ziele erstreckt sich auf die Risikostrategie des Unternehmens. Es soll die Frage beantwortet werden, inwiefern das Unternehmen bereit ist, Risiken bei

⁵² Vgl. *Milla / Müller* (2015), § 243 UGB, Rz. 33.

⁵³ AFRAC (2017).

⁵⁴ Vgl. AFRAC (2017), Rz. 5.

⁵⁵ VVO (2017).

⁵⁶ Vgl. *Maresch / Hadl* (2018), § 243 UGB, Rz. 34.

⁵⁷ Vgl. *Milla / Müller* (2015), § 243 UGB, Rz. 89.

der Verwendung von Finanzinstrumenten einzugehen.⁵⁸ Dabei geht es nicht darum, alle Risiken vollständig zu beseitigen, sondern eine bestmögliche Risikoposition einzugehen, in der Chancen optimal genützt und Risiken möglichst früh erkannt werden.⁵⁹ Um die Risikoposition zu verdeutlichen, soll beschrieben werden, ob alle Risiken erfasst werden bzw. wo die Wesentlichkeitsgrenze gesetzt wird.⁶⁰

Bei der Beschreibung der Risikomanagementmethoden soll die Organisation und der Prozess, sprich Aufbau und Ablauf, des Risikomanagements unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit beschrieben werden.⁶¹ Grundsätzlich werden die Risiken zunächst identifiziert und beurteilt. Anschließend können sie dann gesteuert und überwacht werden. Die eingesetzte Steuerungsmaßnahme ist abhängig von der festgelegten Verlustgrenze. Wichtig ist es, hierbei das Gesamtrisiko im Auge zu behalten und eine erhöhte Risikokonzentration zu verhindern.⁶² Es soll auch angegeben werden, auf welche Finanzinstrumente bewusst verzichtet wird, welche Risiken beispielsweise auf ein Rückversicherungsunternehmen übergewälzt werden und welche Risiken aufgenommen werden.⁶³

Die Darstellungspflicht des Risikomanagementsystems, die § 243a Abs. 2 UGB fordert, wird in zweierlei Hinsicht eingeschränkt. Die erste Einschränkung bezieht sich darauf, dass das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem nur im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben sind. Dadurch soll gewährleistet werden, dass mögliche schutzwürdige Interessen des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Zu berichten ist nur über die externen Rechnungslegungsprozesse. Der Prozess beginnt bei der Entstehung des Geschäftsvorfalles und beinhaltet sowohl die buchhalterische Erfassung, als auch den Bilanzerstellungsprozess. Die zweite Einschränkung ergibt sich daraus, dass nur Angaben zu den wesentlichen Merkmalen gefordert werden. Ob ein Merkmal wesentlich ist oder nicht,

⁵⁸ Vgl. *Milla / Müller* (2015), § 243 UGB, Rz. 88.

⁵⁹ Vgl. *Wagner / Polagnoli* (2006), S. 77.

⁶⁰ Vgl. *Milla / Müller* (2015), § 243 UGB, Rz. 90.

⁶¹ Vgl. ebenda, § 243 UGB, Rz. 54.

⁶² Vgl. *Wagner / Polagnoli* (2006), S. 77.

⁶³ Vgl. *Milla / Müller* (2015) § 243 UGB, Rz. 91.

hängt davon ab, ob dessen Angabe notwendig ist, damit sich der Berichtsadressat oder die Berichtsadressatin ein angemessenes Bild von dem System machen kann.⁶⁴

Das interne Kontrollsystem ist als Bestandteil des Risikomanagementsystems zu verstehen. Es überwacht und kontrolliert die Einhaltung der Richtlinien des Unternehmens und der gesetzlichen Vorschriften, ebenso wie die Ordnungsmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung.⁶⁵ Ebenso besteht die Aufgabe des internen Kontrollsystems darin, laufend die Prozesse und Kontrollen zu verbessern. Die Schnittstelle zum Risikomanagementsystem besteht in seiner Funktion Schäden abzuwehren, die durch das Personal oder böswilligen Dritten verursacht werden, und hat somit Einfluss auf das operationelle Risiko.⁶⁶

Auf Empfehlung des AFRAC soll die Geschäftsleitung im Lagebericht angeben, wer für die Einrichtung und Ausgestaltung des internen Kontrollsystems bzw. des Risikomanagementsystems verantwortlich ist und welche Ziele mit der Finanzberichterstattung zusätzlich zu der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erreicht werden soll.⁶⁷

Welche wesentlichen Merkmale beschrieben werden sollen, lässt sich aus der Empfehlung des AFRAC zur Orientierung an den fünf Komponenten des „Enterprise Risk Management – Integrated Framework“ des „Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission“ (COSO) ableiten. Darzustellen sind demnach folgende fünf Bereiche:⁶⁸

- *Kontrollumfeld*: Die Beschreibung des Kontrollumfelds soll darauf eingehen, wie Aufbau und Ablauf des Rechnungswesens im Unternehmen organisiert sind. Auch die ethischen Leitlinien, sowie die Verfahrensregeln für wesentliche Prozesse und die Verantwortungsbereiche sollen berichtet werden.⁶⁹

⁶⁴ Vgl. Hartlieb / Zollner / Jud (2018), § 243a UGB, Rz. 42 – 44.

⁶⁵ Vgl. Milla / Müller (2015), § 243a UGB, Rz. 45 – 46.

⁶⁶ Vgl. IIA Austria (2014), S. 36.

⁶⁷ Vgl. AFRAC (2017), Rz. 83.

⁶⁸ Vgl. ebenda, Rz. 84.

⁶⁹ Vgl. Milla / Müller (2015), § 243a UGB, Rz. 51.

- *Risikobeurteilung:* Bei der Beurteilung des Risikos werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit berücksichtigt.⁷⁰ Angesichts der hier geforderten Darstellung ist auf das Risiko einzugehen, dass bei der Abbildung von Transaktionen wesentliche Fehler auftreten können.⁷¹
- *Kontrollmaßnahmen:* In diesem Bereich soll angegeben werden, welche Richtlinien und Verfahren für die Abbildung der Transaktionen verwendet werden und welche automatisierten Kontrollen es gibt.⁷²
- *Information und Kommunikation:* Die Information und Kommunikation umfasst die Berichterstattungspraxis an den Aufsichtsrat und die Gesellschafter.⁷³
- *Überwachung:* Dieser Abschnitt beinhaltet eine Beschreibung der internen Überwachungsmaßnahmen. Hier soll dargestellt werden, wie Schwächen und Risiken im Rechnungslegungsprozess identifiziert und an die Verantwortlichen kommuniziert werden.⁷⁴

Diese fünf Bereiche werden auch von ISA 315 (A51.) als Bestandteile des internen Kontrollsystems definiert.⁷⁵

Wie detailliert die Angaben zu den verschiedenen Bereichen ausgestaltet werden, ist dem Unternehmen selbst überlassen.⁷⁶ Es muss für die Berichtsadressaten und Berichtsadressatinnen allerdings möglich sein, sich ein angemessenes Bild über das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem hinsichtlich des Rechnungslegungsprozesses zu schaffen.⁷⁷ Jedenfalls anzugeben sind Änderungen in den Abläufen und Prozessen gegenüber dem Vorjahr.⁷⁸

⁷⁰ Vgl. COSO (2004), S. 4.

⁷¹ Vgl. Hartlieb / Zollner / Jud (2018), § 243a UGB, Rz. 47.

⁷² Vgl. Milla / Müller (2015), § 243a UGB, Rz. 53.

⁷³ Vgl. ebenda, § 243a UGB, Rz. 54.

⁷⁴ Vgl. ebenda, § 243a UGB, Rz. 55.

⁷⁵ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2018), S. 618.

⁷⁶ Vgl. AFRAC (2017), Rz. 82.

⁷⁷ Vgl. Geirhofer (2016), § 243a UGB, Rz. 14

⁷⁸ Vgl. Milla / Müller (2015), § 243a UGB, Rz. 56.

2.3.2.3 Darstellung der wesentlichen Risiken

Das AFRAC definiert die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten als solche, die für ein Unternehmen als typisch zu bezeichnen sind.⁷⁹ Berichtet werden muss nur über solche, denen das Unternehmen tatsächlich ausgesetzt ist. Inwiefern davon auch versicherte Risiken erfasst sind ist fraglich.⁸⁰ Das AFRAC klammert allgemeine, versicherte Risiken von der Berichterstattungspflicht aus. Geschäftstypische Risiken sind hingegen auch dann zu berichten, wenn sie versichert sind.⁸¹

Zur weiteren Eingrenzung des Ausdrucks „wesentliche Risiken und Ungewissheiten“ in § 243 Abs. 1 UGB muss die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken berücksichtigt werden. Risiken, die zwar wesentlich aber äußerst unwahrscheinlich auftreten, sind von der Berichterstattungspflicht ebenfalls nicht erfasst.⁸² Zweifellos sind jene Risiken berichtspflichtig, die einen entscheidenden Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben können bzw. den Fortbestand des Unternehmens gefährden können. Ist die Unternehmensfortführung gefährdet, so ist dies im Risikobericht unter Angabe der Gründe deutlich zu nennen.⁸³ Seit dem RÄG 2014 ist auch im UGB eine Definition zur Wesentlichkeit zu finden. Aus § 189a Z 10 UGB kann abgeleitet werden, dass jene Risiken anzugeben sind, die Einfluss auf die Entscheidungen der Bilanzleser und Bilanzleserinnen haben.

Wesentliche Risiken können einerseits aus dem Umfeld des Unternehmens resultieren, aber auch aus dem Unternehmen selbst entstehen.⁸⁴ Sofern die Risiken gleichartig sind, sollen sie bei der Berichterstattung zu Kategorien zusammengefasst werden. Hier wird die Unterscheidung zwischen

- Personalrisiken,
- operativen Risiken und
- Geschäftsrisiken empfohlen.⁸⁵

⁷⁹ Vgl. AFRAC (2017), Rz. 58.

⁸⁰ Vgl. Maresch / Hadl (2018), § 243 UGB, Rz. 33.

⁸¹ Vgl. AFRAC (2017), Rz. 58.

⁸² Vgl. Maresch (2010), § 243 UGB, Rz. 37.

⁸³ Vgl. Milla / Müller (2015), Rz. 50.

⁸⁴ Vgl. Geirhofer (2016), § 243 UGB, Rz. 19.

⁸⁵ Vgl. AFRAC (2017), Rz. 61.

Hinzu kommen noch die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten gemäß § 243 Abs. 3 Z 5 lit. b UGB, die ebenfalls einen eigenen Berichtsteil bilden.⁸⁶ Werden die finanziellen Risiken nicht ausreichend durch Sicherungsstrategien abgedeckt, so sind Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken im Risikobericht zu beschreiben.⁸⁷

Zusätzlich sind im DRS 20 spezifische Risikokategorien für Versicherungsunternehmen zu finden. Hier werden die allgemeinen Kategorien durch die Differenzierung zwischen

- versicherungstechnischen Risiken,
- Ausfallrisiken von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft sowie
- Kapitalanlagerisiken ergänzt.⁸⁸

Bei den genannten Kategorien handelt es sich um Empfehlungen. Gesetzlich definierte Risikokategorien gibt es für den Lagebericht nicht. Deshalb können die Versicherungsunternehmen die Einteilung der Risiken frei wählen oder aber auch unterlassen.

Eine reine Auflistung der wesentlichen Risiken im Risikobericht ist nicht ausreichend. Die Beschreibung muss gemäß § 243 Abs. 2 UGB ausgewogen und dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen sein. Der Umfang der Berichterstattung erstreckt sich zumindest auf eine qualitative Beschreibung der wesentlichen Risiken, wobei auf jedes Risiko einzeln einzugehen ist.⁸⁹ In Österreich müssen Risiken zum Zweck der Berichterstattung im Lagebericht nicht zwingend quantifiziert werden. Werden dennoch quantitative Angaben gemacht, dann sollte auch die Berechnungsweise angegeben werden.⁹⁰ Ist das Unternehmen keinen wesentlichen berichtspflichtigen Risiken ausgesetzt, so genügt es, im Lagebericht darauf hinzuweisen.⁹¹

⁸⁶ Vgl. *Maresch* (2010), § 243 UGB Rz. 36.

⁸⁷ Vgl. ebenda, § 243 UGB Rz. 44.

⁸⁸ Vgl. DRS 20 (2012), Tz. A2.3.

⁸⁹ Vgl. DRS 20 (2012), Tz. 179; *AFRAC* (2017), Rz. 62.

⁹⁰ Vgl. *AFRAC* (2017), Rz. 12 und 62.

⁹¹ Vgl. *Aschauer* (2017), § 243 UGB, Rz. 30.

Nach der Darstellung der einzelnen Risiken empfiehlt der VVO in Anlehnung an den DRS 20 diese zu einem Gesamtbild der Risikolage zusammenzufassen.⁹² Dabei soll auch auf die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen und die zur Deckung vorhandenen Eigenmittel unter Angabe der berücksichtigten Bewertungsreserven eingegangen werden.⁹³

2.4 Geltende Regelungen ab 2016

2.4.1 Grundlegende Anforderungen

Für die Berichterstattung über Risiken im Lagebericht ergeben sich weder durch das Inkrafttreten des RÄG 2014, welches auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2015 beginnen, noch durch die Novellierung des VAG 2016 wesentliche Änderungen gegenüber der Vorjahre.⁹⁴

Ab 2016 neu hinzugekommen ist die Berichterstattung über Risiken im SFCR. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines SFCR ist in Artikel 51 der Richtlinie 2009/138/EG zu finden. Artikel 51 legt die Vorgaben für die Veröffentlichungen fest. Hier wird gefordert, dass jährlich ein Bericht über die Solvabilität und Finanzlage des Versicherungsunternehmens zu veröffentlichen ist. Im VAG 2016 werden die Veröffentlichungspflichten in den §§ 241 – 245 umgesetzt. Hier werden die grundlegenden Bestimmungen zu Inhalt, Nichtveröffentlichung von bestimmten Informationen, Aktualisierungen, schriftlichen Leitlinien und Gruppenebene manifestiert. Eine explizite Forderung zur Erstellung eines SFCR, wie es beispielsweise § 222 Abs. 1 UGB für die Aufstellung eines Lageberichts vorsieht, unterbleibt allerdings. Lediglich in § 335 Abs. 6 UGB zu den Übergangsmaßnahmen, um die Einführung von Solvabilität II zu erleichtern, wird von der verpflichtenden Erstellung eines SFCR gesprochen. Auch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, welche die ergänzenden Vorschriften zur Richtlinie 2009/138/EG für den europäischen Wirtschaftsraum beinhaltet, sieht keine klare Aufstellungsforderung für den SFCR vor.⁹⁵

⁹² Vgl. DRS 20 (2016), Tz. 160; VVO (2017), S. 9.

⁹³ Vgl. DRS 20 (2016), Tz. A2.20.

⁹⁴ Vgl. ErläutRV 367 BlgNR 25. GP, Z 83-84.

⁹⁵ Vgl. Art. 290 – 298 L2-VO (EU) 2015/35.

Die grundlegenden Anforderungen für den Inhalt des SFCR sind in § 241 VAG 2016 zu finden. Hierbei hat der Adressatenkreis einen großen Einfluss, der sich gemäß der Richtlinie 2009/138/EG primär aus den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen, den versicherten Personen und anderen Anspruchsberechtigten zusammensetzt.⁹⁶ Der Inhalt des SFCR soll so umfangreich sein, dass sich die Adressaten ein angemessenes Urteil über das Versicherungsunternehmen bilden können.⁹⁷ Dabei haben die zur Verfügung gestellten Informationen gemäß § 248 Abs. 1 VAG 2016

1. der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des betreffenden Unternehmens und insbesondere den mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken Rechnung zu tragen;
2. zugänglich sowie in allen wesentlichen Aspekten vollständig, vergleichbar und in zeitlicher Hinsicht konsistent zu sein und
3. relevant, verlässlich und verständlich zu sein.

Wichtig ist allerdings, dass der Adressatenkreis nicht mit zu viel Information überflutet wird. Ebenso soll das Versicherungsunternehmen nicht mit zu hohen Kosten belastet werden.⁹⁸

Neben den verpflichtenden Angaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 können die Versicherungsunternehmen gemäß § 241 Abs. 3 VAG 2016 auch freiwillige zusätzliche Angaben zu ihrer Solvabilität und Finanzlage im SFCR angeben. Diese müssen aber mit den Informationen, die an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden, kohärent sein.⁹⁹ Im Gegensatz dazu sieht § 242 Abs. 1 VAG 2016 vor, dass sich Versicherungsunternehmen von bestimmten Berichtspflichten durch die FMA befreien lassen können. Diese Möglichkeit besteht, wenn ein Wettbewerber oder eine Wettbewerberin mit den Informationen einen Vorteil erlangen könnte oder

⁹⁶ Vgl. Erw. 16 zur Richtlinie 2009/138/EG.

⁹⁷ Vgl. *Gruber / Sprohar-Heimlich* (2016), § 241 VAG, Rz. 5 – 7.

⁹⁸ Vgl. ebenda, § 241 VAG, Rz. 7.

⁹⁹ Vgl. Art. 298 L2-VO (EU) 2015/35.

wenn die Informationen unter einer Geheimhaltungsverpflichtung bzw. Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen oder Dritten stehen. Im Bericht ist gemäß § 242 Abs. 2 VAG 2016 die Nichtveröffentlichung von Informationen unter Angabe von Gründen anzuführen.

Der SFCR ist ebenso wie der Lagebericht jährlich aufzustellen. Dabei besteht allerdings keine Verpflichtung, den SFCR gemeinsam mit dem Jahresabschluss aufzustellen.¹⁰⁰ Bevor der SFCR zu veröffentlichen ist, muss er gemäß § 244 Abs. 2 VAG 2016 vom Vorstand bzw. vom Verwaltungsrat beschlossen werden. § 335 Abs. 6 VAG 2016 legt den Zeitraum für diesen Prozess fest. Die Versicherungsunternehmen haben für das Geschäftsjahr 2016 ein Zeitfenster von 20 Wochen zur Verfügung. Diese Frist verkürzt sich in den darauffolgenden drei Jahren um jährlich zwei Wochen, bis sich ab dem Geschäftsjahr 2019 die Veröffentlichungsfrist auf 14 Wochen eingependelt hat.

Für die Veröffentlichung des Berichts gibt es mehrere Möglichkeiten. Wenn das Unternehmen oder der Unternehmensverband über eine Website verfügt, ist der Bericht online in vollem Umfang kostenlos für mindestens fünf Jahre zur Verfügung zu stellen.¹⁰¹ Dabei soll der SFCR im pdf-Format auf der Homepage leicht auffindbar sein.¹⁰² Falls das Versicherungsunternehmen keine Website hat, muss der SFCR jeder Person auf Verlangen innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Veröffentlichung in elektronischer Form übermittelt werden. Darüber hinaus kann jeder innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Veröffentlichung eine gedruckte Fassung des SFCR verlangen. Die elektronische Übermittlung hat innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erfolgen. Für die gedruckte Version besteht eine Frist von 20 Arbeitstagen.¹⁰³

Kommt es nach der Veröffentlichung des Berichts zu wesentlichen Entwicklungen, welche die Informationen im SFCR erheblich verändern würden, so müssen diese unter Angabe der Wesensart und der Auswirkung veröffentlicht werden. Eine wesentliche Entwicklung liegt gemäß § 243 Abs. 1 VAG 2016 insbesondere dann vor, wenn

¹⁰⁰ Vgl. *Weinberger* (2016), S. 37.

¹⁰¹ Vgl. *Markarova* (2016), Rz. 7 iVm Art. 301 L2-VO (EU) 2015/35.

¹⁰² Vgl. *FMA* (2018), S. 1.

¹⁰³ Vgl. Art. 301 L2-VO (EU) 2015/35.

die Mindestkapitalanforderung nicht erfüllt werden kann oder wenn die Solvenzkapitalanforderung in einem entscheidenden Ausmaß nicht eingehalten werden kann. Für die Veröffentlichung kann der SFCR entweder aktualisiert oder mithilfe einer Ergänzung angepasst werden.¹⁰⁴

Um die Anforderungen an den SFCR zu erfüllen, schreibt § 244 Abs. 1 VAG 2016 vor, dass Versicherungsunternehmen über angemessene Systeme und Strukturen verfügen müssen. Damit sichergestellt werden kann, dass die veröffentlichten Informationen im SFCR geeignet sind, müssen die Versicherungsunternehmen darüber hinaus schriftliche Leitlinien erstellen, die in das bestehende System implementiert werden müssen. Die Umstellung auf die geforderten Strukturen und Systeme nimmt viel Zeit in Anspruch. Um eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewährleisten wurde deshalb bereits im Juni 2014 das VAG 1978 novelliert und der § 130c eingefügt.¹⁰⁵ Gemäß § 130c VAG 1978 müssen die Versicherungsunternehmen zur Vorbereitung auf die Umsetzung von Solvabilität II ein Governance-System zurechtlegen, das der Richtlinie 2009/138/EG entspricht. Ebenso ist die Beurteilung der eigenen Risiken an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen.

2.4.2 Konkrete Anforderungen an die Darstellung der Risiken im SFCR

2.4.2.1 Vorgaben zur Darstellung im Allgemeinen

Das VAG 2016 beinhaltet keine konkreten Anforderungen an die Darstellung der Risiken im SFCR. Stattdessen wird der Aufbau und der Inhalt vom europäischen Gesetzgeber in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konkretisiert.¹⁰⁶ Dadurch soll gewährleistet werden, dass die offengelegten Informationen auf EU-Ebene vergleichbar sind.¹⁰⁷ Die konkrete Gliederung des SFCR ist im Anhang XX der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 dargestellt. Die konkreten Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung des Berichts sind in Kapitel XII zu finden.¹⁰⁸ Für Österreich hat die FMA¹⁰⁹

¹⁰⁴ Vgl. Art. 302 L2-VO (EU) 2015/35.

¹⁰⁵ Vgl. Gruber / Sprohar-Heimlich (2016), § 241 VAG, Rz. 11.

¹⁰⁶ Vgl. Gruber / Sprohar-Heimlich (2016), § 241 VAG, Rz. 12/1.

¹⁰⁷ Vgl. FMA (2018), S. 2.

¹⁰⁸ Vgl. Gruber / Sprohar-Heimlich (2016), § 241 VAG, Rz. 12/1.

¹⁰⁹ Vgl. FMA (2018), Hinweise zum Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR).

ebenso wie EIOPA¹¹⁰ zusätzlich Hinweise zum Bericht über die Solvabilität und Finanzlage herausgegeben, welche die Anforderungen an den SFCR noch weiter ausführen. Gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 setzt sich der SFCR aus sechs Themenblöcken zusammen:¹¹¹

- Zusammenfassung
- Geschäftstätigkeit und Leistung
- Governance-Systems
- Risikoprofil
- Bewertung für Solvabilitätszwecke
- Kapitalmanagement

Der vorgegebenen Gliederung des Anhang XX ist zu folgen.¹¹² Daher sind die für diese Masterarbeit relevanten Berichtselemente in dem Posten B.3 Risikomanagementsystem, welches Teil des Governance-Systems ist, und im Posten C Risikoprofil mit seinen Unterkapiteln C.1 bis C.7 zu finden.¹¹³ Werden Informationen zu vorgegebenen Posten des Anhang XX nicht veröffentlicht, weil sie nicht wesentlich sind, so ist anzugeben, dass aufgrund der mangelnden Relevanz keine Informationspflicht für diesen Posten besteht.¹¹⁴

Die Berichtsteile beinhalten sowohl quantitative als auch qualitative Informationen.¹¹⁵ Bei den Beschreibungen ist davon auszugehen, dass der Adressatenkreis ein gewisses Grundverständnis der Gesetzeslage und der Begrifflichkeiten aufweist. Somit soll bei den narrativen Ausführungen speziell auf die Unternehmensspezifika eingegangen werden, die für die Solvabilität und Finanzlage relevant sind. Allgemeine Beschreibungen sollen grundsätzlich vermieden werden. Die wesentlichen Informatio-

¹¹⁰ Vgl. *EIOPA* (2015), Leitlinie über die Berichterstattung und Veröffentlichung; *EIOPA* (2017), EIOPA's Supervisory Statement: Solvency II: Solvency and Financial Condition Report.

¹¹¹ Hier werden nur die Hauptkapitel genannt. Die genaue Gliederung ist im Anhang XX L2-VO (EU) 2015/35 zu finden.

¹¹² Vgl. *FMA* (2018), S. 2.

¹¹³ Vgl. Anhang XX L2-VO (EU) 2015/35.

¹¹⁴ Vgl. *EIOPA* (2017), Rz. 2.4.

¹¹⁵ Vgl. Art. 290 Abs.1 L2-VO (EU) 2015/35.

nen sollen möglichst prägnant erläutert werden, damit es für die Adressaten und Adressatinnen einfacher ist, die für sie wichtigen unternehmensspezifischen Daten herauszufiltern.¹¹⁶ In diesem Zusammenhang sind auch Verweise innerhalb des SFCR durchaus sinnvoll, um den Bericht nicht mit Wiederholungen zu überladen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass der Lesefluss durch die Verweise nicht unterbrochen wird. Wird im SFCR als Ergänzungsfunktion auf Informationen außerhalb des Berichts verwiesen, so sollen diese Verweise so gestaltet sein, dass sie direkt zu den betreffenden Informationen in den öffentlich zugänglichen Dokumenten führen. Informationsquellen außerhalb des SFCR dürfen die verpflichtenden Ausführungen im SFCR jedoch nicht ersetzen.¹¹⁷

Für das Geschäftsjahr 2017 ist erstmals ein Vorjahresvergleich vorzunehmen. Dieser ist direkt im narrativen Berichtsteil in den jeweiligen Berichtsabschnitten anzugeben. Für quantitative Informationen wird eine Gegenüberstellung in Tabellenform empfohlen. Wesentliche Differenzen bei den quantitativen wie auch bei den qualitativen Informationen sind darüber hinaus zu erläutern.¹¹⁸

2.4.2.2 Darstellung des Risikomanagementsystems

Die inhaltlichen Vorgaben zur Darstellung des Risikomanagements sind in Artikel 294 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zu finden. Demnach umfassen die Angaben zum Risikomanagement eine Beschreibung über die Strategien, Prozesse und Berichtsverfahren.¹¹⁹ Es soll angegeben werden „wie das Unternehmen die Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, kontinuierlich und effektiv auf Einzelebene und auf aggregierter Ebene ermittelt, misst, überwacht, managt und darüber Bericht erstattet.“¹²⁰ Bei der Beschreibung soll konkret auf unternehmensspezifische Konstellationen eingegangen werden und nicht nur die Anforderungen an das Risikomanagement mithilfe von allgemeinen Formulierungen wiedergegeben werden.¹²¹ Es soll erläutert werden, wie die Umsetzung des Risikomanagementsystems

¹¹⁶ Vgl. *EIOPA* (2017), Rz. 2.9.

¹¹⁷ Vgl. *FMA* (2018), S. 3.

¹¹⁸ Vgl. ebenda, S. 2.

¹¹⁹ Vgl. Art. 294 Abs. 3 lit a L2-VO (EU) 2015/35.

¹²⁰ Art. 294 Abs. 3 lit a L2-VO (EU) 2015/35.

¹²¹ *FMA* (2018), S. 7.

und der Risikomanagementfunktion gestaltet ist, ebenso wie die Integration in die Organisationsstruktur und den Entscheidungsprozess erfolgt.¹²²

Als weiteren Bestandteil des Risikomanagementsystems soll der SFCR eine Beschreibung des Verfahrens zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) beinhalten. Auch hier sind Angaben zu machen, inwiefern die Beurteilung in der Organisationsstruktur und bei den Entscheidungen des Unternehmens Einklang findet.¹²³ Ebenso sind die Intervalle zur Überprüfung und Billigung der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung anzugeben.¹²⁴ Für die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung soll auch beschrieben werden, wie die wesentlichen Risiken des Risikoprofils berücksichtigt werden und wie das Kapitalmanagement und das Risikomanagementsystem miteinander interagieren.¹²⁵ Unternehmen, die für die Berechnung des SCR ein internes Modell verwenden, sollen auch Informationen zu den verantwortlichen Ausschüssen angeben. Darüber hinaus ist über wesentliche Veränderungen im Berichtszeitraum der Governance des internen Modells zu berichten, ebenso wie über das Validierungsverfahren.¹²⁶

2.4.2.3 Darstellung des Risikoprofils

Das Risikoprofil des SFCR umfasst sechs Risikokategorien, die im Anhang XX der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgegliedert sind:

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.2 Marktrisiko

C.3 Kreditrisiko

C.4 Liquiditätsrisiko

C.5 Operationelles Risiko

C.6 andere wesentliche Risiken

¹²² Vgl. Art. 294 Abs. 3 lit b L2-VO (EU) 2015/35.

¹²³ Vgl. Art. 294 Abs. 4 lit a L2-VO (EU) 2015/35.

¹²⁴ Vgl. Art. 294 Abs. 4 lit b L2-VO (EU) 2015/35.

¹²⁵ Vgl. Art. 294 Abs. 4 lit c L2-VO (EU) 2015/35.

¹²⁶ Vgl. *EIOPA* (2015), Rz. 1.16; *FMA* (2018), S. 7.

Unter den letzten Posten C.7 fallen abschließend noch sonstige Angaben. Hier sind alle übrigen wesentlichen Informationen zum Risikoprofil anzugeben.¹²⁷

Die inhaltlichen Anforderungen an die Darstellung des Risikoprofils sind in Artikel 295 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgelistet. Das Risikoprofil enthält sowohl eine qualitative Beschreibung als auch quantitative Angaben zu den wesentlichen Risiken.¹²⁸ Dabei ist bei jeder Risikokategorie auf folgende Punkte einzugehen:

- *Risikoexponierung*: Hier sind die wesentlichen Risiken je Risikokategorie ebenso wie die Maßnahmen des Unternehmens zur Bewertung der Risiken zu beschreiben. Auch auf die „Exponierung aufgrund außerbilanzieller Positionen und der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften“¹²⁹ ist einzugehen. Außerdem ist eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Anlage der Vermögenswerte gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (festgelegt in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG) vorgenommen wurde.¹³⁰
- *Risikokonzentration*: Im SFCR sind die wesentlichen Risikokonzentrationen, die das Versicherungsunternehmen gefährden könnten, zu erläutern.¹³¹ Risikokonzentrationen treten vor allem dann auf, wenn Kapitalanlageportfolios, Kredite und dergleichen ungenügend diversifiziert werden. Im Falle einer Risikorealisation würde es aufgrund der mangelnden Streuung und Mischung des Portfolios zu einem besonders großen Verlust für das Versicherungsunternehmen kommen.¹³²
- *Risikominderung*: Bei den Angaben über die Maßnahmen zur Risikominderung soll auf die verwendeten Techniken eingegangen werden.¹³³ Beispielsweise

¹²⁷ Vgl. Anhang XX iVm Art. 295 Abs. 7 L2-VO (EU) 2015/35.

¹²⁸ Vgl. Art. 295 Abs. 1 L2-VO (EU) 2015/35.

¹²⁹ Art. 295 Abs. 2 lit b L2-VO (EU) 2015/35.

¹³⁰ Vgl. Art. 295 Abs. 2 L2-VO (EU) 2015/35.

¹³¹ Vgl. Art. 295 Abs. 3 L2-VO (EU) 2015/35.

¹³² Vgl. Wagner (2017), S. 501.

¹³³ Vgl. Art. 295 Abs. 4 L2-VO (EU) 2015/35.

kann hier das Limitsystem ebenso wie die Grundzüge des Rückversicherungsprogramms beschrieben werden.¹³⁴ Darüber hinaus sind die Verfahren zu erläutern, die angewendet werden, um die Wirksamkeit der Risikominderungstechniken zu überwachen.¹³⁵

- *Risikosensitivität:* Hier wird getestet, welchen Einfluss eine Veränderung einzelner interner und externer Faktoren auf die Solvabilität des Unternehmens hat. Hinsichtlich der Risikosensitivität sollen die verwendeten Methoden wie Stresstests, Sensitivitätsanalyse, Szenariotechnik etc. dargestellt werden. Außerdem sind die zugrunde gelegten Annahmen und die Ergebnisse der Methoden zu beschreiben.¹³⁶ Dabei sollen die „Ergebnisse unter Berücksichtigung der Strategie und des Geschäftsmodells und der Auswirkungen auf das Management der wichtigsten Sensitivitäten“¹³⁷ interpretiert werden. Es soll der Anteil angegeben werden, welcher die Auswirkung der Sensitivitäten an den Kapitalanforderungen des jeweiligen Risikomoduls sowie an der Gesamtsolvvenzkapitalquote hat.¹³⁸

Gesondert für das Liquiditätsrisiko schreibt die Delegierter Verordnung (EU) 2015/35 vor, dass der Gesamtbetrag anzugeben ist, der bei den künftigen Prämien als erwarteter Gewinn einkalkuliert ist.¹³⁹ Darüber hinaus soll neben den verpflichtenden Angaben zu den einzelnen Risikokategorien auch die Auswirkungen aller Risikokategorien zusammengefasst beschrieben werden.¹⁴⁰

Wie die vorgeschriebenen Angaben innerhalb der Risikokategorien zu strukturieren sind, wird in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 nicht näher erläutert. Auch werden die quantitativen Angaben im Risikoprofil nicht näher präzisiert. Dadurch ergibt sich für die Versicherungsunternehmen ein gewisser Gestaltungsspielraum. Im Hinblick auf die quantitativen Angaben im Risikoprofil stellt sich die Frage, in welchen Abschnitten des SFCR Zahlenangaben gefordert werden und wie detailliert diese

¹³⁴ Vgl. *FMA* (2018), S. 8.

¹³⁵ Vgl. Art. 295 Abs. 4 L2-VO (EU) 2015/35.

¹³⁶ Vgl. Art. 295 Abs. 6 L2-VO (EU) 2015/35.

¹³⁷ *FMA* (2018), S. 8.

¹³⁸ Vgl. *FMA* (2018), S. 8.

¹³⁹ Vgl. Art. 295 Abs. 5 L2-VO (EU) 2015/35.

¹⁴⁰ Vgl. *FMA* (2018), S. 8.

ausgestaltet werden sollen. Beispielsweise können die Kapitalanforderung je Risikokategorie angegeben werden. Eine detailliertere Variante ist, die Quantifizierung auf die einzelnen Risiken innerhalb der Risikokategorie auszuweiten und die Zusammensetzung des Risikos der jeweiligen Risikokategorie aufzuschlüsseln. Darüber hinaus räumt die FMA die Möglichkeit ein, Verweise zu verwenden.¹⁴¹ Deshalb können Versicherungsunternehmen auch bezüglich der quantitativen Informationen auf andere Kapitel verweisen und diese Angaben im Risikoprofil unterlassen.

2.5 Wichtige Begriffe

2.5.1 Risikomanagementsystem

2.5.1.1 Begriffsdefinition

Einzuordnen ist das Risikomanagementsystem unter dem Begriff Risikomanagement. Das Risikomanagement liegt im Aufgabenbereich der Unternehmensführung.¹⁴² Sie „stellt die Gesamtheit der organisatorischen Maßnahmen und Prozesse dar, die auf die Identifikation, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Risiken abzielen und eine Gestaltung der Risikolage ermöglichen.“¹⁴³ Auf Basis der Ziele, die das Risikomanagement vorgibt, wird ein funktionierendes Risikomanagementsystem aufgebaut.¹⁴⁴ Um ein effektives Risikomanagementsystem zu schaffen, ist es notwendig, zunächst ein gemeinsames Verständnis innerhalb des Unternehmens für den Umgang mit Risiken zu definieren. Deshalb stehen am Beginn der Einführung eines Risikomanagementsystems die Festlegung einer Risikopolitik und einer Risikostrategie. Daraus ergibt sich in weiterer Folge der Aufbau der Risikomanagementorganisation und des Risikomanagementprozesses.¹⁴⁵ Zusammengefasst werden unter dem Risikomanagementsystem „alle organisatorischen, technischen, personellen und prozessualen Vorkehrungen verstanden, die ein Unternehmen zur Bewirtschaftung von Risiken einsetzt.“¹⁴⁶

¹⁴¹ Vgl. FMA (2018), S. 3.

¹⁴² Vgl. Diederich (2018), S. 10.

¹⁴³ Diederich (2018), S. 13.

¹⁴⁴ Vgl. Diederich (2018), S. 10.

¹⁴⁵ Vgl. IIA Austria (2014), S. 42.

¹⁴⁶ Wiederkehr / Züger (2010), S. 18.

2.5.1.2 Risikopolitik und Risikostrategie

Um auf allen Unternehmensebenen ein Risikobewusstsein zu schaffen, bedarf es einer Risikopolitik, die Teil der Unternehmenskultur ist. Die Vorgaben der Risikopolitik unterstützen die Mitarbeiter beim Umgang mit den Risiken.¹⁴⁷ In der Praxis wird die Risikopolitik anhand von Leitlinien festgehalten.¹⁴⁸ In den Leitlinien spiegelt sich auch die Risikostrategie wieder. Diese gibt vor, wieviel Risiko eingegangen werden darf, damit die Ziele des Unternehmens erreicht werden.¹⁴⁹ Dabei müssen die Ziele der Risikostrategie mit den Zielen des Unternehmens harmonisieren.¹⁵⁰ Für den Umgang mit den Risiken werden Verhaltensregeln und Handlungsanweisungen vorgegeben, ebenso wie Handlungsspielräume im Entscheidungsprozess. Oberste Priorität hat dabei die Einhaltung der maximalen Risikotragfähigkeit des Unternehmens. Diese darf nicht überschritten werden, da ansonsten der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wird.¹⁵¹

Für die Formulierung der Leitlinien ist das Management des Unternehmens verantwortlich.¹⁵² Sie legen den sogenannten Risikoappetit und die Wesentlichkeitsgrenzen fest.¹⁵³ Darüber hinaus verteilt die Geschäftsführung die Befugnisse. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass eine Basis für eine offene Kommunikation geschaffen wird. Auch Fehler sowie schlechte Nachrichten sollen ohne Hemmungen berichtet werden können. Damit das Risikomanagement dauerhaft funktioniert, müssen die vorgegebenen Grundsätze fortwährenden Einklang in allen Bereichen des Unternehmens finden. Vor allem die Geschäftsleitung soll bestrebt sein, die vorgegebenen Richtlinien sichtbar vorzuleben.¹⁵⁴

¹⁴⁷ Vgl. *IIA Austria* (2014), S. 42.

¹⁴⁸ Vgl. *Diederich* (2018), S. 14.

¹⁴⁹ Vgl. ebenda, S. 66.

¹⁵⁰ Vgl. *IIA Austria* (2014), S. 42.

¹⁵¹ Vgl. *Diederich* (2018), S. 14.

¹⁵² Vgl. ebenda, S. 14.

¹⁵³ Vgl. ebenda, S. 66.

¹⁵⁴ Vgl. ebenda, S. 15.

2.5.1.3 Risikomanagementorganisation

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Einrichtung einer Risikomanagementorganisation.¹⁵⁵ Als Querschnittsmaterie wird das Risikomanagement in allen Bereichen des Unternehmens in den Entscheidungsprozess miteinbezogen.¹⁵⁶ „Im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation sind Verantwortungsbereiche und Rollen eindeutig zu regeln, abzugrenzen, zu kommunizieren und zu dokumentieren.“¹⁵⁷ Darüber hinaus legt die Geschäftsleitung die Methoden fest, wie Risiken erkannt, gesteuert, kommuniziert und überwacht werden. Die einzuhaltenden Vorschriften zur Aufbau- und Ablauforganisation werden in Handbüchern oder Regelwerken festgehalten.¹⁵⁸ In der hierarchischen Stellung wird die Koordination des Risikomanagementprozesses meist als Stabsfunktion zur Geschäftsleitung eingerichtet.¹⁵⁹

Die Geschäftsleitung ernennt sogenannte Risk Owner, die für den operativen Umgang mit den Risiken verantwortlich sind. Die gewählten Personen müssen über ausreichende persönliche und fachliche Kompetenz verfügen.¹⁶⁰ Ihre Aufgabe besteht darin, geeignete Maßnahmen zur Steuerung der Risiken zu setzen und die Risiken gemäß den Bewertungsgrundsätzen zu bewerten. Oft werden in großen Unternehmen zusätzlich zu den Risk Owner noch Risikobeauftragte installiert, die den Risikoverantwortlichen bei seinen Aktivitäten unterstützen. Die Risikobeauftragten kontrollieren z.B., ob die Maßnahmen zur Risikosteuerung ordnungsgemäß umgesetzt werden. Oft wird auch ein eigenes Risiko-Komitee eingerichtet, das sich auf die Wirkung und die Maßnahmen bereichsübergreifender Risiken konzentriert. Grundsätzlich soll allerdings darauf geachtet werden, dass die Organisationseinheit des Risikomanagements möglichst schlank gehalten wird.¹⁶¹

¹⁵⁵ Vgl. *DIIR* (2015), Rz. 26.

¹⁵⁶ Vgl. *IIA Austria* (2014), S. 43.

¹⁵⁷ *Diederich* (2018), S. 66.

¹⁵⁸ Vgl. *Diederich* (2018), S. 66 – 67.

¹⁵⁹ Vgl. *IIA Austria* (2014), S. 43.

¹⁶⁰ Vgl. *Diederich* (2018), S. 67.

¹⁶¹ Vgl. *IIA Austria* (2014), S. 44.

2.5.1.4 Risikomanagementprozess

Das Risikomanagementsystem stellt einen kontinuierlichen Prozess dar, der sich aus folgenden Komponenten zusammensetzt:

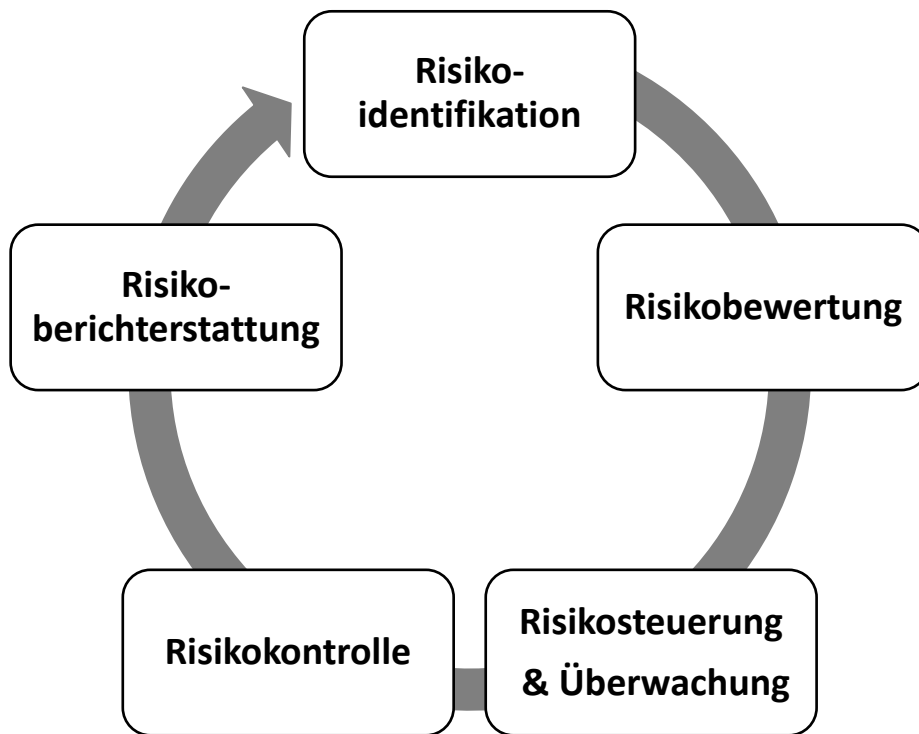


Abbildung 2: Risikomanagementprozess

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IIA Austria (2014), S. 15.

- *Risikoidentifikation:* In der Phase der Risikoidentifikation werden Entwicklungen und Ereignisse identifiziert, die einen positiven oder negativen Einfluss auf die Erreichung der Unternehmensziele haben. Hierzu werden meist Methoden angewandt wie SWOT-Analyse, Self-Assessment, FMEA, FTA, Checklisten oder Fragenkataloge.¹⁶² Bei der Wahl der Methode kommt es auf die spezifische Eigenart des Risikoprofils an. Oft werden die einzelnen Methoden auch kombiniert angewendet.¹⁶³ Die Chancen und Risiken die hierbei erkannt werden, bilden zusammen eine Risikolandschaft. Diese Landschaft muss in eine strukturierte Form gebracht werden. Dies wird meist durch die Einteilung der Ergeb-

¹⁶² Vgl. IIA Austria (2017), S. 47 – 48.

¹⁶³ Vgl. Müller-Reichert / Romeike (2008), S. 75.

nisse in Kategorien erreicht. Am Ende erhält man eine Liste, die alle identifizierten Risiken enthält (Risikoinventur). Diese Liste bildet die Grundlage für die anschließende Bewertung.¹⁶⁴

- **Risikobewertung:** In der nächsten Phase werden die Risiken bewertet, um sie abhängig vom Grad ihrer Wesentlichkeit systematisch behandeln zu können.¹⁶⁵ Dabei kommt es auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und die Höhe der potenziellen Auswirkungen an.¹⁶⁶ Die Bewertung der Risiken muss objektiv sein, ebenso wie ähnliche Risiken miteinander vergleichbar sein müssen. Dazu dient vor allem eine monetäre Bewertung.¹⁶⁷ Ist eine objektive quantitative Bewertung nicht möglich, werden die Risiken zumindest qualitativ verbal beschrieben.¹⁶⁸ Auch bei der qualitativen Beschreibung gilt es, die Risiken zu bewerten. Dabei können Formulierungen wie unternehmensbedrohend, schwerwiegend, mittel, gering oder unbedeutend verwendet werden.¹⁶⁹

Bei den Bewertungsmethoden spielen historische Daten eine wesentliche Rolle. Diese werden mithilfe von statischen Modellen in die Zukunft fortgeschrieben.¹⁷⁰ Zu den gebräuchlichsten Methoden zählen beispielsweise Value at Risk, Szenariotechnik, Sensitivitätsanalyse, Scoringmodelle, Monte-Carlo-Simulation und Equity-Risk-Contour-Methode.¹⁷¹ In welchen Intervallen die Risiken wieder neu zu bewerten sind, hängt von der Risikoart und dem Zweck der Bearbeitung ab. Jedenfalls sind die Risiken neu zu bewerten, wenn sie sich oder deren Auswirkungen wesentlich ändern.¹⁷²

Bei der Risikobewertung muss berücksichtigt werden, dass sich die Risiken untereinander beeinflussen können. So können einzelne Risiken durch andere

¹⁶⁴ Vgl. *IIA Austria* (2014), S. 47 – 48.

¹⁶⁵ Vgl. ebenda, S. 49.

¹⁶⁶ Vgl. *Diederich* (2018), S. 67.

¹⁶⁷ Vgl. *IIA Austria* (2014), S. 49 – 50.

¹⁶⁸ Vgl. *Diederich* (2018), S. 67.

¹⁶⁹ Vgl. *Müller-Reichert / Romeike* (2008), S. 78.

¹⁷⁰ Vgl. *IIA Austria* (2014), S. 51.

¹⁷¹ Vgl. *Müller-Reichert / Romeike* (2008), S. 78.

¹⁷² Vgl. *IIA Austria* (2014), S. 53.

Risiken verstärkt, vermindert oder sogar aufgehoben werden. Mithilfe der Risikoaggregation werden die einzelnen Risiken zur Beurteilung der Gesamtrisikolage des Unternehmens zusammengefasst. Die Gesamtrisikobetrachtung dient als Grundlage für Entscheidungen und bildet gemeinsam mit den Limit-Systemen die Basis für die Risikosteuerung.¹⁷³

- *Risikosteuerung und Überwachung:* Für die Steuerung der Risiken gibt es mehrere Möglichkeiten. Zunächst kann versucht werden, das Risiko vollkommen zu beseitigen. Dafür müssen die risikobehafteten Aktivitäten eliminiert werden. So werden beispielsweise bestimmte Märkte nicht mehr bedient, wodurch zwar das Risiko vermieden wird, aber auch die Ertragschancen verloren gehen.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Risikominderung. Dabei wird versucht die Eintrittswahrscheinlichkeit oder die Höhe der potenziellen Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen zu verringern. Dies wird z.B. durch Produktdiversifikation erreicht. Risiken können aber auch auf Dritte abgewälzt werden. Beispielsweise schließt das Versicherungsunternehmen selbst einen Rückversicherungsvertrag mit einem anderen Versicherungsunternehmen ab und versichert sich so gegen bestimmte Schadensrisiken. Alle Risiken die nicht übertragen werden können, müssen selbst getragen werden.¹⁷⁴

Je nach Risiko müssen unterschiedliche Maßnahmen zur Bewältigung ergriffen werden. Wichtig bei der Risikosteuerung ist, immer die Kosten für die Bewältigung mit der möglichen Begrenzung des Risikos zu vergleichen. Die Steuerungskosten dürfen die Schadensbegrenzung nicht übersteigen. Deshalb muss laufend überwacht werden, ob die Steuerungsmaßnahmen auch effektiv sind und die Risiken angemessen reduziert werden.¹⁷⁵

- *Risikokontrolle:* Die Risikokontrolle überprüft einerseits die Risikosteuerung und liefert andererseits auch Anreize zur Verbesserung und Optimierung der Steuerungsaktivitäten. Im Zuge der Risikokontrolle werden auch die gesetzten

¹⁷³ Vgl. IIA Austria (2014), S. 56.

¹⁷⁴ Vgl. ebenda, S. 58 – 59.

¹⁷⁵ Vgl. ebenda, S. 60.

Wertgrenzen (Limits) und die Risikotragfähigkeit des Unternehmens nachgeprüft.¹⁷⁶

- *Risikoberichterstattung*: Die Risikoberichterstattung gewährleistet den notwendigen Informationsaustausch innerhalb des Risikomanagementsystems.¹⁷⁷ Die Risikoberichterstattung gibt Auskunft über die Risikolage des Unternehmens und soll als Informationsquelle zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung dienen.¹⁷⁸ Die Geschäftsleitung hat dafür zu sorgen, dass geregelt ist, wer für die Kommunikation zuständig ist und in welchen Intervallen oder ab welchem Schwellenwert zu berichten ist. Dafür sind effiziente, zielgerichtete Kommunikationswege und Berichtsformate abhängig von der Risikoart und der Bedeutung für das Unternehmen einzurichten.¹⁷⁹ Die gewählte Berichtsform sollte beibehalten werden, um Periodenvergleiche zu ermöglichen. Die Intervalle der Risikoberichterstattung sind von der Wesentlichkeit der Risikomeldung abhängig. In dringenden Fällen kann auch eine ad-hoc Berichterstattung notwendig sein.¹⁸⁰

2.5.1.5 ORSA

Solvabilität II verpflichtet Versicherungsunternehmen zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (kurz ORSA genannt).¹⁸¹ ORSA ist ein Bestandteil des Risikomanagements, mit dem der Eigenmittelbedarf von Versicherungsunternehmen ermittelt wird, damit diese dauerhaft ihren Verpflichtungen nachkommen können.¹⁸² Als Instrument der Geschäftsleitung dient ORSA zum intensiven Auseinandersetzen mit der unternehmenseigenen Risikolage. Es kann bei der Lenkung der Prozesse und zum Hinterfragen der Ergebnisse herangezogen

¹⁷⁶ Vgl. *IIA Austria* (2014), S. 61.

¹⁷⁷ Vgl. *Diederich* (2018), S. 69.

¹⁷⁸ Vgl. *DIIR* (2014), S. 14.

¹⁷⁹ Vgl. *Diederich* (2018), S. 69.

¹⁸⁰ Vgl. *IIA Austria* (2014), S. 61.

¹⁸¹ Vgl. Art. 45 RL 2009/138/EG.

¹⁸² Vgl. *FMA* (2015), S. 4.

gen werden und dient der Geschäftsleitung zur geeigneten risikoorientierten Entscheidungsfindung.¹⁸³ ORSA kann entweder mithilfe der Standardformel oder anhand eines intern entwickelten Modells durchgeführt werden.¹⁸⁴ Damit das Unternehmen seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt, muss das interne Modell allerdings von der FMA genehmigt werden.¹⁸⁵

2.5.2 Wesentliche Risiken

2.5.2.1 Kategorienbildung im Allgemeinen

Sowohl in den Empfehlungen zur Lageberichterstattung, als auch in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 werden die Risiken in Kategorien eingeteilt. Aufgrund der Vielschichtigkeit und Komplexität der Risiken, soll durch eine Kategorisierung die quantitative und qualitative Bewertung von Risiken vereinfacht werden. Damit können die Risiken greifbarer und somit auch effizienter gesteuert werden. Auch für die Berechnung der Eigenmittelausstattung müssen die Risiken kategorisiert werden.¹⁸⁶

Aus der Literatur ergeben sich unterschiedliche Ansätze in welche Kategorien die Risiken eingeteilt werden sollen. Beispielsweise wurden 1997 im Müller-Report die Insolvenzzursachen von Versicherungsunternehmen dargestellt. Hier werden insbesondere das operationelle Risiko, das versicherungstechnische Risiko und das Kapitalanlagerisiko als Haupttreiber für Versicherungsinsolvenzen festgestellt.¹⁸⁷ Der VVO orientiert sich bei der Kategorienbildung am DRS 20 und unterscheidet versicherungstechnische Risiken, Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft, Risiken aus Kapitalanlagen und operationelle Risiken.¹⁸⁸ Mit der Einführung des neuen SFCR wurde nun auf EU-Ebene durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 eine Einteilung der Risiken für die Berichterstattung vorgegeben. Während somit im Lagebericht die Kategorienbildung frei wählbar ist, muss im SFCR

¹⁸³ Vgl. FMA (2016), S. 66.

¹⁸⁴ Vgl. § 177 Abs. 1 iVm § 182 Abs. 1 VAG 2016.

¹⁸⁵ Vgl. § 182 Abs. 1 iVm Abs. 4 VAG 2016.

¹⁸⁶ Vgl. Müller-Reichert / Romeike (2008), S. 60 - 63.

¹⁸⁷ Vgl. Müller-Report (1997), S. 47 - 48.

¹⁸⁸ Vgl. VVO (2017), S. 9.

den vorgegebenen Kategorien des Anhang XX der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Folge geleistet werden.

2.5.2.2 Versicherungstechnisches Risiko

Während alle anderen hier genannten Risiken auch in anderen Unternehmensbranchen bestehen können, betrifft das versicherungstechnische Risiko nur Versicherungsunternehmen und wird deshalb in dieser Branche gesondert hervorgehoben.¹⁸⁹ Unter dem versicherungstechnischen Risiko versteht man „das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeit, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt“¹⁹⁰. Ausgelöst wird dieses Risiko aufgrund der Schwankungsbreite im Bereich des Schadeneintritts und der tatsächlichen Schadenshöhe. Zwar können Versicherungsunternehmen das Risiko im Kollektiv und in der Zeit weitgehend minimieren, ein Restrisiko bleibt allerdings bestehen.¹⁹¹

Bei den Ursachen für das versicherungstechnische Risiko lassen sich drei Risikoarten voneinander unterscheiden:

- *Zufallsrisiko*: Unter den Begriff Zufallsrisiko fällt das Risiko, dass innerhalb von einer Rechnungsperiode unerwartet äußerst viele oder besonders hohe Schadensfälle auftreten.¹⁹²
- *Irrtumsrisiko*: Versicherungsunternehmen verfügen bei der Ermittlung der Schadenserwartung nicht über alle notwendigen Informationen, da die Verteilung der Schäden nicht ausreichend exakt bestimmt werden kann. Deshalb kann es zu Fehlern bei den Schätzwerten kommen.¹⁹³ Das Irrtumsrisiko bezeichnet somit die Gefahr, dass sich die Erwartungswerte auf fehlerhafte Modelle stützen.¹⁹⁴

¹⁸⁹ Vgl. Nguyen / Romeike (2013), S. 20.

¹⁹⁰ Art. 13 Z 30 Richtlinie 2009/138/EG.

¹⁹¹ Vgl. Nguyen / Romeike (2013), S. 21.

¹⁹² Vgl. Möbius / Pallenberg (2016), S. 56.

¹⁹³ Vgl. ebenda, S. 57.

¹⁹⁴ Vgl. Nguyen / Romeike (2011), S. 23.

- *Änderungsrisiko:* Das Änderungsrisiko ergibt sich daraus, dass sich die Schätzwerte im Laufe der Vertragszeit auf unvorhersehbare Weise ändern können, ohne dass dies in der Prämienkalkulation berücksichtigt wird. Dadurch kommt es zu einer Abweichung des Erwartungswertes vom tatsächlichen Schadenswert.¹⁹⁵

Keine dieser Risikoarten kann durch entsprechende Maßnahmen vollständig eliminiert werden. Zur Quantifizierung des versicherungstechnischen Risikos dienen grundsätzlich folgende zwei Wahrscheinlichkeiten:¹⁹⁶

- *Verlustwahrscheinlichkeit:* Mithilfe der Verlustwahrscheinlichkeit wird insbesondere das Zufallsrisiko quantifiziert. Es gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass ein Versicherungsunternehmen innerhalb einer Periode Verluste erzielt, weil die Schadensfälle die Prämien und das vorhandene Risikokapital übersteigen.¹⁹⁷
- *Ruinwahrscheinlichkeit:* Bei der Ruinwahrscheinlichkeit wird die Verlustwahrscheinlichkeit über mehrere Perioden betrachtet und gibt an, wie wahrscheinlich es ist, dass das Versicherungsunternehmen in den tatsächlichen technischen Ruin fällt. Bei Versicherungsunternehmen ist dieses Risiko in der Regel gering.¹⁹⁸

2.5.2.3 Marktrisiko

Das Marktrisiko wird auch als Marktänderungsrisiko bezeichnet und zählt zu den Kapitalanlagerisiken.¹⁹⁹ Das Marktrisiko bezeichnet „das Risiko eines Verlustes oder nachteiligen Veränderung der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt“²⁰⁰.

¹⁹⁵ Vgl. *Nguyen / Romeike* (2013), S. 22.

¹⁹⁶ Vgl. *Wagner* (2017), S. 1023.

¹⁹⁷ Vgl. ebenda, S. 976.

¹⁹⁸ Vgl. ebenda, S. 794 – 795.

¹⁹⁹ Vgl. ebenda, S. 570.

²⁰⁰ Art. 13 Z 31 Richtlinie 2009/138/EG.

Damit man das Marktrisiko messen, kontrollieren und steuern kann, werden Stress-test und Asset-Liability-Modelle eingesetzt. Zur Quantifizierung wird beispielsweise die Berechnung des Value at Risk herangezogen.²⁰¹

2.5.2.4 Kreditrisiko

Neben dem Marktrisiko zählt auch das Kreditrisiko zu den Risiken aus Kapitalanlagen. Mit dem Kreditrisiko wird „das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldner ergibt, gegenüber denen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt“²⁰², erfasst.

Gesteuert wird das Risiko meist mithilfe sogenannter Limite. Dabei werden die einzelnen Schuldner bzw. Schuldnerinnen ebenso wie die Kapitalanlagen je nach Risiko einer Ratingklasse zugeteilt. Für jede Ratingklasse gibt es eine volumenmäßige Begrenzung, die als Limite bezeichnet werden. Diese Begrenzung muss für jede Ratingklasse eingehalten werden. Darüber hinaus werden seit der Einführung von Solvabilität II vermehrt Value-at-Risk-Modelle eingesetzt, um das Kreditrisiko möglichst gering zu halten.²⁰³

2.5.2.5 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird ebenfalls dem Kapitalanlagerisiko zugerechnet.²⁰⁴ Unter dem Liquiditätsrisiko wird jenes Risiko verstanden, „dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen“²⁰⁵. Um das Liquiditätsrisiko zu verringern, sollte bei der Bewertung der Kapitalanlage dieses Risiko berücksichtigt werden und mithilfe eines Illiquiditätsabschlags

²⁰¹ Vgl. *Wagner* (2017), S. 570.

²⁰² Art. 13 Z 32 Richtlinie 2009/138/EG.

²⁰³ Vgl. *Wagner* (2017), S. 522.

²⁰⁴ Vgl. *Wolke* (2008), S. 184.

²⁰⁵ Art. 13 Z 34 Richtlinie 2009/138/EG.

eingerechnet werden. Oft wird das tatsächliche Ausmaß dieses Risikos aber erst in der Krisensituation sichtbar.²⁰⁶

2.5.2.6 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird als „Verlustrisiko“²⁰⁷ bezeichnet, das aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen entsteht.²⁰⁸ Dazu zählen z.B. Systemausfall, Betrug oder Fehler von Mitarbeitern, sowie Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken. Eingeteilt werden kann das operationelle Risiko nach seinen Ursachen. Diese können technischer, menschlicher, organisatorischer oder externer Natur (z.B. Stromausfall oder Brandschaden) sein.²⁰⁹

Durch die Einführung von Solvabilität II wurde die notwendige Berücksichtigung des operationellen Risikos besonders hervorgehoben.²¹⁰ Es setzt sich aus vielen Teilrisiken zusammen wodurch die Handhabung dieses Risikos sehr komplex wird. Im SFCR wird das operationelle Risiko bewusst als eigene Risikokategorie angeführt, über die zu berichten ist. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, dieses komplexe Risiko zu identifizieren, zu bewerten und zu steuern.²¹¹

²⁰⁶ Vgl. *Wagner* (2017), S. 553.

²⁰⁷ Art. 13 Z 33 Richtlinie 2009/138/EG.

²⁰⁸ Vgl. Art. 13 Z 33 RL 2009/138/EG.

²⁰⁹ Vgl. *Möbius / Pallenberg* (2016), S. 190.

²¹⁰ Vgl. *Müller-Reichert / Romeike* (2008), S. 106.

²¹¹ Vgl. *Wagner* (2017), S. 627.

3 Konzeptionierung der empirischen Untersuchung

3.1 Fragestellung und Hypothesen

3.1.1 Allgemeine Fragestellung

Die theoretische Grundlage zeigt, dass sich die Berichterstattungspraxis von Versicherungsunternehmen durch die Einführung von Solvabilität II verändert hat. Anhand einer empirischen Untersuchung soll nun die praktische Umsetzung in Österreich analysiert werden. Die zu untersuchende Fragestellung lautet:

Wie hat sich die externe Berichterstattung über Risiken österreichischer Versicherungsaktiengesellschaften durch die Umsetzung von Solvabilität II verändert?

Zur Beantwortung dieser Frage wurden zwei Hypothesen aufgestellt.

3.1.2 Hypothese 1 – Risikoberichterstattung im Lagebericht

Die erste Hypothese beschäftigt sich mit dem Einfluss von Solvabilität II auf die Risikoberichterstattung im Lagebericht. Ausgehend von den Änderungen durch die Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG in Österreich können aus dem Gesetz keine abgeänderten oder neu eingeführten Vorschriften für den Risikobericht vernommen werden. Lediglich die Gestaltungsspielräume, die der Gesetzgeber ohnehin schon bisher bei der Lageberichterstattung eingeräumt hat, könnten einen Anreiz zu einer Veränderung bei der Berichterstattungspraxis geben. Da die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 für den SFCR eine umfassende Darstellung der wesentlichen Risiken und des Risikomanagements vorsieht, könnte sich diese verpflichtende intensive Auseinandersetzung mit der Thematik auf eine detailliertere Beschreibung im Risikobericht auswirken.

Darüber hinaus werden in der Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 erstmals Risikokategorien für Versicherungsunternehmen auf Gesetzesebene vorgegeben, in welche die wesentlichen Risiken eingeteilt werden müssen. Diese gesetzliche Vorgabe könnte zu einer Veränderung bei der Kategorienbildung im Risikobericht führen. Das AFRAC definiert die wesentlichen Risiken als solche, die für ein Unternehmen als

typisch zu bezeichnen sind.²¹² Diese Aussage kann dahingehend interpretiert werden, dass die Risikokategorien des Anhang XX der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 die unternehmenstypischen Risiken von Versicherungsunternehmen zusammenfassen und damit bei der Berichterstattung zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich besteht allerdings keine gesetzliche Verpflichtung dazu, jene Vorschriften, die für den SFCR gelten, auch auf die Lageberichterstattung umzulegen. Deshalb wird für die Risikoberichterstattung im Lagebericht folgende Hypothese aufgestellt:

Die Umsetzung von Solvabilität II führt zu keiner Veränderung der Berichterstattung über Risiken im Lagebericht österreichischer Versicherungsunternehmen.

3.1.3 Hypothese 2 – Berichterstattung über Risiken im SFCR

Ausgehend vom Erwägungsgrund 38 der Richtlinie 2009/138/EG soll der SFCR ab dem Geschäftsjahr 2016 mehr Transparenz über die Solvabilitäts- und Finanzlage der Versicherungsunternehmen bringen.²¹³ Aus dieser Aussage kann abgeleitet werden, dass im SFCR mehr Informationen über Risiken zu finden sind, als im Lagebericht. Auch die umfassenden Vorschriften, die die Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zum Inhalt vorgibt, lassen auf eine umfassendere Berichterstattung im SFCR schließen. Daher wird für die Berichterstattung über Risiken im SFCR folgende Hypothese formuliert:

Durch den neu eingeführten SFCR kommt es zu einer verbesserten Berichterstattung über Risiken von Versicherungsunternehmen.

3.2 Angaben zu den Erhebungseinheiten

In die empirische Untersuchung fließt die Berichterstattungspraxis über Risiken aller österreichischen Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer AG ein. Darunter fallen 28 Unternehmen in Österreich. Aufgrund dieser überschaubaren Anzahl und zur Verbesserung der Reliabilität wird eine Vollerhebung durchgeführt.

²¹² Vgl. AFRAC (2017), Rz. 58.

²¹³ Vgl. Erw. 38 zur Richtlinie 2009/138/EG.

Um alle österreichischen Versicherungsunternehmen zu erfassen, wird die Auflistung der Versicherungsunternehmen auf der Homepage des VVO herangezogen.²¹⁴ Diese Liste wurde erst im Juli 2018 aktualisiert und bildet daher eine zuverlässige Quelle. Gegenstand der Untersuchung sind somit die Lageberichte und SFCR folgender österreichischer Versicherungsaktiengesellschaften:

Acredia Versicherung AG	FWU Life Insurance Austria AG	Porsche Versicherungs-AG
Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG	Generali Versicherung AG	SK Versicherung AG
Allianz Elementar Versicherungs-AG	Grazer Wechselseitige Versicherung AG	Sparkassen Versicherung AG
APK Versicherung AG	HDI Versicherung AG	Uniqa Österreich Versicherungen AG
BAWAG P.S.K. Versicherung AG	Helvetia Versicherungen AG	VAV Versicherungs-AG
Credendo – Single Risk Insurance AG	Hypo-Versicherung AG	Wiener Städtische Versicherung AG
D.A.S. Rechtsschutz AG	Merkur Versicherung AG	Wüstenrot Versicherungs-AG
Donau Versicherung AG	NÖ Versicherung AG	Zürich Versicherungs-AG
ERGO Versicherung AG	Nürnberger Versicherung AG Österreich	
Europäische Reiseversicherung AG	OÖ Versicherung AG	

Um die Veränderung durch den Einfluss von Solvabilität II zu analysieren, müssen mehrere Jahre miteinander verglichen werden. Deshalb werden die Lageberichte der Jahre 2014 bis 2017 untersucht. Für die Auswertung der Informationen im SFCR können nur die Jahre 2016 und 2017 von der Analyse erfasst werden. Somit werden

²¹⁴ Vgl. VVO (2018): Alle Versicherungen.

insgesamt 168 Berichte im Untersuchungsprozess zur Beantwortung der Hypothesen und der allgemeinen Fragestellung berücksichtigt.

Der Großteil der Versicherungsunternehmen stellt die notwendigen Berichte auf seiner Homepage zur Verfügung. Jene Versicherungsunternehmen, die ihre Berichte nicht über eine Website veröffentlicht haben, wurden kontaktiert und gebeten diese in elektronischer Form per E-Mail auszuhändigen. Leider wurden auf diese Weise nur die Berichte der Grazer Wechselseitige Versicherung AG und der SK Versicherung AG bereitgestellt. Die restlichen fehlenden Berichte mussten über das Firmenbuch eingeholt werden, wo diese in der Urkundensammlung kostenlos heruntergeladen werden konnten.

3.3 Methodisches Vorgehen

3.3.1 Allgemeines Vorgehen

Um die Hypothesen zu überprüfen und daraus die zentrale Frage der Untersuchung beantworten zu können, müssen die einzelnen Lageberichte und SFCR auf deren inhaltliche Ausgestaltung untersucht werden. Deshalb wurde für die Erhebung die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse gewählt. Der inhaltsanalytische Prozess beginnt mit der Entwicklung von Auswertungskategorien.²¹⁵ Die Kategorien werden zunächst deduktiv auf Basis der gesetzlichen Vorgaben und den diversen Empfehlungen zur Berichterstattung gebildet. Im zweiten Schritt werden zu den einzelnen Kategorien Fragen formuliert, die entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ zu beantworten sind. Ziel der vereinfachten Fragestellung ist es, die Analyse möglichst objektiv und einfach zu gestalten. Damit die Fragen einheitlich beantworten werden können, werden darüber hinaus Erläuterungen zum Inhalt der Textstellen angegeben. Als dritter Schritt werden die Informationen zum Risikomanagement und zu den einzelnen Risiken den vordefinierten Kategorien zugeordnet.

Bevor mit dem Codieren des gesamten Materials begonnen wird, erfolgt ein Testlauf. Mit dem ausgearbeiteten Modell werden die Berichtsteile von ein Viertel aller Versi-

²¹⁵ Vgl. Kuckartz (2014), S. 37.

cherungsunternehmen (in Summe 42 Berichte) probecodiert. Dadurch soll eine Verbesserung der Reliabilität erzielt werden. Mit den gewonnen Erkenntnissen aus dem Probedurchlauf und den Angaben im Untersuchungsmaterial werden die Kategorien, Fragestellungen sowie Erläuterungen überarbeitet und präzisiert. Somit kommt es zu einer deduktiven-induktiven Kategorienbildung.²¹⁶

Der endgültige Fragenkatalog umfasst vier Teilbereiche. Die ersten beiden Teile erfassen den Bereich Risikomanagement und die Angaben zu den wesentlichen Risiken. Der dritte Teil setzt sich mit dem Vergleich des Informationsgehalts der Berichte auseinander. Abschließend werden im vierten Teil allgemeine Angaben wie Aufbau des Berichts und Art der Beschreibung erfragt. Die Kategorien, der Fragenkatalog und die Erläuterungen bilden zusammen das Codebuch, anhand dessen das Untersuchungsmaterial bearbeitet werden soll.

Kategorie	Inhalt	Punkte		Ausprägung	Erläuterung
Risikostrategie	Werden die Strategien beschrieben?	1	0	Ja/Nein	Wie wird mit Risiken umgegangen? Welche Stellung nimmt das Unternehmen gegenüber von Risiken ein? <u>Schlagwörter:</u> Risikotragfähigkeit, Risikoappetit
Risikomanagementaufbau	Wird der Aufbau des Risikomanagements erläutert?	1	0	Ja/Nein	Wer ist für das Risikomanagement verantwortlich? Wie sind die Rollen verteilt? <u>Schlagwörter:</u> Risk Owner, Risiko-Komitee
Risikomanagementablauf	Wird der Ablauf des Risikomanagements erläutert?	1	0	Ja/Nein	Ablauf: Identifikation – Bewertung – Steuerung – Berichterstattung. Beinhaltet auch eine kurze Beschreibung zu den einzelnen Vorgängen.
Risikoidentifikation	Werden die Methoden zur Risikoidentifikation beschrieben?	1	0	Ja/Nein	<u>Schlagwörter:</u> Risikoinventur; z.B. Einteilung in vordefinierte Risikokategorien
Risikobewertung	Werden die Methoden zur Risikobewertung beschrieben?	1	0	Ja/Nein	Wie werden die Risiken gemessen? Methoden: Value at Risk, Szenariotechnik, Sensitivitätsanalyse, Experteneinschätzung, etc.

Abbildung 3: Ausschnitt Codebuch

²¹⁶ Vgl. Kuckartz (2014), S. 69.

Zur Datenerfassung und Auswertung der Ergebnisse wird Microsoft Excel verwendet. Um die Analyse zu vereinfachen und die Ergebnisse übersichtlicher darzustellen, wurde zur Beantwortung der Fragen ein Punktesystem erstellt. Anstelle der Antwort „Ja“ wird jeweils ein Punkt vergeben. Wird die Frage mit „Nein“ beantwortet, wird die Zahl Null in die Tabelle eingetragen. Sowohl für die Analyse des Lageberichts, als auch für die des SFCR wurde der gleiche Fragenkatalog verwendet. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ergebnisse zur inhaltlichen Ausgestaltung der beiden Berichte vergleichbar sind und daraus Rückschlüsse auf die Veränderung hinsichtlich der Informationsmenge gezogen werden können.

Bei der Ergebnisauswertung werden zunächst die Resultate aller Versicherungsunternehmen betrachtet. Danach wird auf die Ergebnisse jener Unternehmen, bei denen die größten Veränderungen in der Berichterstattung zu finden sind, näher eingegangen. Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst und ein Gesamturteil gebildet. Mit dem Ergebnis soll schließlich die zentrale Frage der Untersuchung beantwortet werden.

Die gesamte Untersuchung wird von einer Person durchgeführt. Um die Intracoder-reliabilität²¹⁷ sicherzustellen, wird das Untersuchungsmaterial zweimal mithilfe des Fragenkatalogs analysiert. Differenzen werden in einer abschließenden Begutachtung geklärt.

3.3.2 Analyse der Entwicklung der Risikoberichterstattung im Lagebericht von 2014 bis 2017

Mit dem Fragenkatalog werden zunächst die Lageberichte analysiert, um die erste Hypothese auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Die Analyse beinhaltet folgende drei Teilaspekte:

- a) Zeitreihenvergleich der Angaben zum Risikomanagement
- b) Zeitreihenvergleich der Angaben zu den wesentlichen Risiken
- c) Veränderung der Risikokategorienbildung im Zeitvergleich

²¹⁷ Vgl. *Mayring* (2010), S. 116.

Begonnen wird mit den Angaben zum Risikomanagement. Hier wird untersucht, ob

- die Risikostrategie,
- die Risikomanagementziele,
- der Aufbau und Ablauf des Risikomanagements,
- die Methoden der Risikoidentifikation, -bewertung, -steuerung, -überwachung, -berichterstattung
- und die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

beschrieben werden. Insgesamt erfragt der Fragenkatalog 16 Angaben zum Risikomanagement. Vier der Angaben beziehen sich auf ORSA, die im Lagebericht nicht zu finden sind und deshalb für die Untersuchung des Risikoberichts ausgeklammert werden.

Darauf folgt die Analyse der Angaben zu den wesentlichen Risiken. Es werden insgesamt neun Angaben überprüft. Damit wird untersucht,

- in welche Kategorien die Risiken eingeteilt werden,
- wie die wesentlichen Risiken innerhalb der Kategorie beschrieben werden,
- ob die Risiken beurteilt bzw. quantifiziert werden und
- ob die Risikoexponierung, -konzentration, -minderung und -sensitivität angegeben wird.

Bei der Wahl der Kategorieneinteilung wird im ersten Schritt geklärt, ob die Risiken in Kategorien eingeteilt werden und ob sich diese im Zeitreihenvergleich verändert haben. Besonders interessant ist, welche Kategorien verwendet werden. Hierbei gibt es drei Möglichkeiten. Entweder kommen die empfohlenen Kategorien des DRS 20 zur Anwendung, oder die Risikokategorien des Anhang XX der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 werden verwendet. Werden beide Frage mit „Nein“ beantwortet, so bedeutet das, dass die Versicherungsunternehmen eine eigene Kategorieneinteilung vorgenommen haben, die keinen der Vorgaben folgt.

Nachdem der Prozess für alle Jahre durchgeführt wurde, wird festgestellt, ob sich im Zeitverlauf der Informationsgehalt der Lageberichte verändert hat. Dazu werden jeweils die Angaben zum Risikomanagement und die Informationen zu den einzelnen Risiken betrachtet. Diese werden summiert und gegenübergestellt. Verändert sich die Anzahl an Angaben im Vergleich zum Vorjahr nicht, so wird ein gleichbleibender Informationsgehalt festgestellt. Darüber hinaus wird entweder eine Zunahme oder eine Abnahme bestimmt. Zur Vereinfachung wird hier das Punktesystem fortgesetzt, jedoch in einem dreier Schritt. Zwei Punkte stehen für eine Zunahme, ein Punkt für gleichbleibende Berichterstattung und kein Punkt wird vergeben, wenn die Angaben in der Berichterstattung abgenommen haben. Besonderes Augenmerk beim Zeitreihenvergleich wird auf das Berichtsjahr 2016 gelegt, da hier erstmals das neue VAG 2016 zur Anwendung kommt.

Abschließend wird für die Risikoberichterstattung im Lagebericht die Art der Beschreibung analysiert. Die FMA weist für die Berichterstattung im SFCR darauf hin, dass bei den Beschreibungen in den narrativen Teilen „stärker auf Unternehmensspezifika“²¹⁸ eingegangen werden soll. Deshalb wird überprüft, ob sich die Versicherungsunternehmen bei der Gestaltung der Risikoberichte eher auf allgemeine Beschreibungen beschränken oder bemüht sind, ihre unternehmensspezifischen Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Unter die Formulierung allgemeine Beschreibung fällt beispielsweise die reine Definition des einzelnen Risikos. Ebenso werden Aussagen wie „Im Mittelpunkt des Versicherungsgeschäfts steht die Übernahme von Kundenrisiken.“²¹⁹ oder „Das Risikomanagement ist ein wesentlicher Bestandteil unserer operativen Geschäftsprozesse.“²²⁰ nicht als unternehmensspezifische Angaben gewertet. Zur Beantwortung der Fragestellung wird wieder das Punktesystem angewendet. Kein Punkt bedeuten, dass überwiegend allgemeine Beschreibungen gemacht werden, ein Punkt wird vergeben, wenn sich der Bericht auf spezifischen Angaben zum Unternehmen konzentriert.

²¹⁸ FMA (2018), S. 1.

²¹⁹ Donau Versicherung AG: Geschäftsbericht 2014, S. 28.

²²⁰ NÖ Versicherung AG: Geschäftsbericht 2014, S. 14.

3.3.3 Vergleich zwischen der Berichterstattung über Risiken im Lagebericht und im SFCR

Auf die Analyse der Lageberichte folgt die Untersuchung der SFCR. Die SFCR der Jahre 2016 und 2017 werden auf die gleichen Inhalte wie die Lageberichte überprüft. Bei der Kategorieneinteilung wird besonders darauf geachtet, ob diese exakt dem Aufbau (auch der vorgegebenen Nummerierung) des Anhangs XX der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 folgt.

Ein wichtiger Bestandteil des SFCR ist die Quantifizierung der Risiken. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Teil der Untersuchung sind. Um die Ergebnisse übersichtlich zu gestalten, kommt an dieser Stelle wieder der Fragenkatalog mit dem Punktesystem zu Anwendung. Mithilfe des Fragekatalogs wird untersucht, ob

- a) die Risikokategorien im Risikoprofil quantifiziert werden.
- b) die Zusammensetzung der Quantifizierung im Risikoprofil angegeben wird.
- c) die Gegenüberstellung der aktuellen Zahlen mit den Vorjahreszahl in Tabellenform gestaltet wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, andere Gestaltungsmöglichkeiten mit einem kurzen Vermerk zu notieren.

Bei der Vermittlung von Informationen spielt die strukturelle Gestaltung eine entscheidende Rolle. Deshalb wird im Zuge der Beantwortung von Hypothese zwei auch die Struktur der SFCR untersucht. Der detaillierte Aufbau des Berichts wird von jedem Versicherungsunternehmen individuell gestaltet. Aus diesem Grund fällt es schwer, die Struktur mithilfe von gezielten Fragestellungen zu untersuchen. Stattdessen werden während der Analyse Stichwörter über die praktische Umsetzung des Berichtsaufbaus geführt. Außerdem wird untersucht, inwiefern die Versicherungsunternehmen der Empfehlung nachkommen, Verweise zu verwenden.

Des Weiteren stellt EIOPA nach der erstmaligen Erstellung der SFCR fest, dass wesentliche Informationen möglichst prägnant dargestellt werden sollen. Damit soll es

für die Adressaten und Adressatinnen einfacher sein, die für sie wichtigen Informationen herauszufiltern.²²¹ Während der Untersuchung wird deshalb darauf geachtet, bei welchen Versicherungsunternehmen die gefragten Angaben des Fragenkatalogs besonders rasch gefunden werden können.

Nachdem die Berichte getrennt voneinander ausgewertet wurden, werden die Ergebnisse zum Informationsgehalt im weiteren Schritt miteinander verglichen. Dieser Vorgang dient der Überprüfung von Hypothese zwei. Der Vergleich gliedert sich in folgende zwei Teilbereiche:

- a) Informationsvergleich der Angaben zum Risikomanagement zwischen Lagebericht und SFCR
- b) Informationsvergleich der Angaben zu den einzelnen Risikokategorien zwischen Lagebericht und SFCR

Beginnend beim Risikomanagement wird festgestellt, wie viele Angaben sowohl im Lagebericht als auch im SFCR zu finden sind. Dabei wird die Anzahl an Angaben summiert und gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung bildet die Grundlage für den Informationsvergleich. Der Informationsvergleich wird ebenfalls mithilfe des Punktesystems erfasst. Wie beim Zeitreihenvergleich der Lageberichte kommt ein dreier Schritt zur Anwendung. Grundsätzlich wird aufgrund der gesetzlichen Vorschriften davon ausgegangen, dass der SFCR mehr Informationen als der Lagebericht enthält. Dennoch besteht die Möglichkeit keinen Punkt zu vergeben, wenn der SFCR weniger Informationen über das Risikomanagement beinhaltet als der Lagebericht. Bei gleichbleibender Anzahl an Angaben wird ein Punkt vergeben, zwei Punkte stehen für eine Zunahme an Informationen. Die gleiche Auswertung wird für die Angaben zu den wesentlichen Risiken durchgeführt.

²²¹ Vgl. *EIOPA* (2017), Rz. 2.9.

4 Ergebnisse der Untersuchung

4.1 Methodenreflexion

Die Analyse der Berichte konnte mithilfe des Fragenkatalogs weitgehend problemlos und rasch durchgeführt werden. Der Codierprozess eines Unternehmens dauerte in der Regel je nach Umfang der Berichterstattung zwei bis drei Stunden. Die Untersuchung der Berichtsteile des SFCR nimmt aufgrund seiner umfangreichen Berichterstattung wesentlich mehr Zeit in Anspruch als die des Lageberichts. Insgesamt erstreckte sich der Auswertungsprozess über drei Wochen. Microsoft Excel diente zum Zweck dieser Studie als geeignetes Instrument für die Erfassung und Darstellung der Ergebnisse.

Die größte Herausforderung bei der Erhebung der Daten stellte die unterschiedliche Berichterstattungspraxis der einzelnen Versicherungsunternehmen dar. Besonders der Detaillierungsgrad, aber auch der Informationsgehalt der Risikoberichte differiert teilweise stark zwischen den Versicherungsunternehmen und gestaltete die Auswertung anfangs schwierig. Es wurde versucht die empirische Analyse möglichst objektiv durchzuführen. Da das Untersuchungsmaterial allerdings sehr heterogen ist, fließt bei der Beantwortung der Frage, wann ein Kriterium erfüllt ist und wann nicht, dennoch subjektive Meinung in die Untersuchung mit ein. Mithilfe von Schlagwörtern und präzisen Definitionen zu den Fragestellungen wurde versucht dieser Schwierigkeit entgegen zu wirken.

Bei der Auswertung der Ergebnisse fällt auf, dass insbesondere bei den Beschreibungen zum Risikomanagement die erfragten Angaben oft sowohl im Lagebericht, als auch im SFCR vorhanden sind. Bei einer genaueren Betrachtung werden im SFCR die Angaben jedoch bei den meisten Unternehmen viel detaillierter gestaltet. Deshalb wären vor allem beim Informationsvergleich zusätzliche Fragestellungen zum Detaillierungsgrad der Angaben sinnvoll gewesen. Um Platz für Hinweise zu den Antworten des Fragenkatalogs zu schaffen, wurde während der Untersuchung ein Feld für Anmerkungen eingefügt. Hier wurden gegebenenfalls Angaben gemacht, wie detailliert die Informationen im Lagebericht bzw. SFCR ausformuliert sind.

Eine weitere Verbesserungsmöglichkeit ergibt sich daraus, dass sich der Fragenkatalog primär auf die gesetzlichen Vorschriften und Empfehlungen des AFRAC und des VVO stützt. Freiwillige zusätzliche Angaben zu den Berichtsteilen werden jedoch mithilfe des Fragenkatalogs nicht erfasst und fließen somit nicht in die Untersuchung ein. Deshalb sollte bei zukünftigen Analysen je nach Relevanz auch Raum für zusätzliche Angaben geschaffen werden. Im Untersuchungszeitraum beschränken sich solche Informationen primär auf den Fortschritt bei der Umsetzung von Solvabilität II und sind daher für das Ergebnis der Untersuchung nicht bedeutend.

Bei einer erneuten Durchführung der Inhaltsanalyse sollte der Fragenkatalog erneut überarbeitet werden und mit noch präziseren Fragestellungen ausgestaltet werden, um die Objektivität der Ergebnisse weiter zu verbessern. Die Fragen als Entscheidungsfragen zu formulieren, sollte beibehalten werden. Sie ermöglichen eine rasche und unkomplizierte Analyse und dienen ebenfalls der objektiven Bewertung.

4.2 Analyse der Entwicklung der Risikoberichterstattung im Lagebericht von 2014 bis 2017

4.2.1 Ergebnisse zu den Angaben über das Risikomanagement

Die Ergebnisse hinsichtlich der Angaben über das Risikomanagement im Lagebericht fielen sehr differenziert aus. Es ist deutlich zu erkennen, dass die gesetzlichen Pflichtangaben zum Risikomanagement von Versicherungsunternehmen nur unter bestimmten Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Bereits die Untersuchung der Lageberichte aus 2014 zeigt, dass es einerseits Versicherungsunternehmen gibt, die keine oder nur sehr wenig Informationen über ihr Risikomanagement darlegen. Andererseits gibt es auch Versicherungsunternehmen die im Lagebericht sehr ausführlich auf die Ausgestaltung ihres Risikomanagements eingehen. Zum Teil erfolgt dies auch freiwillig.

Interessanterweise wird vom Großteil der Versicherungsunternehmen im Untersuchungszeitraum die Anzahl an Angaben über das Risikomanagement konstant fortgeführt. Im Zeitreihenvergleich zeigt sich bei 71% der Versicherungsunternehmen

keine Veränderung in der Berichterstattungspraxis. Es werden jedes Jahr die gleichen Aussagen zum Risikomanagement getätigt. Folgende Grafik soll die breite Streuung der Beschreibungstiefe veranschaulichen.

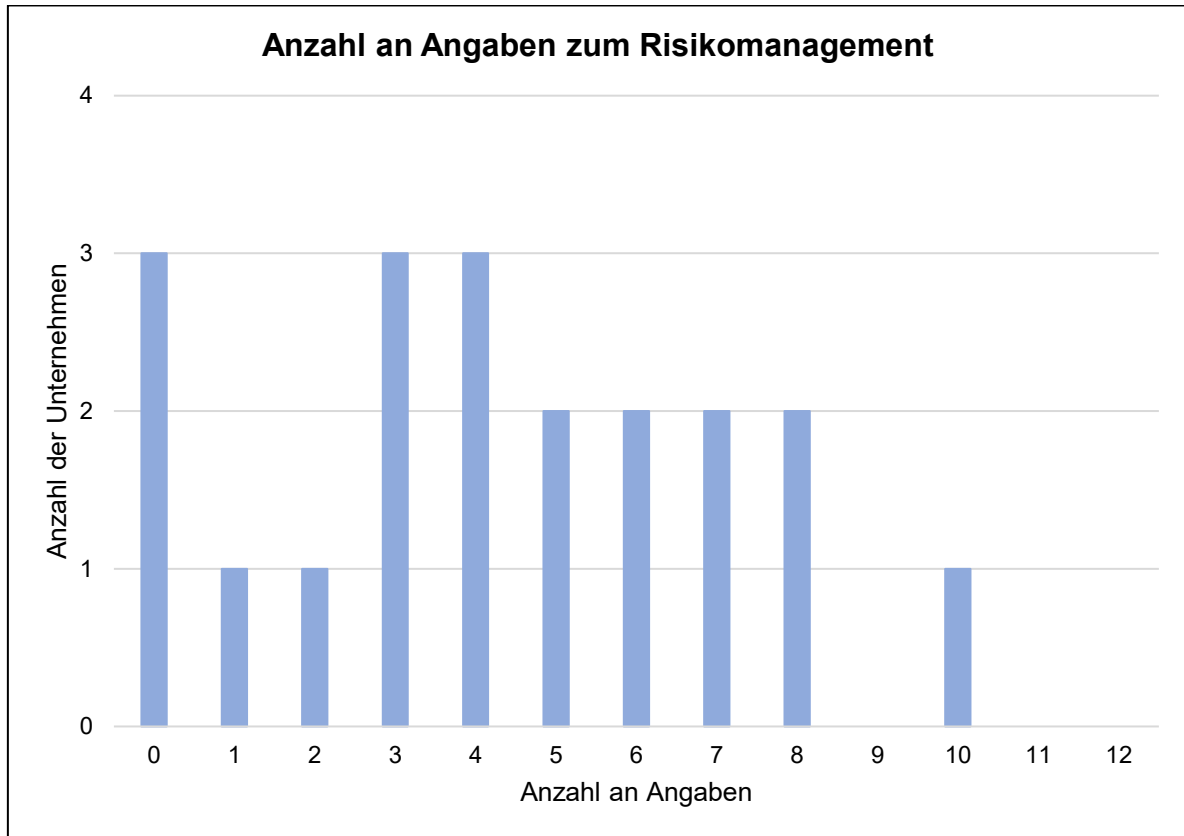


Abbildung 4: Anzahl an Angaben zum Risikomanagement im Lagebericht von jenen Versicherungsunternehmen, die von 2014 - 2017 keine Veränderung vornehmen

Alle zwölf Angaben wurden von keinem Unternehmen angeführt. Als einziges Unternehmen, das mit zehn Angaben sehr ausführlich über sein Risikomanagement berichtet, sticht die Grazer Wechselseitige Versicherung AG hervor. Im Gegensatz dazu, gibt es drei Versicherungsunternehmen, die ihr Risikomanagement nicht darstellen. Dazu zählen die APK Versicherung AG, die FWU Life Insurance Austria AG und die Porsche Versicherungs-AG. Bei diesen Unternehmen wird im Lagebericht darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Finanzinstrumenten nur gering ist, wodurch eine Beschreibung des Risikomanagements unterbleiben kann.

Veränderungen konnten insgesamt bei acht Versicherungsunternehmen verzeichnet werden. Dabei konnten bei den Informationen sowohl Zunahmen, als auch Abnahmen im Vergleich zu den Vorjahren festgestellt werden. In folgender Grafik werden die Ergebnisse aller acht Unternehmen veranschaulicht:

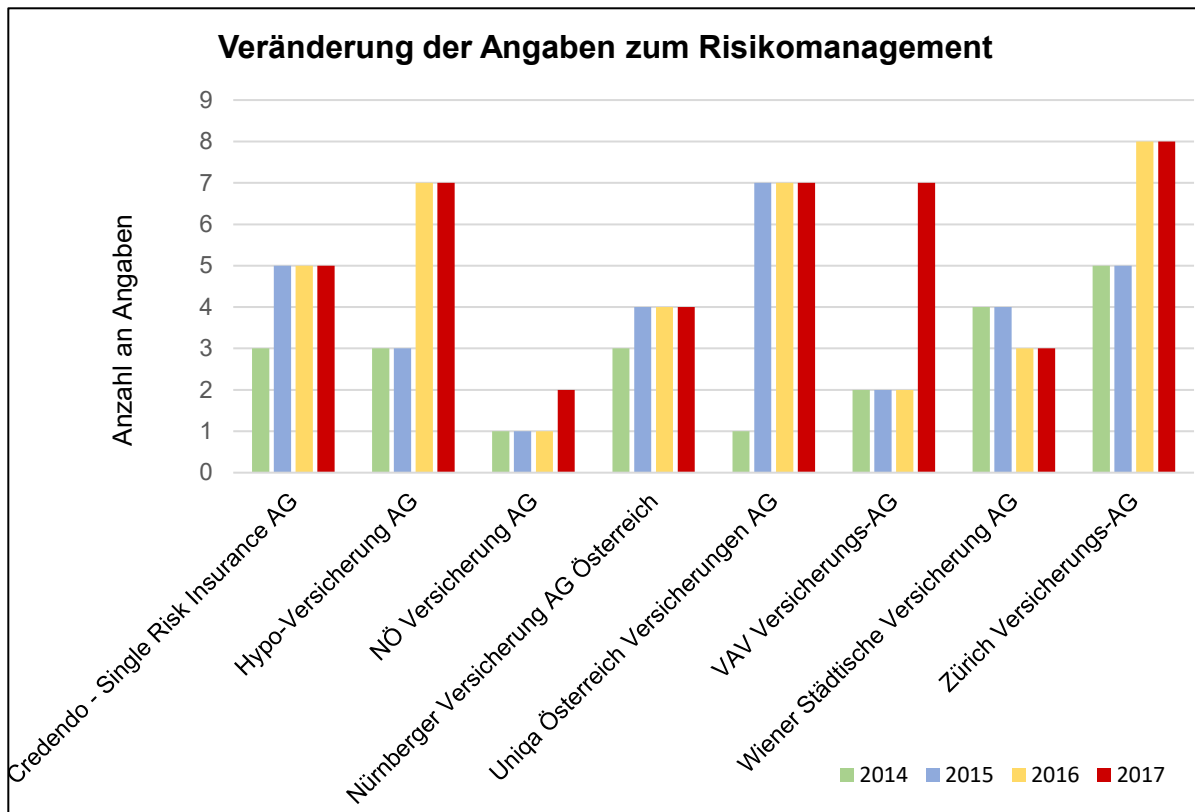


Abbildung 5: Veränderung der Angaben zum Risikomanagement im Lagebericht von 2014 bis 2017

Aus der Grafik ist kein einheitlicher Umbruchzeitpunkt für die vorgenommenen Veränderungen zu erkennen. Bereits 2015, vor der Umsetzung von Solvabilität II, beginnen die ersten drei Versicherungsunternehmen ihre Berichterstattung über das Risikomanagement zu verändern. Als Auslöser kann die Überarbeitungen des VAG 1978 im Jahr 2014 zur Einführung von Solvabilität II gesehen werden. Die intensive Auseinandersetzung mit dem Risikomanagement, die § 130c VAG 1978 fordert, schafft einen möglichen Anreiz für eine Informationszunahme.

Mit der Umsetzung von Solvabilität II nehmen drei Versicherungsunternehmen Veränderungen an der Berichterstattung über das Risikomanagement vor. Die restlichen

zwei Unternehmen konzentrieren sich erst im Geschäftsjahr 2017 darauf, den Risikobericht zu überarbeiten.

Die größte Informationszunahme ist im Zeitreihenvergleich bei der Uniqa Österreich Versicherungen AG zu verzeichnen. 2014 wurde hier lediglich der Risikomanagementaufbau mit den Rollenverteilungen dargestellt. Ab 2015 wird auch der Risikomanagementablauf erläutert und Angaben darüber gemacht, wie die Risiken identifiziert, bewertet, gesteuert und berichtet werden.

Bei der VAV Versicherungs-AG kommt es erst 2017 zu einer signifikanten Zunahme in der Berichterstattung. Auch hier werden die Angaben um die Darstellung des Risikomanagementablaufs erweitert. Daneben wird ab 2017 auch auf die Ziele des Risikomanagements eingegangen.

Die einzige Abnahme aufgrund der Umsetzung von Solvabilität II ist bei der Wiener Städtischen Versicherung AG zu verzeichnen. Anstatt das Risikomanagement sowohl im Lagebericht als auch im SFCR umfassend darzustellen, wird im Lagebericht auf den SFCR verwiesen. Da die detaillierten Ausführungen der Vorjahre freiwillig gemacht wurden, ist dieser Verweis möglich. Umgekehrt kann der SFCR nur als Ergänzungsfunktion auf den Lagebericht verweisen, da es sich bei den untersuchten Angaben um Pflichtangaben des SFCR handelt.²²²

Abgesehen von jenen Unternehmen, die erst 2017 den Umfang der Berichterstattung über ihr Risikomanagement erweitert haben, ist festzustellen, dass in den Folgejahren nach der Veränderung der Informationsgehalt konstant gehalten wird. Deshalb wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um einen kurzweiligen Trend handelt und die Umsetzung von Solvabilität II bei diesen Unternehmen einen Ansporn zur Überarbeitung ihrer Berichterstattung gegeben hat.

4.2.2 Ergebnisse zu den Angaben über die Risiken

Die Angaben zu den wesentlichen Risiken zeigen im Untersuchungszeitraum bei 86% der Unternehmen keine Veränderung. Bei manchen Unternehmen hat sich zwar die Anzahl der berichteten Risiken verändert, dabei bleibt jedoch die Informationstiefe je

²²² Vgl. FMA (2018), S. 3.

Risiko unberührt. Deshalb wird eine Zunahme oder Abnahme der genannten Risiken nicht als Änderung hinsichtlich Informationsgehalt gewertet. Folgende Grafik zeigt, wie viele Angaben die Versicherungsunternehmen zu ihren Risiken machen. Nicht enthalten sind die Ergebnisse jener Unternehmen, die im Untersuchungszeitraum eine Veränderung bei der Berichterstattung aufweisen.

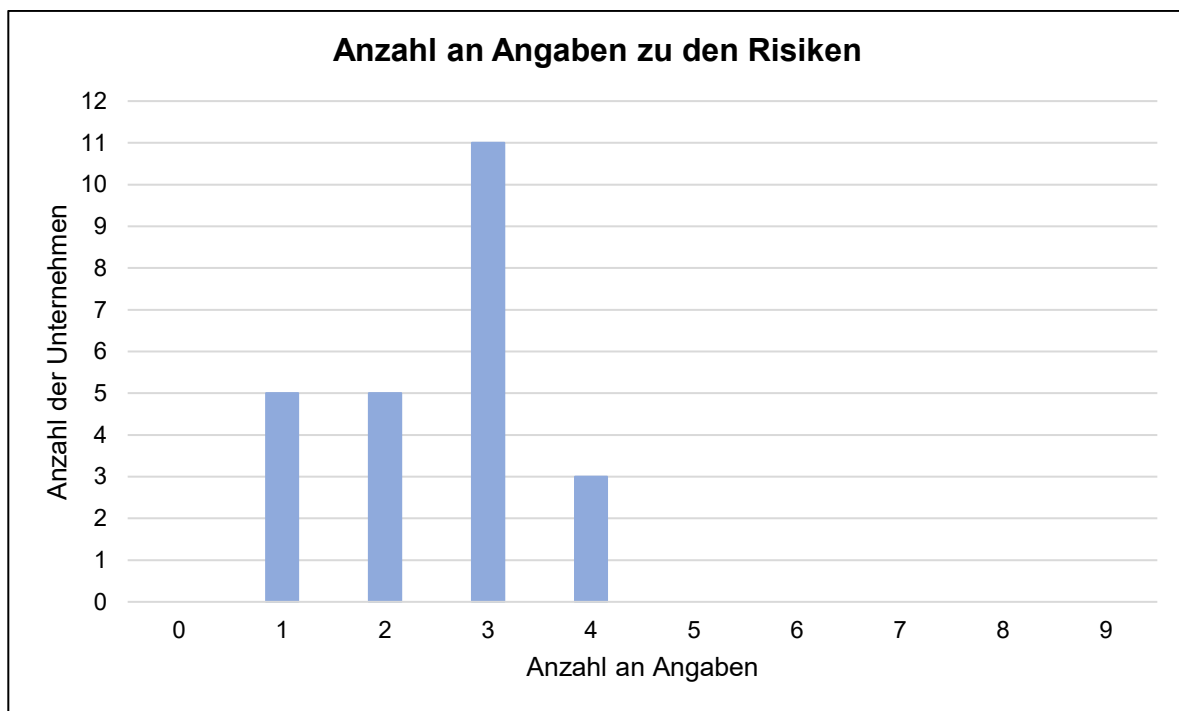


Abbildung 6: Anzahl an Angaben zu den Risiken im Lagebericht von jenen Versicherungsunternehmen, die von 2014 - 2017 keine Veränderung vornehmen

Im Vergleich zum Risikomanagement sind die Ergebnisse bei den Angaben zu den Risiken nicht weit gestreut. Ausgehend von neun möglichen Angaben, die überprüft wurden, zeigt die Grafik, dass alle Versicherungsunternehmen eher wenig über ihre einzelnen Risiken preisgeben. Der Großteil der Unternehmen beschränkt sich auf die Angabe der Risikokategorien, eine allgemeine Erklärung der Risiken, die unter diese Kategorien fallen und eine Beschreibung der Methoden, die zur Risikominderung herangezogen werden.

Dahingegen sind die Veränderungen der übrigen vier Versicherungsunternehmen sehr unterschiedlich. Die folgende Grafik veranschaulicht die Zunahme und Abnahme an Informationen dieser Unternehmen im Zeitreihenvergleich.

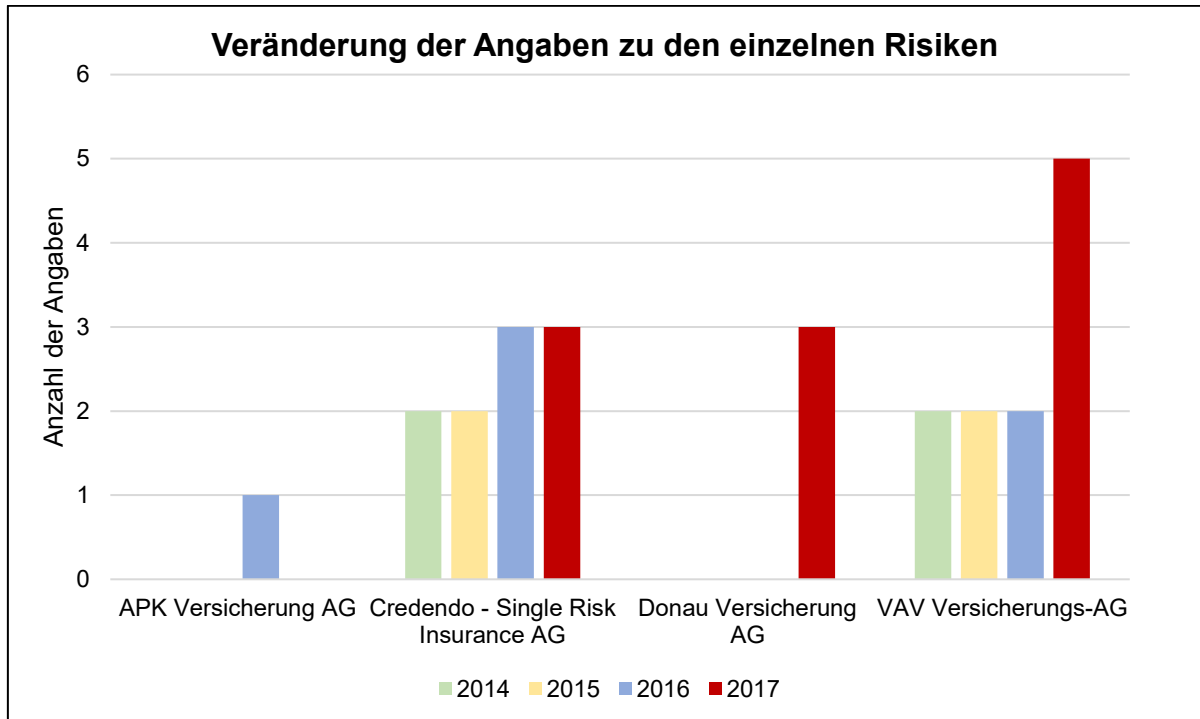


Abbildung 7: Veränderung der Angaben zu den einzelnen Risiken im Lagebericht von 2014 bis 2017

Die APK Versicherung AG berichtet in den Jahren 2014, 2015 und 2017 über keine Details ihrer Risiken. Es werden nur die Risikokategorien, die wesentlich sind, kurz genannt. Auch die Angaben für das Geschäftsjahr 2016 unterscheiden sich von den übrigen Jahren nur dahingehend, dass die Risiken quantifiziert wurden. Da diese Erweiterung im Folgejahr nicht beibehalten wurde, ist diese Veränderung nur als kurzer Trend zu interpretieren.

Des Weiteren zeigt sich 2016 eine leichte Informationszunahme bei der Credendo – Single Insurance AG. Zuvor wurden nur die wesentlichen Risiken genannt und die Verminderungstechniken je Risikokategorie beschrieben. Seit 2016 werden einige Risiken anhand einer allgemeinen Beschreibung genauer definiert. Diese Informationszunahme wird auch 2017 beibehalten.

Die übrigen zwei Versicherungsunternehmen zeigen erst ab 2017 eine Veränderung. Die Donau Versicherung AG nennt in den Vorjahren nur die wesentlichen Risikokategorien. Ab 2017 werden auch die einzelnen Risiken je Kategorie angegeben,

ebenso wie eine allgemeine Definition der Risiken und die Risikominderungsmethoden.

Die meisten Angaben zu den Risiken werden bei der VAV Versicherungs-AG für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt. Neben der Risikodefinition und der Angabe einzelner Risiken je Risikokategorie werden ab 2017 auch die Minderungsmethoden sowie wesentliche Risikokonzentrationen bekanntgegeben. Darüber hinaus werden die Risiken mit „wesentlich“ und „nicht wesentlich“ beurteilt. Obwohl die Vorschriften zum Lagebericht nur die Berichterstattung wesentlicher Risiken fordert, werden dennoch unwesentliche Risiken genannt. Grund hierfür ist die Änderung der Kategorienbildung ab 2017.

Vom Ergebnis über die Veränderung sind jene Versicherungsunternehmen nicht erfasst, welche die Angaben der Vorjahre detaillierter beschreiben, aber keine neuen Angaben zu den einzelnen Risiken machen. Beispielsweise liefert die Berichterstattung der Generali Versicherung AG ein solches Ergebnis. Das Unternehmen hebt ab 2016 das operationelle Risiko mit einer umfassenderen Beschreibung der einzelnen Risiken, die das operationelle Risiko formen, in den Vordergrund. Auch Solvabilität II hebt die Berücksichtigung des operationellen Risikos hervor. Deshalb kann die Umsetzung von Solvabilität II als Auslöser für die veränderte Berichterstattung der Generali Versicherung AG interpretiert werden.

Hinsichtlich Risikokategorien sind bei den Versicherungsunternehmen einige Änderungen zu verzeichnen. Nur 57% der Unternehmen lassen ihre Kategorienbildung unberührt. Folgende Grafik zeigt, wann wie viele Unternehmen eine Änderung vorgenommen haben.

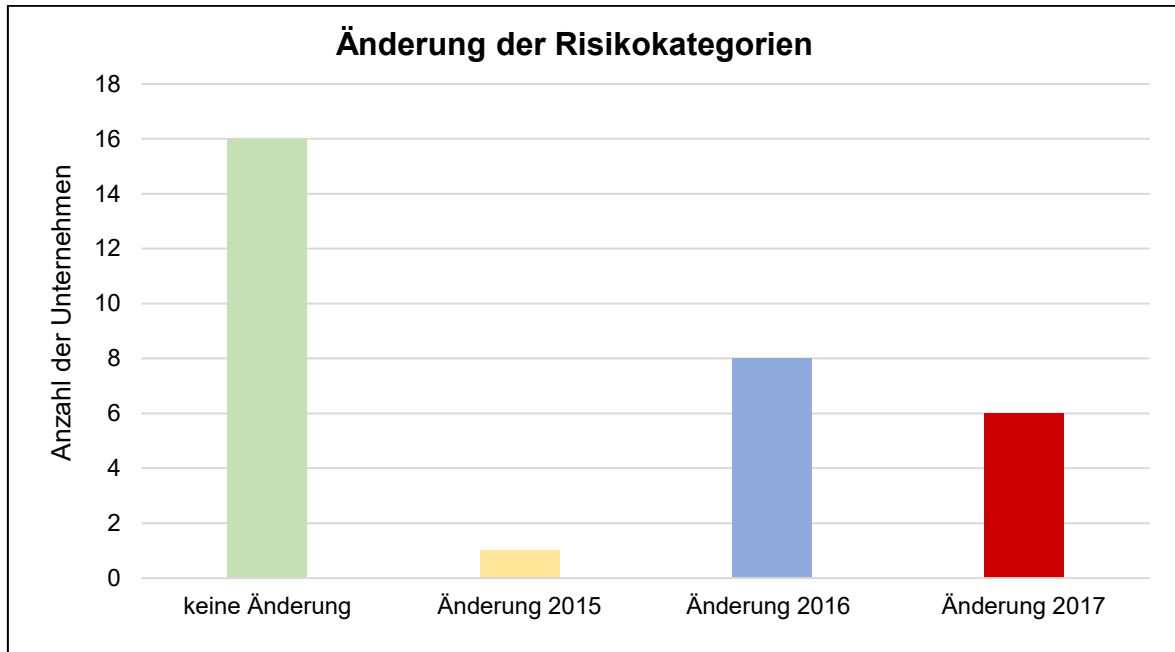


Abbildung 8: Änderung der Risikokategorien von 2014 bis 2017 im Lagebericht

Während 2015 nur ein Versicherungsunternehmen seine Risikokategorien geändert hat, überarbeiteten 2016 acht Unternehmen die Zusammenfassung der einzelnen Risiken zu Kategorien. Drei dieser Unternehmen nehmen auch im Folgejahr Änderungen vor.

Insgesamt gibt es nur zwei Versicherungsunternehmen, die bei der Einteilung ihrer Risikokategorien mit den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 übereinstimmen. Während die Donau Versicherung AG diese mit einer kurzen allgemeinen Beschreibung nennt, berichtet die VAV Versicherungs-AG ausführlich zu jeder Risikokategorie sowohl Minderungstechniken, als auch Risikokonzentrationen. Interessanterweise erfolgt bei beiden Versicherungsunternehmen erst 2017 die Umstellung. Die VAV Versicherungs-AG berücksichtigt 2014 und 2015 die spezifische Kategorienvorgabe für Versicherungsunternehmen des DRS 20.

Darüber hinaus gibt es Versicherungsunternehmen, die zumindest teilweise den Risikokategorien des Anhang XX der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 folgen. Die Europäische Reiseversicherung AG nähert sich bereits 2015 diesen Kategorien an und beschränkt sich auf Marktrisiken, Kreditrisiken, versicherungstechnische Risiken, operationelle Risiken und sonstige Risiken, die das Liquiditätsrisiko beinhalten. Auch

die Generali Versicherung AG gliedert den Risikobericht nach den gleichen Risikokategorien wie die Europäische Reiseversicherung AG, jedoch bereits seit 2014. Die Porsche Versicherungs-AG teilt Prämienrisiko, Katastrophenrisiko und Rückstellungsrisiko ab 2016 der Kategorie versicherungstechnisches Risiko zu. Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko werden allerdings als Kapitalanlagerisiko zusammengefasst.

Der Großteil der übrigen Versicherungsunternehmen bildet seine Risikokategorien frei unter Berücksichtigung der geläufigen Risikonamen. 14% der untersuchten Versicherungsunternehmen orientieren sich durchgehend an den Empfehlungen des DRS 20. 2017 ergibt sich folgende Grafik zur Kategorienbildung der Versicherungsunternehmen:

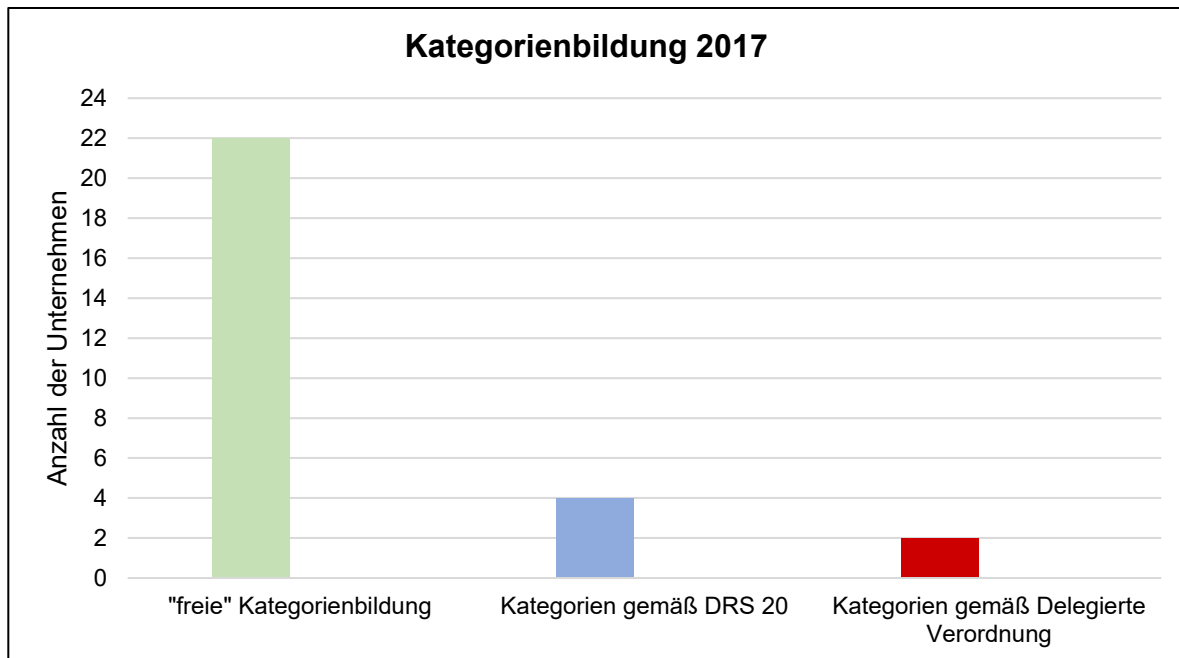


Abbildung 9: Art der Kategorienbildung 2017 im Lagebericht

Den Abschluss der Analyse des Risikoberichts bildet die Frage, wie die Versicherungsunternehmen ihr Risikomanagement und die einzelnen Risiken beschreiben. Bei allen Versicherungsunternehmen wurden sowohl allgemeine als auch unternehmensspezifische Angaben gefunden. Sofern Angaben zum Risikomanagement gemacht werden, sind diese zum Großteil unternehmensspezifisch ausgestaltet. Lediglich die Donau Versicherung AG und die Porsche Versicherungs-AG beschränken sich auf eine kurze allgemeine Beschreibung im Untersuchungszeitraum. Ab dem

Geschäftsjahr 2017 ändert aber auch die Donau Versicherung AG ihre Berichterstattung sowohl über das Risikomanagement als auch über die einzelnen Risiken auf eine unternehmensspezifische Beschreibung.

Die Darstellung der einzelnen Risiken hingegen umfasst bei sieben Versicherungsunternehmen nur eine allgemeine Definition und eventuell eine kurze allgemeine Aussage zur Risikominderung. Fünf der sieben Unternehmen behalten die reine allgemeine Beschreibung der einzelnen Risiken im Untersuchungszeitraum bei. Unternehmensspezifische Erweiterungen sind nur bei der Donau Versicherung AG und der VAV Versicherungs-AG ab dem Geschäftsjahr 2017 zu erkennen.

4.3 Vergleich zwischen der Berichterstattung über Risiken im Lagebericht und im SFCR

4.3.1 Vergleich der Berichtsteile im Hinblick auf Aufbau und Inhalt im Allgemeinen

Bevor die Ergebnisse zu den beiden Berichten miteinander verglichen werden, werden die Erkenntnisse zur strukturellen Ausgestaltung des SFCR erläutert. Begonnen wurde mit der Überprüfung, ob der Aufbau den Vorgaben des Anhang XX der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 folgt. Abgesehen von der D.A.S. Rechtsschutz AG, die beim Risikoprofil zusätzlich zu den Risikokategorien allgemeine Informationen unter der Position C.1 einfügt, weicht kein Unternehmen von dem vorgegebenen Aufbau ab.

Bei der Suche nach den notwendigen Informationen wird festgestellt, je strukturierter bei der Berichterstattung vorgegangen wird, umso einfacher sind diese zu finden. Besonders hilfreich sind Unterüberschriften, die einen Hinweis über den Inhalt des jeweiligen Abschnitts liefern. Beispielsweise erleichtert eine Unterteilung innerhalb der Risikokategorien in Abschnitte zu Risikoexponierung, Risikominderung, Risikokonzentration und Risikosensitivität die Informationssuche. Auch das Hervorheben von wichtigen Begriffen innerhalb der Absätze unterstützt den Leser oder die Leserin bei der Informationsaufnahme. Darüber hinaus werden die Berichte durch eine genaue Einteilung untereinander leichter vergleichbar. Gleiches gilt für die Berichterstattung über das Risikomanagement.

Besonders auffällig ist, dass der Großteil der Versicherungsunternehmen im SFCR der Empfehlung nachkommt, Verweise zu verwenden. 2016 setzen bereits 82% der Versicherungsunternehmen diese Empfehlung um. 2017 steigt der Prozentanteil auf 89% an. Besonders im Hinblick auf die quantitativen Informationen zu den Risiken, die grundsätzlich Teil des Risikoprofils sind, wird gerne auf ein anderes Kapitel verwiesen. Die Hälfte der Versicherungsunternehmen quantifiziert die Risiken 2016 nicht im Risikoprofil, sondern erst bei der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung im Kapitel E.2 zum Kapitalmanagement. Der Trend zeigt allerdings, dass die Unternehmen eher auf eine quantitative Darstellung im Risikoprofil umsteigen. 2017 werden unter anderem auch aufgrund der Angaben zum Vorjahresvergleich bei 61% der Unternehmen die Risiken bereits im Risikoprofil zahlenmäßig erfasst.

Sofern nicht auf ein anderes Kapitel verwiesen wird, sind die quantitativen Informationen entweder bereits in einer Übersicht am Anfang des Risikoprofils oder bei der Risikoexponierung der einzelnen Risikokategorien zu finden. Einige Unternehmen stellen sowohl am Beginn die Quantifizierung der Risikokategorien gesammelt dar, als auch eine genaue Aufschlüsselung der Kapitalanforderung je Risiko bei der Risikoexponierung. Abweichend davon, gibt es Unternehmen, wie beispielsweise die NÖ Versicherung AG, die die quantitative Zusammensetzung der Risikokategorie zur Darstellung der Risikokonzentration nützt. In Tabellenform wird neben der Zahlenangabe zur Kapitalforderung auch der jeweilige Anteil des Risikos an der Basissolvabilitätskapitalanforderung angegeben.

Bei der Aufschlüsselung der quantitativen Informationen zum Risikoprofil wird von 16 Versicherungsunternehmen die Tabellenform gewählt. Dadurch werden die vielen Zahlenangaben übersichtlicher dargestellt. Spätestens 2017 vereinfacht die tabellarische Gegenüberstellung der Zahlen, den Vorjahresvergleich.

Als weitere quantitative Information wird oft auch der Anteil des Risikos an der Risikokategorie oder am Gesamtrisiko angegeben. Zur Veranschaulichung wird hauptsächlich das Tortendiagramm gewählt, wobei auch eine reine Nennung des Prozentanteils zu finden ist. Platziert werden die Prozentangaben am Anfang des Risikoprofils, ebenso wie bei den Angaben zu den einzelnen Risikokategorien. Während am Anfang des Risikoprofils eher dargestellt wird, wie sich das Gesamtrisiko aus den

Risikokategorien zusammensetzt, werden in den Unterkapiteln die Anteile der einzelnen Risiken an der Risikokategorie dargestellt. Gleichsam kann aber auch der Anteil der Risikokategorie an der Gesamtrisikolage in den Unterkapiteln bei den Angaben zur Risikoexponierung gefunden werden.

4.3.2 Vergleich der Angaben zum Risikomanagement

Beim Vergleich der Angaben zum Risikomanagement wird zunächst die Anzahl an Angaben im Lagebericht und im SFCR miteinander verglichen. Da die unternehmens-eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung grundsätzlich nicht Teil der Risikoberichterstattung im Lagebericht ist, allerdings jedoch verpflichtender Bestandteil der Angaben zum Risikomanagement im SFCR ist, wird dieser Abschnitt beim Vergleich zwischen Lagebericht und SFCR vorerst ausgeklammert. Der Vergleich ergibt folgende Grafik:

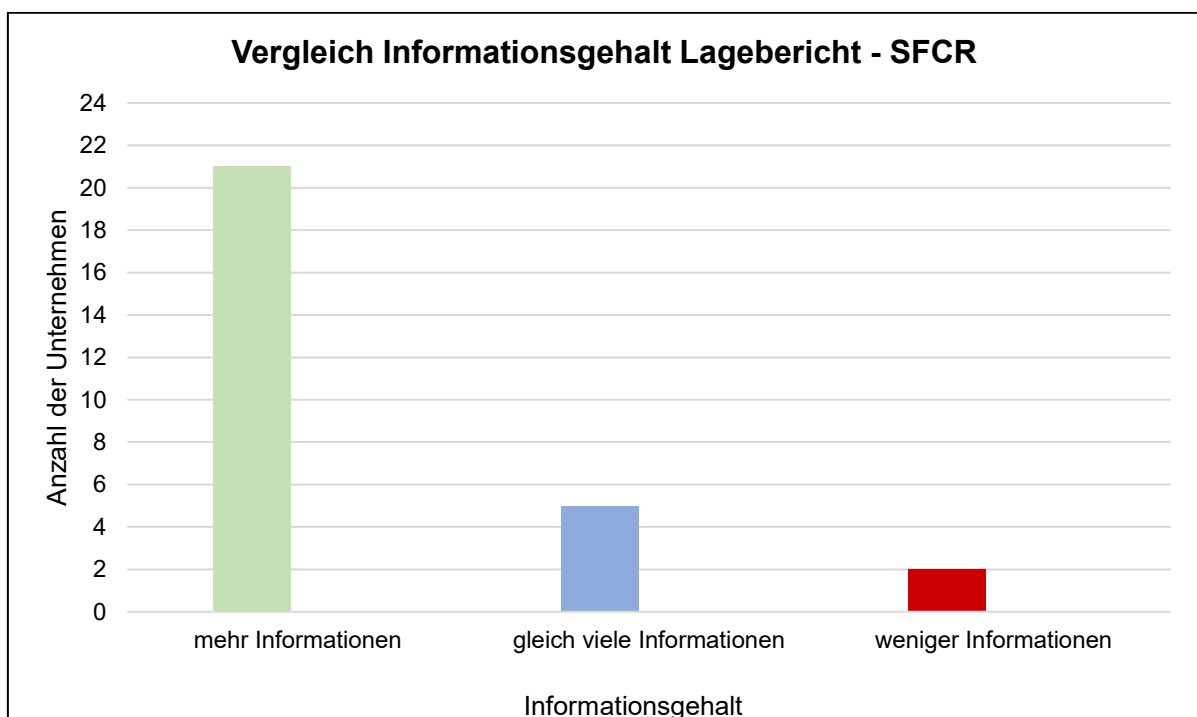


Abbildung 10: Vergleich zwischen den Angaben zum Risikomanagement im Lagebericht und im SFCR

Die Grafik zeigt deutlich, dass der SFCR bei den meisten Unternehmen mehr Informationen zum Risikomanagement beinhaltet als der Lagebericht. Dieser Unterschied ergibt sich aufgrund der verpflichtenden umfassenden Beschreibungen zu Aufbau

und Ablauf des Risikomanagementsystems im SFCR. Bei jenen Unternehmen, wo der Informationsgehalt als gleichbleibend bewertet wurde, ist festzustellen, dass die Unternehmen ihr Risikomanagement bereits freiwillig im Lagebericht detailliert darstellen. Anzumerken ist jedoch, dass die Angaben im SFCR zum Teil noch mehr ins Detail gehen als im Lagebericht.

Besonders interessant ist das Ergebnis der VAV Versicherung-AG. Hier wird 2016 die Informationsgewinnung durch die Berichterstattung im SFCR deutlich erhöht. Im Folgejahr werden allerdings im Lagebericht und im SFCR gleich viele Angaben zum Risikomanagement gemacht. Grund dafür ist eine verbesserte Darstellung im Lagebericht im Jahr 2017. Dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass die umfassende Berichterstattung im SFCR Einfluss auf die Berichterstattungspraxis im Lagebericht genommen hat.

In zwei Fällen beinhaltet der SFCR weniger Informationen zum Risikomanagement als der Lagebericht. Während die Uniqa Österreich Versicherungen AG ab 2015 im Lagebericht ausführlich über ihr Risikomanagement berichtet, verweist das Unternehmen in seinem SFCR auf die Angaben im SFCR der Uniqa Group. Im SFCR der Uniqa Group wird das Risikomanagement sehr umfangreich dargestellt. Berücksichtigt man somit bei der Beurteilung den Bericht der Uniqa Group, ist hier eine erhöhte Informationsgewinnung durch den SFCR zu verzeichnen.

Das zweite Unternehmen deren Anzahl an Angaben zum Risikomanagement im Lagebericht höher als im SFCR ist, ist die Zürich Versicherungs-AG. Die Zürich Versicherungs-AG hat 2016 ihre Angaben zum Risikomanagement im Lagebericht erweitert. Durch diese Erweiterung werden in Summe mehr Informationen im Lagebericht als im SFCR vernommen. Wird allerdings auch die Berichterstattung über ORSA bei der Bewertung berücksichtigt, so kommt es zu einem Informationsausgleich, wobei insgesamt betrachtet ein Mehrwert durch den SFCR erzielt wird, weil im Lagebericht keine Angaben zu ORSA vorhanden sind. Allgemein ergibt die Untersuchung, dass die Darstellung des Risikomanagements im SFCR unter Berücksichtigung der Berichterstattung über ORSA bei allen Versicherungsunternehmen mehr Informationen als der Lagebericht enthält.

Alle Angaben zum Risikomanagement im SFCR werden nur von drei Versicherungsunternehmen erfüllt. Der Lagebericht beinhaltet maximal 10 von 16 Angaben. Die folgende Grafik zeigt den Vergleich über die Anzahl der gemachten Angaben zwischen Lagebericht und SFCR für das Geschäftsjahr 2017:

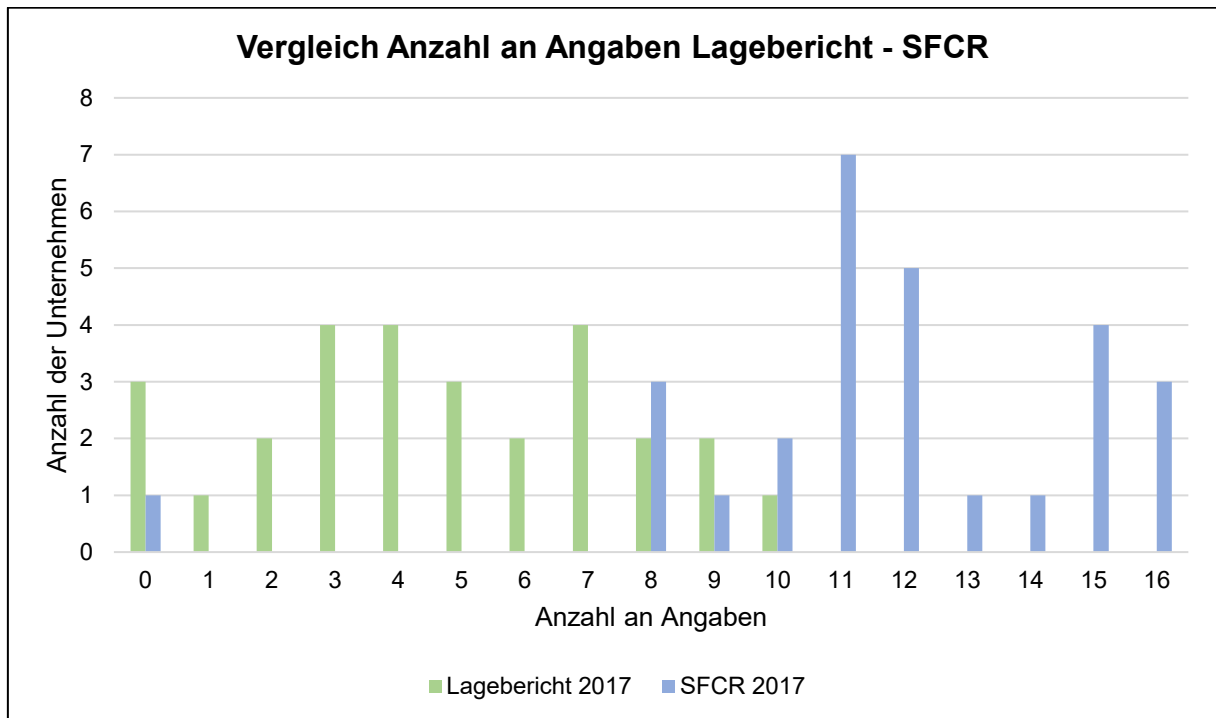


Abbildung 11: Vergleich zwischen der Anzahl an Angaben zum Risikomanagement im Lagebericht und im SFCR für das Jahr 2017

Aus dieser Grafik ist deutlich zu erkennen, dass durch den SFCR mehr Angaben zum Risikomanagement veröffentlicht werden und es zu einer erheblichen Informationsgewinnung kommt.

4.3.3 Vergleich der Angaben zu den Risiken

Noch deutlicher ist die Zunahme der Informationen durch das Risikoprofil im SFCR festzustellen. Im Lagebericht wird bei 64% der Unternehmen in allen vier Jahren zunächst angegeben, welche Risiken von den einzelnen Risikokategorien erfasst sind, und wie das Versicherungsunternehmen die Risikokategorie bzw. das einzelne Risiko definiert. Zwei Unternehmen ergänzen ihren Lagebericht im Zeitverlauf um diese beiden Angaben. Die restlichen acht Unternehmen unterlassen zumindest eine der gefragten Informationen. Im SFCR werden diese Angaben abgesehen von der Uniqa

Österreich Versicherungen AG, welche die allgemeine Beschreibung der Risiken auslässt, von allen Versicherungsunternehmen angeführt.

Ansonsten werden im Lagebericht von 71% der Unternehmen noch die Risikominderungstechniken angegeben. Bei einem einzigen Unternehmen konnten 2016 quantitative Informationen zu den Risikokategorien gefunden werden. Diese Angabe wurde im Folgejahr jedoch nicht beibehalten. Als einziges Unternehmen erweitert die VAV Versicherungs-AG 2017 seinen Risikobericht um Angaben zur Risikokonzentration. Eine detaillierte Risikoexponierung oder Informationen zur Risikosensitivität konnten im Lagebericht bei keinem Unternehmen festgestellt werden. Im SFCR werden die Bereiche Risikoexponierung, Risikokonzentration, Risikominderung und Risikosensitivität aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung abgesehen von ein paar wenigen Ausnahmen sehr ausführlich beschrieben.

Die Anzahl an Angaben im Vergleich zwischen Lagebericht und SFCR werden in folgender Grafik veranschaulicht. Maximal konnten neun Punkte erreicht werden.

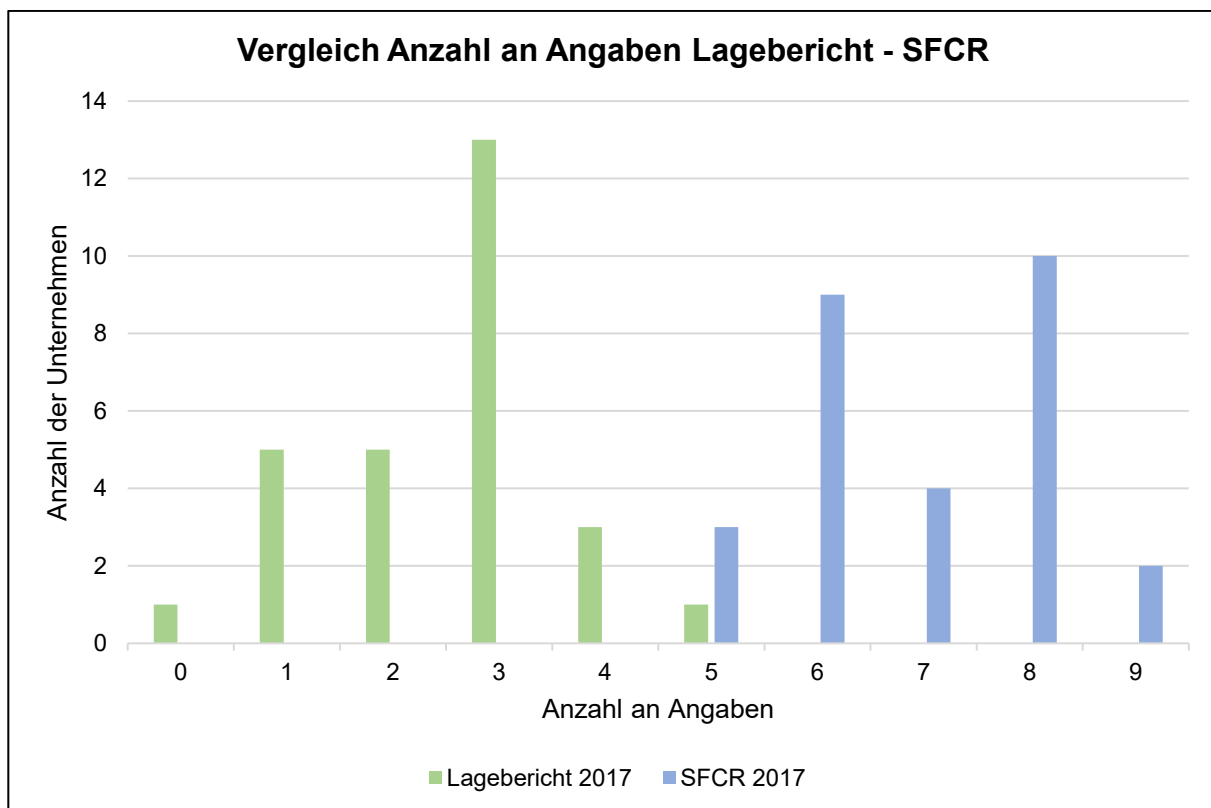


Abbildung 12: Vergleich zwischen der Anzahl an Angaben zu den Risiken im Lagebericht und im SFCR für das Jahr 2017

Die Grafik zeigt deutlich, dass es durch den SFCR zu einer Zunahme an Informationen über die wesentlichen Risiken kommt. Während bei den Risikoberichten fünf Angaben die maximal erreichte Punkteanzahl darstellt, bildet diese Anzahl bei den SFCR die Untergrenze. Insgesamt berichten nur zwei Unternehmen über alle erfragten Angaben. Betrachtet man hierzu noch jene drei Unternehmen die auch bei den Informationen zum Risikomanagement alle Fragen mit „Ja“ beantworten, erfüllt nur die Acredia Versicherung AG alle notwendigen Angaben.

4.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Nachdem nun alle Berichtsteile überwiegend getrennt voneinander betrachtet wurden, sollen nun die zuvor erläuterten Ergebnisse in ein Gesamtbild zusammengefasst werden, um die Gültigkeit der Hypothesen zu überprüfen.

Hypothese eins konzentriert sich auf die Veränderung der Berichterstattung im Lagebericht. Deutliche Anpassungen, die auf die neue Gesetzeslage zurückzuführen sind, konnten nur bei folgenden vier Unternehmen festgestellt werden:

- Hypo-Versicherung AG
- Uniqa Österreich Versicherungen AG
- VAV Versicherungs-AG
- Zürich Versicherungs-AG

Die VAV Versicherungs-AG zeigt als einziges von 28 Unternehmen sowohl bei den Angaben zum Risikomanagement, als auch bei den einzelnen Risiken offensichtliche Erweiterungen. Daneben gibt es noch vier weitere Unternehmen, die allerdings nur leichte Veränderungen aufweisen.

Bei der Mehrheit der Unternehmen wurde festgestellt, dass weder bei den Angaben zum Risikomanagement, noch bei der Darlegung der wesentlichen Risiken im Untersuchungszeitraum Änderungen am Inhalt vorgenommen wurden. Die wenigen Unternehmen, die ihre Berichte im Zeitraum von 2014 bis 2017 verändern, zeigen kaum

Gemeinsamkeiten. Die Umsetzung von Solvabilität II führt sowohl zu einer umfangreicheren, als auch zu einer eingeschränkteren Berichterstattungspraxis im Vergleich zu den Vorjahren. Lediglich die Beibehaltung der Änderungen in den Folgejahren lässt darauf schließen, dass die Veränderungen bewusst im Zuge der Gesetzesnovelle getroffen wurden.

Ebenso konnte bei der Wahl der Risikokategorien im Lagebericht keine signifikante Orientierung der Versicherungsunternehmen an den gesetzlich vorgegebenen Kategorien der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für den SFCR festgestellt werden. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Unternehmen größtenteils auch nicht auf die Empfehlungen des AFRAC oder des DRS 20 eingehen, sondern die Einteilung ihrer wesentlichen Risiken frei nach ihren Vorstellungen wählen.

Zusammengefasst kann somit die erste Hypothese bestätigt werden. Die Umsetzung von Solvabilität II weist keinen signifikanten Einfluss auf die Berichterstattung über Risiken im Lagebericht auf. Die Mehrheit der Unternehmen führt ihre Angaben zu den Risiken und dem Risikomanagement im Risikobericht unverändert fort.

Die zweite Hypothese beschäftigt sich mit der Informationsgewinnung durch den neu eingeführten SFCR. Unterstützt wird die Aufnahme von Informationen durch einen strukturierten Aufbau des Berichts. Besonders hilfreich sind dabei Abschnittsüberschriften und die Hervorhebung wesentlicher Begriffe innerhalb des Textes. Auch grafische Darstellungen wie Tortendiagramme werden verwendet, um die Informationen übersichtlich darzustellen. Damit bereits gemachte Angaben nicht wiederholt werden müssen, nützen viele Unternehmen Verweise innerhalb des SFCR.

Werden die Angaben zum Risikomanagement im Lagebericht und im SFCR verglichen, wird zunächst nicht bei allen Versicherungsunternehmen eine Informationszunahme festgestellt. Auch gleich viele und weniger Angaben sind zu finden. Bei einer genaueren Betrachtung und unter Berücksichtigung der Darstellung von ORSA ist eine klare Informationszunahme durch den SFCR erkennbar. Unterstrichen wird dieses Ergebnis von den umfangreichen Angaben zu den einzelnen Risikokategorien. Die detaillierten Angaben zu Risikoexponierung, Risikosensitivität und Risikokonzentration sowie die Quantifizierung der Risiken lassen den Informationsgehalt des Risikoprofils im SFCR weit über jenen des Risikoberichts hinausgehen.

Zur grafischen Veranschaulichung werden in folgender Grafik alle Angaben zum Risikomanagement und zu den einzelnen Risiken für das Jahr 2017 im Vergleich zwischen Lagebericht und SFCR zusammen dargestellt.

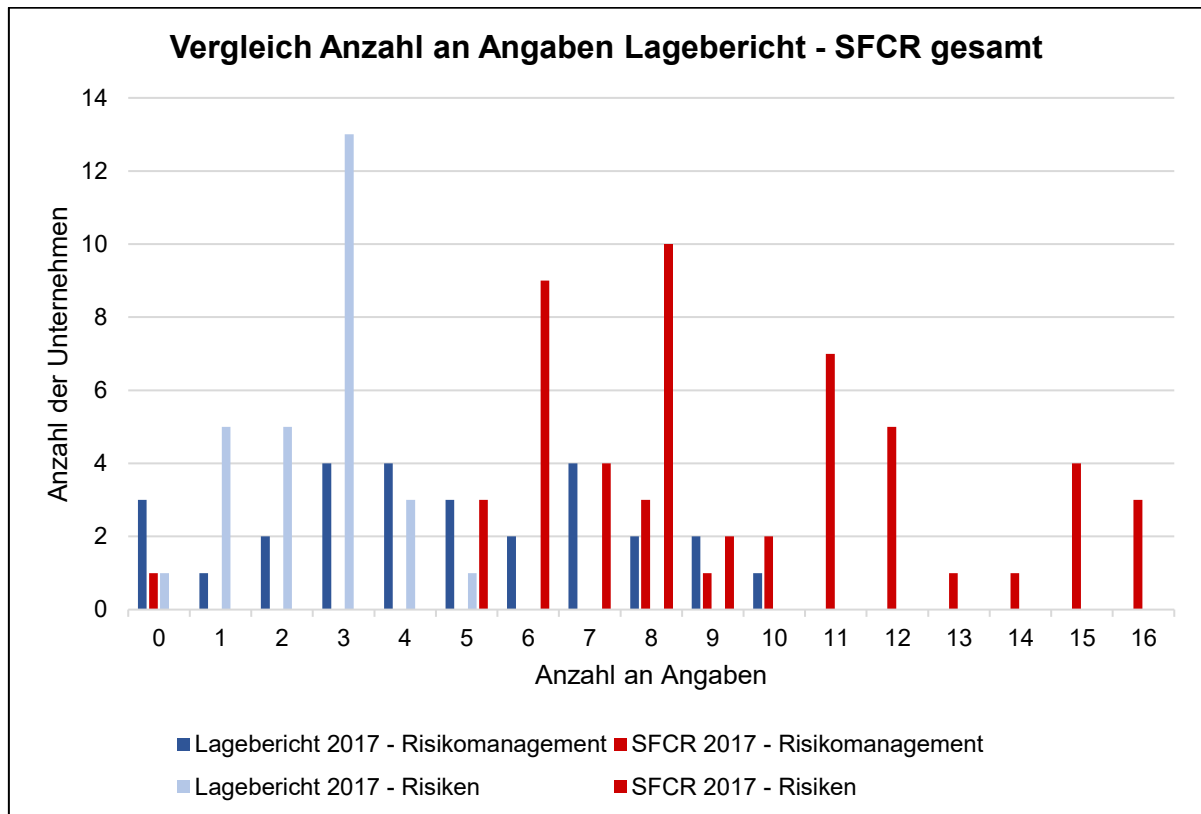


Abbildung 13: Gesamtdarstellung der Anzahl an Angaben zum Risikomanagement und zu den wesentlichen Risiken im Vergleich zwischen Lagebericht und SFCR für das Jahr 2017

Der Vergleich der beiden Berichte zeigt somit, dass die zweite Hypothese ebenfalls gültig ist. Der SFCR beinhaltet in allen Fällen mehr Informationen als der Risikobericht. Der Grundgedanke, für die Öffentlichkeit mehr Transparenz zu schaffen, wird in der praktischen Umsetzung erreicht.

4.5 Schlussfolgerung und Ausblick

Anhand der durchgeführten Untersuchung kann somit behauptet werden, dass sich die Berichterstattungspraxis über Risiken durch die Umsetzung von Solvabilität II in Österreich verbessert hat. Zwar zeigt sich in der Risikoberichterstattung im Lagebericht kaum eine Veränderung, der SFCR schafft allerdings bei allen Versicherungsunternehmen eine umfassendere und strukturiertere Informationsquelle über die Risikolage für die Öffentlichkeit.

Interessant bleibt, wie sich die Berichterstattung über Risiken im Lagebericht in Zukunft weiterentwickelt. Zu überlegen ist, ob es für Versicherungsunternehmen überhaupt noch notwendig ist, auch im Lagebericht über wesentliche Risiken zu berichten. Umfassende Informationen sind ohnehin im SFCR zu finden und könnten somit diesen Berichtsteil im Lagebericht ersetzen. Beispielsweise könnte ein reiner Verweis auf die Angaben im SFCR als ausreichend erachtet werden. Damit würde es zu einer Erleichterung für die Versicherungsunternehmen kommen. Auch das AFRAC empfiehlt, für eine „effiziente und zweckgerichtete Berichterstattung“²²³, Verweise zu verwenden. Zwar beschränkt sich das AFRAC in erster Linie darauf, auf Angaben im Anhang oder auf die erläuternden Angaben im Jahresabschluss zu verweisen, es schließt allerdings andere Berichte nicht vollkommen aus, sofern es sich um geprüfte Unternehmensberichte handelt.²²⁴ Der SFCR unterliegt der Prüfpflicht des Abschlussprüfers und würde somit diese Anforderung erfüllen.²²⁵ Die Wiener Städtische Versicherung AG wendet die Verweismethode zum Teil bereits seit 2016 an und schränkt ihre Berichterstattung über das Risikomanagement im Lagebericht ein.

Das AFRAC empfiehlt jedoch auch, „einleitend zum Verweis in den Lagebericht eine Zusammenfassung der betreffenden Darstellung im Anhang bzw. in den Erläuternden Angaben aufzunehmen“.²²⁶ Daraus ergibt sich die Überlegung, den Risikobericht des Lageberichts so zu gestalten, dass er eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte zu den Risiken im SFCR darstellt. So gewinnen die Berichtleser und Berichtleserinnen einen kurzen Überblick über die Angaben zu den Risiken im SFCR.

²²³ AFRAC (2017), Rz. 20.

²²⁴ Vgl. AFRAC (2017), Rz. 20.

²²⁵ Vgl. § 263 Abs. 1 Z 1 VAG 2016.

²²⁶ AFRAC (2017), Rz. 20.

Dennoch würde auch diese Art der Berichterstattung erneut eine Wiederholung darstellen. Am Beginn des SFCR werden nämlich auch die wesentlichen Informationen des Risikomanagements und des Risikoprofils zusammengefasst.²²⁷ Somit besteht theoretisch auch hier die Möglichkeit sich im SFCR einen ersten Eindruck von der Risikosituation des Unternehmens zu schaffen. In welchem Umfang der Zusammenfassung der einzelnen Berichtsteile im SFCR nachgekommen wird, wurde im Zuge dieser Masterarbeit nicht untersucht.

Ein mögliches Problemfeld für den Berichtsadressaten oder die Berichtsadressatin könnte sich bei einem bloßen Verweis im Risikobericht daraus ergeben, dass der SFCR ein eigenständiger Bericht ist und nicht gleichzeitig mit dem Lagebericht veröffentlicht werden muss. Daher sind die Informationen nicht wie bei Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht gemeinsam im Geschäftsbericht zu finden. Die Bilanzleser und Bilanzleserinnen müssten sich zusätzlich den SFCR beschaffen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass am Beginn der empirischen Untersuchung festgestellt wurde, dass der SFCR aufgrund der Veröffentlichungspflicht auf der Homepage des Versicherungsunternehmens um einiges leichter und rascher zu beschaffen war, als der Lagebericht.

Abschließend ist anzumerken, dass sich diese Überlegung aufgrund der in Kapitel 4 angeführten Ergebnisse der empirischen Untersuchung ergeben. Demnach sind die Schlussfolgerungen nur beschränkt aussagekräftig und beziehen sich ausschließlich auf die analysierten Unternehmen.

²²⁷ Vgl. *FMA* (2018), S. 1.

5 Zusammenfassung

Im Zuge der Umsetzung von Solvabilität II in Österreich, kommt es zu einer Veränderung in der Berichterstattung über Risiken österreichischer Versicherungsunternehmen. Neben dem Lagebericht sind seit 2016 die wesentlichen Risiken und Angaben zum Risikomanagement auch Bestandteil eines neuen Berichts, dem SFCR.

Bis 2015 war der Risikobericht im Lagebericht die einzige Informationsquelle für die Öffentlichkeit, um sich eine Meinung über die Risikolage des Versicherungsunternehmens zu bilden. Die gesetzlichen Anforderungen an den Lagebericht sehen keine detaillierten Vorschriften zu Aufbau und Inhalt des Risikoberichts vor. Zu beschreiben sind die wesentlichen Risiken und gegebenenfalls das Risikomanagement. Voraussetzungen für verpflichtende Angaben zum Risikomanagement sind entweder die Verwendung von Finanzinstrumenten, sofern die Informationen für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind, oder wenn die Aktien des Versicherungsunternehmens zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind. Im letzteren Fall ist das Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess darzustellen. Präzisere inhaltliche Ausgestaltungen werden vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Empfehlungen des AFRAC und des VVO konkretisieren die Darstellungen, müssen von den Versicherungsunternehmen allerdings nicht verpflichtend umgesetzt werden.

Mit der Umsetzung von Solvabilität II kommt es für die Risikoberichterstattung im Lagebericht zu keinen Veränderungen. Neu hinzugekommen ist hingegen die Berichterstattung über Risiken im SFCR. Umfassende Vorgaben zu Aufbau und Inhalt des SFCR werden von der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vorgeschrieben. Die wesentlichen Informationen des Risikomanagements erstrecken sich auf Aufbau und Ablauf, sowie Strategien, Prozesse, Berichtsverfahren und Einbindung der Ergebnisse in die Entscheidungsfindung. Darüber hinaus wird der ORSA-Prozess beschrieben. Für die Angaben zu den wesentlichen Risiken ist die Einteilung in vordefinierte Risikokategorien genau vorgegeben. Inhaltlich müssen die Informationen zu den Risikokategorien Angaben zur Risikoexponierung, Risikokonzentration, Risikominde- rung und Risikosensitivität beinhalten.

Anhand einer empirischen Untersuchung der Lageberichte 2014 bis 2017 und der SFCR 2016 bis 2017 aller österreichischen Versicherungsaktiengesellschaften wurde die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Berichterstattung über Risiken überprüft. Damit wurde festgestellt, zu welchen Veränderungen es durch die Umsetzung von Solvabilität II bei den Angaben zu den Risiken tatsächlich gekommen ist.

Die Ergebnisse lassen klar erkennen, dass der SFCR die Informationen zu den Risiken im Lagebericht in den Hintergrund drängt. Durch seinen strukturierten Aufbau werden die detaillierten Angaben zum Risikomanagement und den wesentlichen Risiken klar dargestellt. Er schafft somit eine umfassende Informationsquelle für die Öffentlichkeit, um sich eine Meinung über die Risikolage des Unternehmens zu bilden. Zusammengefasst führt der SFCR zu einer klaren Verbesserung in der Berichterstattung über Risiken der Versicherungsunternehmen.

Quellenverzeichnis

Beiträge in Kommentaren

Aschauer, Ewald (2017): Kommentierung zu § 243 UGB, in: Kommentar zum UGB, Band 2, 2. Auflage, hrsg. von Peter Jarbonegg / Eveline Artmann, Wien 2017

Geirhofer, Susanne (2016): Kommentierung zu § 243 UGB, in: UGB Kommentar, 2. Auflage, hrsg. von Ulrich Torggler, Wien 2016

Geirhofer, Susanne (2016): Kommentierung zu § 243a UGB, in: UGB Kommentar, 2. Auflage, hrsg. von Ulrich Torggler, Wien 2016

Gruber, Michael / Sprohar-Heimlich Helga (2016): Kommentierung zu § 241 VAG, in: Versicherungsaufsichtsgesetz VAG, 21. Lieferung, hrsg. von Stephan Korinek et al., Wien 2016

Hartlieb, Franz / Zollner, Johannes / Jud, Waldemar + (2018): Kommentierung zu § 243a UGB, in: Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz – Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung, 22. Lieferung, hrsg. von Romuald Bertl / Dieter Mandl, Wien 2018

Hirner, Liane (2016): Kommentierung zu § 156 VAG, in: Versicherungsaufsichtsgesetz VAG, 2. Lieferung, hrsg. von Stephan Korinek et al., Wien 2016

Maresch, Daniela (2010): Kommentierung zu § 243 UGB, in: Bilanzrecht: Kommentar, hrsg. von Klaus Hirschler, Wien 2010

Maresch, Daniela / Hadl, Peter (2018): Kommentierung zu § 243 UGB, in: Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz – Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung, 22. Lieferung, hrsg. von Romuald Bertl / Dieter Mandl, Wien 2018

Milla, Aslan / Müller, Gerald (2015): Kommentierung zu § 243 UGB, in: Unternehmensgesetzbuch Großkommentar, hrsg. von Christian Zib / Markus Dellinger, Wien 2015

Milla, Aslan / Müller, Gerald (2015): Kommentierung zu § 243a UGB, in: Unternehmensgesetzbuch Großkommentar, hrsg. von Christian Zib / Markus Dellinger, Wien 2015

Nowotny, Christian (2011): Kommentierung zu § 243 UGB, in: Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch Rechnungslegung, 19. Lieferung, hrsg. von Manfred Straube, Wien 2011

Schuschnig, Tanja (2017): Kommentierung zu § 243 UGB, in: Bilanzpostenkommentar, hrsg. von Sabine Kanduth-Kristen / Gudrun Fritz-Schmied, Wien 2017

Beiträge in Sammelwerken

Müller-Reichart, Matthias / Romeike, Frank (2008): Grundlagen des Risikomanagements in der Versicherungsbetriebslehre, in: Risikomanagement in Versicherungsunternehmen. Grundlagen, Methoden, Checklisten und Implementierung, 2. Auflage, hrsg. von Frank Romeike / Matthias Müller-Reichart, Weinheim 2008, S. 47 – 111

Probst, Andreas (2016): Ziele von Solvency II, in: Solvency II - Eine Einführung: Grundlagen der neuen Versicherungsaufsicht, hrsg. von Helmut Gründl et al., Karlsruhe 2016, S. 3 – 6

Romeike, Frank (2008): Quantitative und qualitative Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen, in: Risikomanagement in Versicherungsunternehmen. Grundlagen, Methoden, Checklisten und Implementierung, 2. Auflage, hrsg. von Frank Romeike / Matthias Müller-Reichart, Weinheim 2008, S. 115 – 161

Wagner, Martin / Polagnoli, Lucanus (2006): Lagebericht und Risikoberichterstattung, in: Risikomanagement und Jahresabschluss, hrsg. von Peter Ertl, Wien 2006, S. 65 – 83

Weinberger, Georg (2016): Allgemeine Vorschriften zur Rechnungslegung, in: Aufsichts- und Bilanzierungsrecht der Versicherungen. Praxisbeiträge zu ausgewählten Themenbereichen, hrsg. von Weinberger Georg, Wien 2016, S. 33 – 45

Markarova, Taisiia (2016): Veröffentlichungs- und Meldepflichten der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, in: Aufsichts- und Bilanzierungsrecht der Versicherungen. Praxisbeiträge zu ausgewählten Themenbereichen, hrsg. von Weinberger Georg, Wien 2016, S. 241 – 251

Monographien

- Baran, Peter / Peschetz Alexander* (2015): Österreichisches Versicherungsaufsichtsrecht, 3. Auflage, Wien 2015
- Diederichs, Marc* (2018): Risikomanagement und Risikocontrolling, 4. Auflage, München 2018
- Egger, Anton / Samer, Helmut / Bertl, Romuald* (2018): Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, 17. Auflage, Wien 2018
- Heep-Altiner, Maria / Rohlf, Torsten / Jannusch, Tim / Kutlu, Kaan / Lassen, Fabian / Sampson, Phillip* (2017): Quantitative Solvency II Berichterstattung für die Öffentlichkeit, Karlsruhe 2017
- Kuckartz, Udo* (2014): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 2. Auflage, Weinheim und Basel 2012
- Mayring, Philipp* (2010): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken, 11. Auflage, Weinheim 2010
- Möbius, Christian / Pallenberg, Chatherine* (2016): Risikomanagement in Versicherungsunternehmen, 3. Auflage, Berlin Heidelberg 2016
- Nguyen, Tristan / Romeike, Frank* (2013): Versicherungswirtschaftslehre: Grundlagen für Studium und Praxis, Wiesbaden 2013
- Wiederkehr, Bruno / Züger, Rita-Maria* (2010): Risikomanagement im Unternehmen: Grundlagen mit zahlreichen Beispielen, Repetitionsfragen und Antworten, 1. Auflage, Zürich 2010
- Wolke, Thomas* (2008): Risikomanagement, 2. Auflage, München 2008

Zeitschriftenartikel

- Peschetz, Alexander* (2015): Das österreichische Versicherungsaufsichtsrecht nach der Umsetzung von Solvabilität II, in: Versicherungsrundschau, Heft 12 (2015), S. 29 – 36
- Pscheidl, Dieter* (2014): Solvency II: Wie geht's weiter?, in: Versicherungsrundschau, Heft 1-2 (2014), S. 5 – 7

Urnik, Sabine / Maier, Katharina (2016): Entwicklungspotenziale in einer zukunftsorientierten Lageberichterstattung in Österreich, in: *RWZ – Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, Heft 3 (2016), S. 86 – 96

Materialien

AFRAC (2017): Stellungnahme 9 „Lageberichterstattung gemäß §§ 243 bis 243b, 267 und 267a UGB“, Wien 2017

DIIR (2015): Revisionsstandard Nr. 2: Prüfung des Risikomanagementsystems durch die Interne Revision, Frankfurt am Main 2015

DRSC (2012): Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 20: Konzernlagebericht, Berlin 2012

EIOPA (2015): Leitlinie über die Berichterstattung und Veröffentlichung (EIOPA-BoS-15/109), Frankfurt 2015

EIOPA (2017): EIOPA's Supervisory Statement: Solvency II: Solvency and Financial Condition Report (EIOPA-BoS/17-310), Frankfurt 2017

Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, Nummer 367 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 25. GP.

FMA (Hrsg.) (2015): Leitfaden – Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, 2. Ausgabe, Wien 2015

FMA (Hrsg.) (2016): Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, 1. Auflage, Wien 2016

FMA (Hrsg.) (2018): Hinweise zum Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) , Wien 2018

IIA Austria (Hrsg.) (2014): Das unternehmensweite Risikomanagementsystem aus der Sicht der Internen Revision, Wien 2014

VVO (2017): Leitlinie zur Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht, Wien 2017

Wagner, Fred (Hrsg) (2017): *Gabler Versicherungslexikon*, 2. Auflage, Wiesbaden 2017

Rechtsquellen

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/35 DER KOMMISSION vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1 – 797)

RICHTLINIE 2009/138/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)

Vorblatt zur Regierungsvorlage: Fair Value-Bewertungsgesetz, Nummer 176 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 22. GP.

Vorblatt, WFA und Erläuterung zur Regierungsvorlage: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, Nummer 354 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 25. GP.

Internetquellen

BMF: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – Solvabilität II, in: <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/finanz-kapitalmaerkte-eu/solvabilitaet-ii.html>, [Zugriffsdatum: 17.09.2018]

COSO (2004): Unternehmensweites Risikomanagement – Übergreifendes Rahmenwerk: Zusammenfassung, in: <https://www.coso.org/Documents/COSO-ERM-Executive-Summary-German.pdf>, [Zugriffsdatum: 27.07.2018]

FMA: Solvency II, in: <https://www.fma.gv.at/versicherungen/solvency-ii/>, [Zugriffsdatum: 27.06.2018]

Müller-Report (1997): Solvency of Insurance Undertakings, in: https://eiopa.europa.eu/CEIOPS-Archive/Documents/Reports/report_dt_9704.pdf#search=filename%3Areport_dt_9704%2Epdf, [Zugriffsdatum: 27.07.2018]

VVO (2018): Alle Versicherungen, in: <https://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/versicherer.html>, [Zugriffsdatum: 24.7.2018]

Unternehmensberichte

Acredia Versicherung AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://www.acredia.at/downloads/geschaeftsbericht.html#!/>, [Zugriffsdatum: 04.09.2018]

Acredia Versicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.acredia.at/downloads#!/>, [Zugriffsdatum: 04.09.2018]

Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://www.allianz.at/ueber-allianz/ueber-uns/service/downloads/>, [Zugriffsdatum: 04.09.2018]

Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.allianz.at/ueber-allianz/ueber-uns/service/downloads/>, [Zugriffsdatum: 04.09.2018]

Allianz Elementar Versicherungs-AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://www.allianz.at/ueber-allianz/ueber-uns/service/downloads/>, [Zugriffsdatum: 04.09.2018]

Allianz Elementar Versicherungs-AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.allianz.at/ueber-allianz/ueber-uns/service/downloads/>, [Zugriffsdatum: 04.09.2018]

APK Versicherung AG: Jahresabschlüsse 2014 – 2017, in: <https://daten.compass.at/FirmenCompass/urkundenListe/?fb=41950t&PageID=TAS61M>, [Zugriffsdatum: 02.08.2018]

APK Versicherung AG: SFCR 2016, in: <https://www.apk-versicherung.at/unternehmen/berichte.html>, [Zugriffsdatum: 08.03.2018]

APK Versicherung AG: SFCR 2017, in: <https://www.apk-versicherung.at/unternehmen/berichte.html>, [Zugriffsdatum: 04.09.2018]

BAWAG P.S.K. Versicherung AG: Jahresabschlüsse 2014 – 2017, in: <https://daten.compass.at/FirmenCompass/urkundenListe/?fb=86678v&PageID=TAS61M>, [Zugriffsdatum: 03.08.2018]

BAWAG P.S.K. Versicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.bawagpsk-versicherung.at/ueber-uns/kennzahlen/#508>, [Zugriffsdatum: 04.09.2018]

Credendo – Single Risk Insurance AG: Jahresabschlüsse 2014 – 2017, in: <https://daten.compass.at/FirmenCompass/urkundenListe/?fb=116917m&PageID=TAS61M>, [Zugriffsdatum: 04.09.2018]

Credendo – Single Risk Insurance AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.credendo.com/de/about/credendo-single-risk>, [Zugriffsdatum: 04.09.2018]

D.A.S. Rechtsschutz AG: Jahresabschlüsse 2014 – 2017, in: <https://daten.compass.at/FirmenCompass/urkundenListe/?fb=53574k&PageID=TAS61M>, [Zugriffsdatum: 04.08.2018]

D.A.S. Rechtsschutz AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.das.at/Uber-uns/DAS-Osterreich/Berichte-Solvabilitat-und-Finanzlage>, [Zugriffsdatum: 04.09.2018]

Donau Versicherung AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>, [Zugriffsdatum: 04.09.2018]

Donau Versicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>, [Zugriffsdatum: 04.09.2018]

Ergo Versicherung AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Ergo Versicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Europäische Reiseversicherung AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://www.europaeische.at/ueber-uns/unternehmen/geschaeftsbericht>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Europäische Reiseversicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.europaeische.at/ueber-uns/unternehmen/geschaeftsbericht>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

FWU Life Insurance Austria AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://www.fwulife.at/at/downloads.html>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

FWU Life Insurance Austria AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.fwu-life.at/at/downloads.html>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Generali Versicherung AG: Jahresabschlüsse 2014 – 2015, in: <https://daten.compass.at/FirmenCompass/urkundenListe/?fb=38641a&PageID=TAS61M> [Zugriffsdatum: 04.08.2018]

Generali Versicherung AG: Geschäftsbericht 2016, in: https://www.generali.at/fileadmin/media/privatkunden/ueber_uns/pdf/2017/generali_versicherung_ag_-_geschaeftsbericht_2016.pdf, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Generali Versicherung AG: Geschäftsbericht 2017, in: https://www.generali.at/fileadmin/media/privatkunden/ueber_uns/pdf/2018/generali_versicherung_ag_-_geschaeftsbericht_2017.pdf, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Generali Versicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.generali.at/privatkunden/ueber-uns/generali-oesterreich/kennzahlen/>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Grazer Wechselseitige Versicherung AG: Jahresabschlüsse 2014 - 2016, in: <https://daten.compass.at/FirmenCompass/urkundenListe/?fb=37748m&PageID=TAS61M>, [Zugriffsdatum: 04.08.2018]

Grazer Wechselseitige Versicherung AG: Geschäftsbericht 2017, in: https://www.grawe.at/fileadmin/grawe_at/Downloads/Reports/GRAWE_Geschaeftsbericht_2017.PDF, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Grazer Wechselseitige Versicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: https://www.grawe.at/fileadmin/grawe_at/Downloads/Reports/GRAWE_Geschaeftsbericht_2017.PDF, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

HDI Versicherung AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <http://www.hdi.at/ueberuns/>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

HDI Versicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: <http://www.hdi.at/ueberuns/>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Helvetia Versicherungen AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://www.helvetia.com/at/web/de/home/ueber-uns/media-investor-relations/publikationen.html>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Helvetia Versicherungen AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.helvetia.com/at/web/de/home/ueber-uns/media-investor-relations/publikationen.html>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Hypo-Versicherung AG: Jahresabschlüsse 2014 – 2017, in: <https://daten.compass.at/FirmenCompass/urkundenListe/?fb=95299x&PageID=TAS61M>, [Zugriffsdatum: 30.07.2018]

Hypo-Versicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: <http://www.hypo-versicherung.at/de/download.htm>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Merkur Versicherung AG: Geschäftsbericht 2014, in: http://www.merkur.at/cms/dokumente/1023074_498797/3b1c6f49/Gesch%C3%A4ftsbericht_2014.pdf#Gesch%C3%A4ftsbericht%202014, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Merkur Versicherung AG: Geschäftsbericht 2015, in: http://www.merkur.at/cms/dokumente/1006612_536356/b762778a/Gesch%C3%A4ftsbericht%20Merkur%20Versicherung%202015.pdf, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Merkur Versicherung AG: Geschäftsbericht 2016, in: http://www.merkur.at/cms/dokumente/1030461_619523/b3b68c6a/MERKUR%20Versicherung%20AG%20GB%202016.pdf, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Merkur Versicherung AG: Geschäftsbericht 2017, in: http://www.merkur.at/cms/dokumente/1033306_498590/7de6f7cd/Gesch%C3%A4ftsbericht-2017-Web-version-2.pdf, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Merkur Versicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: <http://www.merkur.at/cms/ziel/572949/STD/>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

NÖ Versicherung AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://www.nv.at/wir-ueber-uns/unternehmen-allgemein/geschaeftsberichte>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

NÖ Versicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.nv.at/wir-ueber-uns/unternehmen-allgemein/solvency-and-financial-condition-report>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Nürnberger Versicherungen AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://www.nuernberger.at/geschaeftsberichte.html>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Nürnberger Versicherungen AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.nuernberger.at/bericht-solvabilitaet-finanzlage.html>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

OÖ Versicherung AG: Geschäftsbericht 2014 – 2017, in: <https://www.keinesorgen.at/wir-ueber-uns.html#tab-208-2>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

OÖ Versicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.keinesorgen.at/wir-ueber-uns.html#tab-208-2>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Porsche Versicherungs-AG: Geschäftsbericht 2014, in: https://www.porsche-bank.com/de/wir_ueber_uns/downloads, [Zugriffsdatum: 12.03.2018]

Porsche Versicherungs-AG: Geschäftsberichte 2015 – 2017, in: https://www.porschebank.com/de/wir_ueber_uns/downloads, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Porsche Versicherungs-AG: SFCR 2016 – 2017, in: https://www.porsche-bank.com/de/wir_ueber_uns/downloads, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

SK Versicherung AG: Jahresabschlüsse 2014 – 2017, in: <https://daten.compass.at/FirmenCompass/urkundenListe/?fb=92903y&PageID=TAS61M>, [Zugriffsdatum: 31.07.2018]

SK Versicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.sk-versicherung.at/Ueber-Uns/geschaeftsberichte.php>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Sparkassen Versicherung AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://www.s-versicherung.at/de/unternehmen/unternehmensberichte>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Sparkassen Versicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.s-versicherung.at/de/unternehmen/unternehmensberichte>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Uniqa Österreich Versicherungen AG: Geschäftsbericht 2014, in: http://www.uniqagroup.com/gruppe/versicherung/investor-relations/publikationen/berichte/UAT_FY14GB.pdf, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Uniqa Österreich Versicherungen AG: Geschäftsbericht 2015, in: http://www.uniqagroup.com/gruppe/versicherung/investor-relations/publikationen/berichte/101_UAT_15GB_Internet.pdf, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Uniqa Österreich Versicherungen AG: Geschäftsbericht 2016, in: http://www.uniqagroup.com/gruppe/versicherung/media/files/101_UAT_16GB_Internet.pdf, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Uniqa Österreich Versicherungen AG: Geschäftsbericht 2017, in: http://www.uniqagroup.com/gruppe/versicherung/media/files/101_UAT_17GB_Internet.pdf, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Uniqa Österreich Versicherungen AG: SFCR 2016, in: http://www.uniqagroup.com/gruppe/versicherung/media/files/UNIQA_SFCR_2016_DE_2.pdf, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Uniqa Österreich Versicherungen AG: SFCR 2017, in: http://www.uniqagroup.com/gruppe/versicherung/media/files/UNIQA_Bericht_ueber_die_Solvabilitaet_und_Finanzlage_2017_2.pdf, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

VAV Versicherungs-AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://www.vav.at/privat/unternehmen/geschaeftsberichte.html>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

VAV Versicherungs-AG: SFCR 2016– 2017, in: <https://www.vav.at/privat/unternehmen/geschaeftsberichte.html>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Wiener Städtische Versicherung AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://www.wienerstaedtische.at/unternehmen/investor-relations/berichte.html>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Wiener Städtische Versicherung AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.wienerstaedtische.at/unternehmen/investor-relations/berichte.html>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Wüstenrot Versicherungs-AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://www.wu-estenrot.at/de/ueber-uns/konzern/geschaeftsberichte-zahlen/geschaeftsberichte-wvag.html>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Wüstenrot Versicherungs-AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.wuestenrot.at/de/ueber-uns/konzern/geschaeftsberichte-zahlen/solvency-and-financial-condition-report.html>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Zürich Versicherungs-AG: Geschäftsberichte 2014 – 2017, in: <https://www.zurich.at/ueber-uns/fakten/berichte>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Zürich Versicherungs-AG: SFCR 2016 – 2017, in: <https://www.zurich.at/ueber-uns/fakten/finanzlage>, [Zugriffsdatum: 05.09.2018]

Anhang 1: Codebuch

Kategorie	Inhalt	Punkte		Ausprägung	Definition der Ausprägung	Erläuterung
RISIKOMANAGEMENT						
Risikostrategie	Werden die Strategien beschrieben?	1	0	Ja/Nein	Die Strategien werden/werden nicht beschrieben.	Wie wird mit Risiken umgegangen? Welche Stellung nimmt das Unternehmen gegenüber von Risiken ein? <u>Schlagwörter:</u> Risikotragfähigkeit, Risikoappetit
Risikomanagementziele	Werden die Ziele des Risikomanagements beschrieben?	1	0	Ja/Nein	Die Ziele werden/werden nicht beschrieben.	Welches Ziel verfolgt das Unternehmen hinsichtlich des Risikomanagements? Neben spezifischen Angaben zu Ziele auch allgemeine ausreichend.
Umsetzung Risikomanagement	Wird beschrieben wie das Risikomanagement umgesetzt wird?	1	0	Ja/Nein	Die Umsetzung wird/wird nicht beschrieben.	Beinhaltet Angaben zur Umsetzung der Risikomanagementfunktion. Werden verschiedene Bereiche wie z.B. Risiko-Komitee, etc. eingerichtet?
Risikomanagementaufbau	Wird der Aufbau des Risikomanagements erläutert?	1	0	Ja/Nein	Der Aufbau wird/wird nicht beschrieben.	Wer ist für das Risikomanagement verantwortlich? Wie sind die Rollen verteilt? <u>Schlagwörter:</u> Risk Owner, Risiko-Komitee

Kategorie	Inhalt	Punkte		Ausprägung	Definition der Ausprägung	Erläuterung
Risikomanagementablauf	Wird der Ablauf des Risikomanagements erläutert?	1	0	Ja /Nein	Der Ablauf wird/wird nicht erläutert.	Ablauf: Identifikation – Bewertung – Steuerung – Berichterstattung. Beinhaltet auch eine kurze Beschreibung zu den einzelnen Vorgängen.
Risikoidentifikation	Werden die Methoden zur Risikoidentifikation beschrieben?	1	0	Ja/Nein	Die Methoden werden/werden nicht beschrieben.	<u>Schlagwörter:</u> Risikoinventur; z.B. Einteilung in vordefinierte Risikokategorien
Risikobewertung	Werden die Methoden zur Risikobewertung beschrieben?	1	0	Ja/Nein	Die Methoden werden/werden nicht beschrieben.	Wie werden die Risiken gemessen? Methoden: Value at Risk, Szenariotechnik, Sensitivitätsanalyse, Experteneinschätzung, etc.
Risikosteuerung	Werden die Methoden zur Risikosteuerung beschrieben?	1	0	Ja /Nein	Die Methoden werden/werden nicht beschrieben.	z.B. Risikosteuerung anhand von Limitsystemen; <u>Schlagwörter:</u> Risikovermeidung, Risikoverminderung, Rückversicherung
Risikoberichterstattung	Wird auf die interne Risikoberichterstattung eingegangen?	1	0	Ja/Nein	Auf die Risikoberichterstattung wird/wird nicht eingegangen.	Es wird angegeben wie die Kommunikation durchgeführt wird (wer berichtet an wen, wie oft, etc.)
Risikoüberwachung	Wird auf die Risikoüberwachung eingegangen?	1	0	Ja/Nein	Auf die Überwachung wird/wird nicht eingegangen.	Wie wird die Risikoüberwachung durchgeführt? z.B. durch IKS, Risiko-Komitee, etc.
Einbettung in Organisationsstruktur	Wird beschrieben wie das Risikomanagementsystem in die Organisationsstruktur integriert wird?	1	0	Ja/Nein	Die Integration wird/wird nicht beschrieben.	z.B. Angabe wo im Unternehmen eingebettet, welche Bereiche gibt es, wie funktioniert der Informationsaustausch

Kategorie	Inhalt	Punkte		Ausprägung	Definition der Ausprägung	Erläuterung
Integration in Entscheidungsprozess	Wird beschrieben wie das Risikomanagementsystem in den Entscheidungsprozess integriert wird?	1	0	Ja/Nein	Die Integration wird/wird nicht beschrieben.	Wie werden die Informationen des Risikomanagementsystems in den Entscheidungen miteinbezogen?
Angaben zu ORSA	Wird beschrieben wie das ORSA in den Entscheidungsprozess integriert wird?	1	0	Ja/Nein	Die Integration wird/wird nicht beschrieben.	Wie werden die Informationen des ORSA in den Entscheidungen miteinbezogen?
	Wird beschrieben, wie das Risikoprofil berücksichtigt wird?	1	0	Ja/Nein	Die Berücksichtigung des Risikoprofils wird/wird nicht beschrieben.	Wie wird das Risikoprofil berücksichtigt? Fließen die Risiken in ORSA ein?
	Wird beschrieben, wie das Kapitalmanagement und das Risikomanagementsystem miteinander interagieren?	1	0	Ja/Nein	Die Interaktion wird/wird nicht beschrieben.	z.B. Angabe, dass ORSA das Risikomanagement, die Unternehmenssteuerung, die Kapitalanforderung, etc. verbindet.
	Werden die Intervalle der Überprüfung und Billigung von ORSA angegeben?	1	0	Ja/Nein	Die Intervalle werden/werden nicht angegeben.	Es soll eine Erklärung darüber abgegeben werden, in welchem Intervall die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung überprüft wird und vom Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan gebilligt wird.

Kategorie	Inhalt	Punkte		Ausprägung	Definition der Ausprägung	Erläuterung
RISIKEN						
Risikokategorien	Werden die Risiken in Kategorien eingeteilt?	1	0	Ja/Nein	Die Risiken werden/werden nicht in Kategorien eingeteilt.	Gleichartige Risiken sollen zu Kategorien zusammengefasst werden.
	Haben sich die Kategorien im Vergleich zum Vorjahr verändert?	1	0	Ja/Nein	Die Kategorien haben sich/haben sich nicht verändert.	Werden neue Kategorien gebildet? Werden welche weggelassen? Sind welche dazugekommen?
	Werden die Kategorien gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung verwendet?	1	0	Ja/Nein	Die Kategorien entsprechen/entsprechen nicht den Vorgaben des Anhang XX.	Kategorien: Versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Operationelles Risiko, andere wesentliche Risiken
	Werden die spezifischen Risikokategorien des DRS 20 genannt?	1	0	Ja/Nein	Die Risikokategorien des DRS 20 werden/werden nicht genannt.	Kategorien: Versicherungstechnische Risiken, Kapitalanlagerisiken, Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft, operationelle Risiken
Risikobeschreibung	Wird bei den Kategorien beschrieben, welche Risiken darunter fallen?	1	0	Ja/Nein	Es wird/ wird nicht beschrieben, welche Risiken darunter fallen.	Die einzelnen Risiken je Risikokategorie werden genannt.
	Werden die einzelnen Risiken allgemein beschrieben?	1	0	Ja/Nein	Die Risiken werden/ werden nicht allgemein beschrieben.	Was versteht das Unternehmen unter diesem Risiko?
Risikobeurteilung	Wird das Risiko beurteilt?	1	0	Ja/Nein	Das Risiko wird/wird nicht beurteilt.	Einstufung des Risikos als niedrig, hoch, wesentlich, nicht wesentlich etc.

Kategorie	Inhalt	Punkte		Ausprägung	Definition der Ausprägung	Erläuterung
Quantitative Angaben zu den Risikokategorien	Wird die jeweilige Risikokategorie quantifiziert?	1	0	Ja/Nein	Sie wird/wird nicht quantifiziert.	Antwort „Ja“ nur, wenn für quantitative Angaben nicht auf ein anderes Kapitel verwiesen wird.
	Ist die Berechnungsweise angegeben?	1	0	Ja/Nein	Die Berechnungsweise ist /ist nicht angegeben.	Wie setzt sich der quantitative Wert der jeweiligen Risikokategorie zusammen? Es wird zu jedem einzelnen Risiko je Risikokategorie der quantitative Wert angegeben.
Beschreibung der einzelnen Kategorien	Wird die Risikoexposition beschrieben?	1	0	Ja/Nein	Die Risikoexposition wird/wird nicht beschrieben.	Aus welchen Risiken setzt sich die Kategorie zusammen? Welchen Anteil haben die einzelnen Risiken an der Risikokategorie? Sind sie bedeutend, unbedeutend, etc.?
	Wird die Risikokonzentration beschrieben?	1	0	Ja/Nein	Die Risikokonzentration wird/wird nicht beschrieben.	Angaben welche einzelnen Risiken überproportional stark auf die Gesamtheit der Risikoexposition einwirken.
	Wird die Risikominderung beschrieben?	1	0	Ja/Nein	Die Risikominderung wird/wird nicht beschrieben.	Welche Methoden werden zur Risikominderung herangezogen? <u>Schlagwörter:</u> Diversifikation, Rückversicherung, etc.
	Wird die Risikosensitivität beschrieben?	1	0	Ja/Nein	Die Risikosensitivität wird/wird nicht beschrieben.	Wird angegeben wie sich eine Veränderung interner oder externer Faktoren auf die SCR-Quote auswirkt?

Kategorie	Inhalt	Punkte		Ausprägung	Definition der Ausprägung	Erläuterung
Vorjahresvergleich	Ist der Vorjahresvergleich im narrativen Berichtsteil zu finden?	1	0	Ja/Nein	Der Vorjahresvergleich ist/ist nicht im narrativen Berichtsteil zu finden.	Es werden Vorjahreszahlen im Risikoprofil angegeben.
	Wird der Vorjahresvergleich von quantitativen Informationen in Tabellenform gegenübergestellt?	1	0	Ja/Nein	Der Vorjahresvergleich wird/wird nicht in Tabellenform dargestellt.	Die Vorjahreszahlen werden in Tabellenform gegenübergestellt.
ALLGEMEIN						
Aufbau gemäß Anhang XX	Wird der Aufbau gemäß des Anhangs XX der Delegierten Verordnung im Hinblick auf RM und Risikoprofil eingehalten?	1	0	Ja/Nein	Aufbau wird/wird nicht eingehalten.	Vergleiche Kapitel 2.4.2.1 und 2.4.2.3
Verweise	Werden Verweise verwendet?	1	0	Ja/Nein	Verweise werden/werden nicht verwendet.	Verweise innerhalb des SFCR/Lageberichts oder zu anderen Dokumenten werden verwendet.
Art der Beschreibung	Werden eher allgemeine Beschreibungen oder unternehmensspezifische Angaben zum RM gemacht?	1	0	allgemein /spezifisch	Es werden allgemeine/unternehmensspezifische Beschreibungen gemacht.	<u>Allgemein:</u> Das RM sowie die Risiken werden vage beschrieben. Nur wenig bis keine unternehmensspezifischen Angaben werden gemacht. Bei den Risiken wird nur Definition genannt. <u>Spezifisch:</u> Es werden überwiegend Angaben zum jeweiligen Unternehmen gemacht. Allgemeine Beschreibungen werden nur selten bis gar nicht verwendet.
	Werden eher allgemeine Beschreibungen oder unternehmensspezifische Angaben zu den einzelnen Risiken gemacht?	1	0	allgemein /spezifisch	Es werden allgemeine/unternehmensspezifische Beschreibungen gemacht.	

Anhang 2: Kurzfassung / Abstract

Durch die Umsetzung des EU-Projekts Solvabilität II in Österreich, haben sich die Berichterstattungspflichten an die Öffentlichkeit österreichischer Versicherungsunternehmen verändert. Seit 2016 sind Informationen über das Risikomanagement und die wesentlichen Risiken dieser Unternehmen nicht mehr nur Bestandteil des Lageberichts, sondern auch des neu eingeführten Berichts zur Solvenz- und Finanzlage (SFCR). Während die Vorschriften zu den Angaben über Risiken im Lagebericht nur sehr vage formuliert sind und einige Gestaltungsspielräume offen lassen, ist der Aufbau und Inhalt des SFCR umfassend in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 geregelt. Ziel des neuen Berichts ist es, mehr Transparenz über die Risikolage der Versicherungsunternehmen zu schaffen. Anhand einer empirischen Studie wird die praktische Umsetzung der neuen Vorschriften für die Berichterstattung über Risiken überprüft. Dabei steht nicht nur die Informationsgewinnung durch den SFCR im Vordergrund, sondern auch mögliche Veränderungen bei den Angaben über Risiken im Lagebericht.

The Implementation of Solvency II in Austria has changed the reporting requirements to the public of Austrian insurance companies. Since 2016 information on the risk management and important risks of these companies is no longer just part of the management report, but also the newly introduced Solvency and Financial Condition Report (SFCR). While the provisions on risk disclosures in the management report are only vague and leave some room for maneuver, the structure and content of the SFCR is fully regulated in the Delegated Regulation (EU) 2015/35. The aim of the new report is to increase the transparency of insurance companies' risks. An empirical study will review the practical implementation of the new rules on risk reporting. The study focuses not only on the acquisition of information by the SFCR, but also on possible changes in the disclosure on risks in the management report.